



Deutscher Bundestag

Wegweiser in EU-Angelegenheiten



Die vorliegende Publikation als barrierefreies PDF und EPUB
www.btg-bestellservice.de/informationsmaterial/42/anr90031000



**Download- und Bestellservice für Informationsmaterial
des Deutschen Bundestages**
www.btg-bestellservice.de



Wegweiser in EU-Angelegenheiten

Wie arbeitet die Europäische Union?

- 12 Auf einen Blick
- 22 Entstehung von Richtlinien, Verordnungen und Beschlüssen
- 22 **Kompetenz der Europäischen Union zum Erlass von Sekundärrecht**
- 25 **Am Gesetzgebungsprozess beteiligte Organe**
- 25 Europäische Kommission
- 26 Europäisches Parlament
- 28 Rat der Europäischen Union
- 33 Europäischer Rat
- 33 Beratende Organe
- 34 **Rechtsakte der Europäischen Union**
- 34 Verordnungen und Richtlinien
- 35 Beschlüsse
- 35 Empfehlungen und Stellungnahmen
- 36 Delegierte Rechtsakte
- 37 Durchführung von Rechtsakten
- 37 **Gesetzgebungsverfahren**
- 38 Ordentliches Gesetzgebungsverfahren
- 42 Informelle Trilogie
- 43 **Besondere Gesetzgebungsverfahren**
- 46 Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)
- 46 **Hoher Vertreter der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik**

Inhalt

- 47 **Instrumente der GASP**
- 48 **Gerichtliche und parlamentarische Kontrolle der GASP**
- 50 **Besonderheiten im Bereich der GSVP**
- 51 **Konstruktive Enthaltung**

- 52 Abschluss völkerrechtlicher Verträge

- 56 Weitere Verfahren auf EU-Ebene
- 56 **Notbremsemechanismus**
- 57 **Verstärkte Zusammenarbeit**
- 59 **Unterstützungs-, Koordinierungs- und
Ergänzungsmaßnahmen**

- 62 Kontrolle des EU-Rechts durch
den Gerichtshof
- 62 **Vorabentscheidungsverfahren**
- 63 **Vertragsverletzungsverfahren**
- 65 **Subsidiaritätsklage**
- 67 **Nichtigkeitsklage**
- 67 **Untätigkeitsklage**

- 68 Europäische Bürgerinitiative

- 72 Beitritt zur Europäischen Union,
Vertragsänderungen und das Verfahren
nach Artikel 50 EUV

- 72 **Beitritt**
- 73 **Vertragsänderungen**
- 73 **Ordentliches Vertragsänderungsverfahren**
- 75 **Vereinfachtes Vertragsänderungsverfahren**
- 76 **Änderungen von Entscheidungsverfahren**
- 77 **Austrittsverfahren nach Artikel 50 EUV**

- 78 Eurostabilisierung und wirtschaftspolitische
Koordinierung auf der Grundlage
völkerrechtlicher Verträge
- 79 **Europäischer Stabilitätsmechanismus (ESM)**
- 84 **Fiskalvertrag**
- 86 **Europäisches Semester**

Wie kann der Bundestag in EU-Angelegenheiten mitwirken?

- 92 Auf einen Blick
- 98 Ausgestaltung der Mitwirkungsrechte
im Zusammenarbeitsgesetz (EUZBBG)
- 98 **Grundsätze der Unterrichtung**
- 99 **Vorhabenbegriff**
- 101 **Zuleitung von EU-Dokumenten und
Überweisungsverfahren**
- 101 **Förmliche Zuleitung**
- 102 **Priorisierungs- und Überweisungsverfahren**
- 105 **Zuleitung von VS-Dokumenten**
- 106 **Berichtsbogen und Umfassende Bewertung**
- 106 **Übersendung von Dokumenten und Berichten**
- 109 **Besonderheiten im Bereich der GASP/GSVP**
- 110 **Stellungnahmen des Bundestages**
- 111 **Verfahrensschritte**
- 114 **Stellungnahmen zur Aufnahme von Verhandlungen über
Beitritte, Vertragsrevisionen und Euro-Einführung**
- 116 **Rechte des EU-Ausschusses**

118 Ausgestaltung der Mitwirkungsrechte im
Integrationsverantwortungsgesetz (IntVG)

118 **Beratungsfristen**

118 **Mitwirkungsrechte im Einzelnen**

119 **Vertragsänderungen**

121 **Brückenklauseln**

123 **Kompetenzerweiterungsklauseln**

124 **Flexibilitätsklausel**

124 **Notbremsemechanismus**

126 **Subsidiaritätsrüge**

134 **Subsidiaritätsklage**

135 **Besondere Unterrichtsrechte**

136 Ausgestaltung der Mitwirkungsrechte im
Rahmen des Europäischen
Stabilitätsmechanismus (ESM)

136 **Mitwirkung nach dem EUZBBG**

137 **Mitwirkung nach dem ESM-Finanzierungsgesetz
(ESMFinG)**

142 Mitwirkung der nationalen Parlamente
gegenüber den EU-Organen

143 **Einflussmöglichkeiten gegenüber
der Europäischen Kommission**

143 **Politischer Dialog**

144 **Stellungnahmen im Rahmen von Konsultationen**

145 **Subsidiaritätskontrolle**

145 **Fragerecht in der Bankenunion gegenüber
der Europäischen Zentralbank**

146 **Interparlamentarische Zusammenarbeit**

146 **Zusammenarbeit der nationalen Parlamente mit dem
Europäischen Parlament**

- 147 **Veranstaltungen der Ratspräsidentschaft**
- 148 **GASP/GSVP-Konferenz**
- 148 **Konferenz über Stabilität, wirtschaftliche Koordinierung und Steuerung in der EU (SWKS-Konferenz)**
- 149 **COSAC-Konferenz**
- 150 **Gemeinsamer parlamentarischer Kontrollausschuss für Europol**
- 151 **Konferenz der Parlamentspräsidenten der EU-Mitgliedstaaten (EU-PKK)**

Einrichtungen, Dienstleistungen und Informationsangebote

- 154 **Einrichtungen und Dienstleistungen der Bundestagsverwaltung**
- 154 **Unterabteilung Europa**
- 155 **PE 1: Sekretariat des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union**
- 156 **PE 2: EU-Grundsatzangelegenheiten, Fragen der Wirtschafts- und Währungsunion**
- 158 **PE 3: Analyse, Prioritätensetzung und Beratung in EU-Angelegenheiten**
- 160 **PE 4: EU-Verbindungsbüro**
- 162 **PE 5: Europa-Dokumentation**
- 163 **PE 6: Fachbereich Europa**
- 165 **Hotline W**
- 166 **WI 2: Internationale parlamentarische Versammlungen**
- 167 **Bibliothek des Deutschen Bundestages**
- 168 **Kunst im Deutschen Bundestag**

- 170 Weitere Informationsangebote
- 170 **Bundestageigene Informationssysteme**
- 173 **Europäische Datenbanken**

Häufig gestellte Fragen

- 178 Unterrichtsrechte des Bundestages
- 178 Mitwirkungsrechte des Bundestages
- 179 Behandlung von EU-Vorhaben im Bundestag
- 180 Stellungnahmen
- 182 Konsultationen der Europäischen Kommission
- 183 Information und Recherche

Service

- 186 Stichwortverzeichnis

- 194 Abkürzungsverzeichnis

- 196 EU-Internetportale (Auswahl)

Gesetzliche Grundlagen

- 200 Grundgesetz (Auszüge)
- 202 **Zusammenarbeitsgesetz (EUZBBG)**
- 212 **Integrationsverantwortungsgesetz (IntVG)**
- 218 **ESM-Finanzierungsgesetz (ESMFinG)**
- 226 **Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (Auszug)**
- 232 **Protokoll Nr. 1 zum Vertrag von Lissabon**
- 235 **Protokoll Nr. 2 zum Vertrag von Lissabon**

Über Jahrzehnte hat die Einigung Europas den Frieden auf unserem Kontinent und mit unseren Nachbarn gesichert. Der völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine ist eine Zeitenwende. Die Europäische Union antwortet darauf geschlossen und solidarisch, ohne den Weg für eine neue Friedensordnung aus den Augen zu verlieren.

Der Auftrag des Grundgesetzes zur „Verwirklichung eines vereinten Europas“ ist lebendiger denn je. Die globalen Probleme machen nicht an unseren Grenzen halt und wir tun gut daran, gemeinsam mit unseren europäischen Partnern an Lösungen zu arbeiten. In den letzten Jahren leiden die Länder Europas unter Flutkatastrophen, Hitzerekorden, Waldbränden und Dürren ungekannten Ausmaßes. Die Weltgemeinschaft hat sich verpflichtet, den Temperaturanstieg möglichst auf 1,5 Grad-Celsius zu begrenzen. Die Europäische Union strebt an, bis 2030 55 Prozent ihrer Treibhausgase einzusparen und bis 2050 klimaneutral zu werden. Deutschland als wirtschaftlich stärkstes Land der EU will hierbei Vorreiter sein.

Auch die Folgen der Corona-Pandemie werden uns weiter beschäftigen. Um die Widerstandskraft unserer Gesundheitssysteme zu stärken, beschreiten die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten neue Wege im Rahmen einer europäischen Gesundheitsunion. Für den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt investiert die Europäische Union mit dem Wiederaufbaufonds in Klimaschutz, Infrastruktur und Digitales. Nutzen wir die Chance, unsere Wirtschaft nachhaltig

Vorwort der Bundestagspräsidentin Bärbel Bas

zu gestalten und den sozialen Zusammenhalt zu vertiefen und damit das Versprechen Europas nach Frieden und Wohlstand für die nächste Generation zu erneuern.

Solidarität endet nicht an unseren Grenzen. Wenn es gemeinsam mit unseren Partnern in der Welt gelingt, konsequenten Klimaschutz mit wirtschaftlichem Aufbau zu verbinden, bekämpfen wir zentrale Ursachen für Armut, Krankheit und Flucht in den Ländern des globalen Südens. Auch ein fairer Mechanismus für die Aufnahme und Verteilung von Geflüchteten und legale Wege der Zuwanderung sind nur europäisch zu lösende Aufgaben.

Der Deutsche Bundestag verfügt über vielfältige Möglichkeiten, in europäischen Angelegenheiten mitzuwirken. Längst ist er ein Ort europapolitischer Debatten. Er begleitet und kontrolliert die Arbeit der Bundesregierung im Rat der Europäischen Union und nimmt Einfluss auf wichtige Projekte. Er prüft, ob die europäische Ebene Gesetze verabschieden kann oder die Mitgliedstaaten hier selbst in der Verantwortung stehen. Im politischen Dialog mit der Europäischen Kommission und im Austausch mit dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten kann er für seine Vorstellungen werben.

Der „Wegweiser in EU-Angelegenheiten“ vermittelt einen Überblick, wie europäisches Recht zustande kommt und der Deutsche Bundestag daran mitwirken kann. Ich möchte den Mitgliedern des Bundestages und allen Interessierten damit ein Nachschlagewerk an die Hand geben, um diesen Prozess besser verstehen und aktiv gestalten zu können.





Wie arbeitet die Europäische Union?

Was ist die Europäische Union?

Die Europäische Union (EU) ist ein Verbund selbstständiger Staaten (Staatenverbund) mit eigener Rechtspersönlichkeit. Ihr gehören 27 Mitgliedstaaten an, in denen rund 450 Millionen Einwohner leben. Gegenüber einem Staatenbund wird sie dadurch charakterisiert, dass die Mitgliedstaaten zugunsten der Union auf Souveränitätsrechte verzichten und die EU mit eigenen Befugnissen ausgestattet haben. Die Zuständigkeiten, Ziele, Organe und Verfahren sind im Vertrag über die Europäische Union (EUV) und im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verankert. Neben den EU-Verträgen besteht seit 1957 der Vertrag über die Errichtung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom-Vertrag).

Im Zuge der Wirtschafts- und Finanzkrise wurden neben diesen Verträgen neue Instrumente zur Stabilisierung des Euro („Eurorettungsschirm“) und zur wirtschafts- und finanzpolitischen Koordinierung (beispielsweise Fiskalvertrag) auf der Grundlage völkerrechtlicher Verträge geschaffen.

Auf einen Blick

Was sind die Ziele der Europäischen Union?

Erklärtes Ziel der EU ist die Förderung des Friedens, der gemeinsamen Werte und des Wohlergehens ihrer Völker. Ihre Mitglieder bekennen sich zur Wahrung der gemeinsamen Grundsätze der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie zur Achtung der Grund- und Menschenrechte. Die EU errichtet einen gemeinsamen Binnenmarkt und eine Währungsunion mit dem Euro als gemeinsamer Währung. Nach dem Beitritt Kroatiens 2023 gehören der Währungsunion 20 Mitgliedstaaten an.

Ihren Bürgerinnen und Bürgern bietet die Union einen europaweiten Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechtes ohne Binnengrenzen, in dem der freie Personenverkehr gewährleistet ist. Im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) hat die EU den Anspruch, mit ihren internationalen Partnern mit einer Stimme zu sprechen.

Durch wen handelt die Europäische Union?

Hauptakteure des institutionellen Systems der EU sind seine Organe: das Europäische Parlament (EP), der Europäische Rat, der Rat der Europäischen Union (Rat), die Europäische Kommission, der Gerichtshof der Europäischen Union, die Europäische Zentralbank und der Europäische Rechnungshof. Die Gesetzgebung ist Aufgabe des „institutionellen Dreiecks“, das vom Europäischen Parlament, vom Rat und von der Kommission gebildet wird.

Die Europäische Kommission besitzt in vielen Bereichen das alleinige Initiativrecht für Gesetzgebungsvorschläge, sie verwaltet den EU-Haushalt, wacht über die Einhaltung des EU-Rechts und vertritt die EU in internationalen Organisationen. Deshalb wird sie auch „Motor der Europäischen Union“ und „Hüterin der Verträge“ genannt.

Die Präsidentin oder der Präsident der Kommission wird ebenso wie die Kommission insgesamt von den Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten vorgeschlagen. Bei der Nominierung des Präsidenten oder der Präsidentin muss der Rat das Ergebnis der Wahl zum Europäischen Parlament berücksichtigen. Anschließend stellt sich die Kommission dem Europäischen Parlament zur Wahl.

Das Europäische Parlament ist die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger der EU-Mitgliedstaaten; seit 1979 geht es aus direkten Wahlen hervor. Das Parlament wird in der Regel gemeinsam mit dem Rat als Gesetzgeber tätig. Anders als bei den nationalen Parlamenten entfalten legislative Initiativen des EP jedoch keine unmittelbare Wirkung. Artikel 225 AEUV verpflichtet die Kommission allerdings, auf diese Initiativen zu reagieren. Legt sie keinen Rechtsakt vor, muss sie dies begründen. Kommissionspräsidentin von der Leyen hat für ihre Amtszeit darüber hinaus zugesagt, auf Initiativen des EP mit einem Rechtsakt zu reagieren.

Der Rat der Europäischen Union, auch Rat oder Ministerrat genannt, ist an allen Rechtssetzungsakten beteiligt – ohne seine Zustimmung kann kein Gesetzgebungsakt verabschiedet werden. Zurzeit tagt der Rat in zehn verschiedenen Formationen, in denen die Mitgliedstaaten durch die zuständigen Fachminister vertreten werden.

Den Rat „Auswärtige Angelegenheiten“ leitet konstant der Hohe Vertreter für Außen- und Sicherheitspolitik, der gleichzeitig Vizepräsident der Europäischen Kommission ist und die Union international in der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik vertritt (sogenannter Doppelhut). In allen anderen Ratsformationen führt der zuständige Minister des Mitgliedstaats, der die Ratspräsidentschaft innehat, jeweils für ein halbes Jahr den Vorsitz. In dieser Funktion legt die jeweilige Präsidentschaft Termine und Tagesordnungen der Räte fest und leitet die Rats tagungen.

Der Europäische Rat ist im Unterschied zum Minister rat grundsätzlich nicht am Gesetzgebungsverfahren beteiligt, sondern legt die allgemeinen politischen Zielvorstellungen und Prioritäten der europäischen Politik fest. Er setzt sich aus seinem Präsidenten, den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten und dem Präsidenten oder der Präsidentin der Europäischen Kommission zusammen. Der Europäische Rat wählt seinen Präsidenten für eine zweieinhalbjährige Amtszeit.

Brüsseler Europaviertel: Europa- Gebäude, Sitz des Europäischen Rates und des Rates der EU (l.) und Berlaymont-Gebäude, Sitz der Europäischen Kommission (r.).



Der Gerichtshof der Europäischen Union sorgt für die Einhaltung des EU-Rechts. Aufgabe des Rechnungshofs ist es, die Finanzierung der Aktivitäten der Union, insbesondere die Recht- und Ordnungsmäßigkeit ihrer Einnahmen und Ausgaben, zu überprüfen. Die Europäische Zentralbank trägt Verantwortung für die europäische Währungspolitik und ist bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig.

Zusätzlich zu den im Unionsrecht vorgesehenen Zusammenkünften der Organe sieht der Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (Fiskalvertrag) regelmäßige Treffen der Staats- und Regierungschefs der Eurostaaten (Eurogipfel) vor.

Was darf die Europäische Union?

Die EU darf nur innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten tätig werden, die ihr die Mitgliedstaaten in den Verträgen übertragen haben. Alle Zuständigkeiten, die der Union nicht übertragen wurden, verbleiben bei den Mitgliedstaaten. Der Vertrag über die Europäische Union (EUV) und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden als europäisches Primärrecht bezeichnet, auf dessen Grundlage das Sekundärrecht der Europäischen Union (Richtlinien, Verordnungen und Beschlüsse) geschaffen werden kann.

In den Verträgen sind die Politikfelder festgelegt, in denen der Union eine ausschließliche Zuständigkeit übertragen wird und nur sie verbindliche Rechtsakte erlassen darf. Zu diesen Politikfeldern gehören bei-

spielsweise die gemeinsame Handelspolitik, die Währungspolitik im Euroraum und die Wettbewerbspolitik. Im Regelfall ist die Zuständigkeit zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten geteilt. Zu den Politikfeldern der geteilten Zuständigkeit gehören der Binnenmarkt, Landwirtschaft und Fischerei, Umwelt, Verbraucherschutz, Verkehr, transeuropäische Netze, Energie sowie der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. In diesen Bereichen dürfen die Mitgliedstaaten allerdings nur gesetzgeberisch tätig werden, sofern und soweit die Union ihre Zuständigkeit nicht ausübt. Bei der Ausübung dieser Kompetenz sind die Organe der Union an die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit gebunden. Im Rahmen ihrer unterstützenden Zuständigkeiten kann die Union Maßnahmen der Mitgliedstaaten (beispielsweise in der Bildungs- und Gesundheitspolitik oder im Katastrophenschutz) unterstützen, koordinieren oder ergänzen.

Wie entsteht sekundäres EU-Recht?

Die meisten Rechtsakte der EU kommen im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren zustande; der Rat und das Europäische Parlament beschließen hierbei gemeinsam und gleichberechtigt auf Vorschlag der Europäischen Kommission. Dabei hat die Kommission grundsätzlich das alleinige Vorschlagsrecht, das sogenannte Initiativmonopol. Im Bereich der strafrechtlichen und polizeilichen Zusammenarbeit kann auch ein Viertel der Ratsmitglieder Gesetzgebungsakte vorschlagen.

Symbol der gemeinsamen Währung: Eurostatue vor dem Europäischen Parlament.



Die wichtigsten Rechtsetzungsinstrumente sind Richtlinien und Verordnungen. Richtlinien schaffen einen gemeinschaftsweiten Rechtsrahmen, der mittelbar, also erst nach der Umsetzung in nationales Recht, bindend ist. Dagegen gelten Verordnungen unmittelbar in allen Mitgliedstaaten. Darüber hinaus stellen auch die Beschlüsse der Unionsorgane verbindliche Rechtsakte dar.

Dem Gesetzgebungsverfahren geht ein politischer Prozess voraus, der in der Regel durch vorlegislative Dokumente wie Mitteilungen und Grünbücher eröffnet wird. Auf der Grundlage dieser Dokumente lädt die Europäische Kommission zur Teilnahme an Konsultationen ein: Beteiligte (Stakeholder) und die Öffentlichkeit können Stellungnahmen abgeben, die die Kommission vor einem offiziellen Richtlinien- oder Verordnungsvorschlag auswertet und gegebenenfalls in ihre Vorschläge einfließen lässt. Auch nationale Parlamente oder Fraktionen und einzelne Abgeordnete können sich an diesen Konsultationen beteiligen. Das Gesetzgebungsverfahren wird durch einen Vorschlag der Europäischen Kommission eingeleitet; im Bereich der strafrechtlichen und polizeilichen Zusammenarbeit kann der Vorschlag auch vom Rat ergehen. Anschließend folgen die Beratungen im Rat und im Europäischen Parlament. Die Entscheidungen des Rates werden in der Regel durch den Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) beziehungsweise im Bereich der GASP durch das Politische und Sicher-

heitspolitische Komitee (PSK) inhaltlich vorbereitet. In diesen Gremien sind die Mitgliedstaaten durch ihre Botschafter repräsentiert; sie stützen sich auf die Beratungen und Empfehlungen der Arbeitsgruppen des Rates (RAG). Für die Vorbereitung der Entscheidungen des Europäischen Parlaments sind (wie in den nationalen Parlamenten) die Fachausschüsse zuständig.

Die Verabschiedung eines Gesetzgebungsakts kann in erster Lesung erfolgen, wenn sich der Rat und das Europäische Parlament einig sind (Art. 294 AEUV). Nehmen sie unterschiedliche Standpunkte ein, ist eine zweite Lesung erforderlich. Kommt es auch hier nicht zu einer Einigung, wird ein offizielles Vermittlungsverfahren eingeleitet. Das Ergebnis, das im Vermittlungsverfahren erzielt wird, muss vom Rat und vom Europäischen Parlament in einer dritten Lesung bestätigt werden.

Neben diesen offiziellen, in den Verträgen festgelegten Verfahrensschritten gibt es die zunehmend häufiger stattfindenden informellen Verhandlungen des „institutionellen Dreiecks“: In sogenannten Trilogen verhandeln die amtierende Ratspräsidentschaft, die Europäische Kommission und der Berichterstatter des federführenden Ausschusses des Europäischen Parlaments vor der ersten oder zweiten Lesung über Kompromisslinien, die anschließend vom Europäischen Parlament und vom Rat gebilligt werden müssen.

Die Beschlussfassung im Rat erfolgt grundsätzlich mit qualifizierter Mehrheit. Der Vertrag von Lissabon sieht die Möglichkeit einer Sperrminorität vor, wenn

In Stein gesetzt: der Vertrag von Lissabon als Straßenkunstwerk in der portugiesischen Hauptstadt.



sich mindestens vier Mitgliedstaaten mit mehr als 35 Prozent der Bevölkerung der EU im Rat gegen einen Beschluss wenden. Entscheidungen etwa in den Bereichen Steuern, Außenpolitik und Verteidigung können nur einstimmig getroffen werden. Das Europäische Parlament entscheidet in der Regel mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Für den Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) bleibt auch mit dem Vertrag von Lissabon das Prinzip der Intergouvernementalität bestehen: Entscheidungen müssen weiterhin grundsätzlich einstimmig vom Rat getroffen werden; das Europäische Parlament wird vom Rat über wesentliche Aspekte nur informiert und angehört. Es tritt also nicht wie in den meisten anderen Politikbereichen als gleichberechtigtes Legislativorgan neben den Rat.

Ebenfalls intergouvernemental, jedoch außerhalb des Unionsrechts ausgestaltet sind der Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM) und der Fiskalvertrag.

Wie kann der Bundestag mitwirken?

Der Bundestag wird zeitnah über alle EU-Angelegenheiten unterrichtet. Auf die Gestaltung der Europapolitik nimmt er in erster Linie Einfluss über die Bundesregierung, die gemeinsam mit den Regierungen der anderen Mitgliedstaaten im Rat als Gesetzgeber tätig wird und gemäß Art. 23 Abs. 3 GG Stellungnahmen des Bundestages bei ihren Verhandlungen zu berücksichtigen hat. In besonderen Fällen kann die

Bundesregierung nur nach vorheriger Zustimmung des Bundestages handeln.

Dies betrifft insbesondere Sachverhalte, die der Integrationsverantwortung (siehe §§ 2 ff. IntVG) oder der haushaltspolitischen Gesamtverantwortung (siehe § 4 ESMFinG) des Bundestages unterliegen. Im Rahmen des politischen Dialogs oder einer Konsultation kann der Bundestag Stellungnahmen auch direkt an die Europäische Kommission richten und das Europäische Parlament über seine Position informieren. Wenn der Bundestag Einfluss auf die Gestaltung von Gesetzgebungsverfahren und Initiativen auf europäischer Ebene ausüben will, ist es sinnvoll, frühzeitig Stellung zu nehmen, bevor die wesentlichen Entscheidungen zwischen den Akteuren ausgehandelt sind.

Darüber hinaus sieht das Protokoll Nr. 2 zum Vertrag von Lissabon vor, dass die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten die Einhaltung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit kontrollieren können. Innerhalb von acht Wochen nach der Übermittlung eines Gesetzgebungsvorschlags kann der Bundestag eine begründete Stellungnahme abgeben, wenn der Vorschlag aus seiner Sicht nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist. Wenn die im Vertrag von Lissabon festgelegte Anzahl der nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten diese Bedenken teilt, wird der Vorschlag überprüft.

Nähere Ausführungen zu den Rechten des Bundestages in EU-Angelegenheiten finden sich im Kapitel „Wie kann der Bundestag in EU-Angelegenheiten mitwirken?“ ab Seite 91.

Kompetenz der Europäischen Union zum Erlass von Sekundärrecht

Jeder Rechtsakt der EU muss auf eine entsprechende Kompetenznorm in den Verträgen gestützt werden (Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung, Art. 5 Abs. 1 und 2 EUV). Wenn die Zuständigkeit zur Regelung einer Materie nicht in den Verträgen auf die EU übertragen wurde, sind nur die Mitgliedstaaten in diesem Bereich zur Rechtsetzung berechtigt. In den Bereichen, in denen der Union durch die Verträge eine ausschließliche Zuständigkeit übertragen wird, darf nur sie gesetzgeberisch tätig werden und verbindliche Rechtsakte erlassen. Die Mitgliedstaaten dürfen bei Vorliegen einer ausschließlichen EU-Kompetenz nur tätig werden, wenn sie hierzu von der Union ermächtigt werden oder um Rechtsakte durchzuführen (Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 AEUV).

Entstehung von Richtlinien, Verordnungen und Beschlüssen

Zu den Politikfeldern in der ausschließlichen Zuständigkeit der EU gehören

- die Zollunion (Art. 30 bis 32 AEUV),
- die Wettbewerbspolitik (Art. 101 bis 106 AEUV),
- die Währungspolitik für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist (Art. 127 bis 133 AEUV),
- die Erhaltung der biologischen Meeresschätze im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik (Art. 38 bis 44 AEUV) und
- die gemeinsame Handelspolitik (Art. 206 und 207 AEUV).

Die ausschließliche Zuständigkeit erstreckt sich in diesen Gebieten auch auf den Abschluss völkerrechtlicher Übereinkommen mit Drittstaaten.

In den Bereichen der geteilten Zuständigkeit dürfen die EU und die Mitgliedstaaten verbindliche Rechtsakte erlassen (Art. 2 Abs. 2 und Art. 4 AEUV). Wenn allerdings die Union ihre Kompetenz in einem Bereich einmal ausgeübt hat, können die Mitgliedstaaten hier nicht mehr gesetzgeberisch tätig werden. Nach dem Protokoll über die Ausübung der geteilten Zuständigkeit (Protokoll Nr. 25 zum Vertrag von Lissabon) gilt diese Sperrwirkung aber nicht für den gesamten Sachbereich, sondern immer nur so weit, wie die EU tatsächlich konkret rechtsetzend tätig geworden ist. Wenn sie nur Mindestnormen festlegt, haben die Mitgliedstaaten weiterhin die Möglichkeit, darüber hinausgehende Regelungen anzunehmen. Die geteilte Zuständigkeit ist der Regelfall der Zuständigkeitsverteilung zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten.

Sie erstreckt sich auf die Politikfelder

- Binnenmarkt (Art. 26 und 27 AEUV),
- Landwirtschaft und Fischerei (Art. 38 bis 44 AEUV, mit Ausnahme der ausschließlichen Kompetenz für die Erhaltung der biologischen Meeresschätze),
- Innen- und Justizpolitik (Art. 67 bis 89 AEUV),
- Verkehr (Art. 90 bis 100 AEUV),
- Sozialpolitik (Art. 151 bis 161 AEUV),
- gemeinsame Sicherheitsanliegen im Bereich der öffentlichen Gesundheit (Art. 168 AEUV),
- Verbraucherschutz (Art. 169 AEUV),
- transeuropäische Netze (Art. 170 bis 172 AEUV),
- wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt (Art. 174 bis 178 AEUV),
- Umwelt (Art. 191 bis 193 AEUV) und
- Energie (Art. 194 AEUV).

In den Bereichen Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt (Art. 179 bis 190 AEUV) sowie Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (Art. 208 bis 214 AEUV) ist eine Rechtsetzung von Europäischer Union und Mitgliedstaaten nebeneinander möglich; die Ausübung dieser Zuständigkeiten durch die Union hat keine Sperrwirkung für die Mitgliedstaaten (Art. 4 Abs. 3 und 4 AEUV).

Wenn die EU in einem Bereich der geteilten Zuständigkeit einen Gesetzgebungsakt annehmen will, muss sie dabei die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit beachten.

Am Gesetzgebungsprozess beteiligte Organe

Europäische Kommission

Die Europäische Kommission ist einer der Hauptakteure beim Zustandekommen europäischen Rechts (Art. 17 EUV). Sie vertritt und wahrt die Interessen der EU und ist dabei von den Mitgliedstaaten unabhängig. Im Gesetzgebungsverfahren hat sie in der Regel das alleinige Initiativrecht (Art. 294 Abs. 2 AEUV). Darüber hinaus überwacht die Kommission als „Hüterin der Verträge“ die Einhaltung und Anwendung des EU-Rechts und ist für die Umsetzung der Beschlüsse des Europäischen Parlaments und des Rates verantwortlich.

Der Europäischen Kommission gehört, einschließlich ihres Präsidenten oder ihrer Präsidentin und des Hohen Vertreters der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik, ein Staatsangehöriger jedes Mitgliedstaats an.

Der Europäische Rat schlägt unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Wahlen zum Europäischen Parlament mit qualifizierter Mehrheit eine Kandidatin oder einen Kandidaten für das Amt des Kommissionspräsidenten oder der Kommissionspräsidentin vor, den das Europäische Parlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder bestätigen muss. Stimmt das Europäische Parlament nicht zu, stellt der Europäische Rat innerhalb eines Monats mit qualifizierter Mehrheit einen neuen Kandidaten auf, für dessen Wahl dasselbe Verfahren gilt.

Motor der Union:
die Europäische Kommission.



Zur Bestimmung der weiteren Mitglieder der Kommission schlägt jeder Mitgliedstaat zunächst „seinen“ Kommissar vor. Die Kandidatenliste wird dann vom Rat im Einvernehmen mit dem gewählten Kommissionspräsidenten oder der gewählten Kommissionspräsidentin angenommen. Anschließend stellt sich die gesamte vorgeschlagene Kommission, einschließlich ihres Präsidenten oder ihrer Präsidentin und des Hohen Vertreters für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Europäischen Parlament zur Wahl. Sofern das Europäische Parlament zugestimmt hat, ernennt der Europäische Rat die Kommission mit qualifizierter Mehrheit.

Europäisches Parlament

Das Europäische Parlament muss wie der Rat an jedem Gesetzgebungsverfahren beteiligt werden (Art. 14 EUV). Es kann Änderungen des Gesetzgebungsentwurfs vorschlagen und muss Gesetzgebungsakten in der Regel (gegebenenfalls in geänderter Fassung) zustimmen.

In einigen Fällen, beispielsweise im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), reicht allerdings eine Anhörung des Europäischen Parlaments aus. Schließlich gibt es Gesetzgebungsverfahren, etwa bei der Zustimmung der Europäischen Union zu völkerrechtlichen Verträgen, in denen das Parlament zustimmen muss, den Gesetzgebungsvorschlag zur Ratifizierung aber nicht

abändern kann. Gemeinsam mit dem Rat verabschiedet es den jährlichen EU-Haushalt. Das Europäische Parlament beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Verträge nicht etwas anderes bestimmen.

Dem Europäischen Parlament gehören in der 9. Wahlperiode (2019 bis 2024) nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs 705 Mitglieder an. Im EU-Vertrag ist festgelegt, dass die Anzahl der Mandate 750 nicht überschreiten darf, zuzüglich der Präsidentin oder des Präsidenten. Auf jeden Mitgliedstaat sollen mindestens sechs und höchstens 96 Sitze entfallen. Die Mitglieder des Europäischen Parlaments werden alle fünf Jahre direkt von den Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern gewählt. Die meisten Abgeordneten gehören Fraktionen an.

Ähnlich wie im Bundestag werden die Entscheidungen des Plenums in den Fachausschüssen vorbereitet. Am Ende der Ausschussberatungen über ein Vorhaben steht ein Bericht. Anders als im Bundestag gibt es nur einen hauptverantwortlichen Berichterstatter. Ihm werden sogenannte Schattenberichterstatter der anderen Fraktionen zur Seite gestellt.

Mitgesetzgeber in der EU:
Das Europäische Parlament.



Rat der Europäischen Union

Ebenso wie das Europäische Parlament muss auch der Rat an jedem Gesetzgebungsverfahren beteiligt werden (Art. 16 EUV, Art. 237 bis 243 AEUV). Eine Zustimmung des Rates ist – mit Ausnahme bestimmter parlamentspezifischer Angelegenheiten – zu allen Gesetzgebungsakten der EU erforderlich. Außerdem kann er die Europäische Kommission auffordern, Gesetzgebungsvorschläge zu unterbreiten. Gemeinsam mit dem Europäischen Parlament verabschiedet er den jährlichen EU-Haushalt. In Ausnahmefällen (justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und polizeiliche Zusammenarbeit) kann mindestens ein Viertel der Mitglieder des Rates Gesetzgebungsvorschläge unterbreiten. Der Rat entscheidet grundsätzlich mit qualifizierter Mehrheit, sofern in den Verträgen nichts anderes festgelegt ist (Art. 16 Abs. 3 und 4 EUV). In einigen Politikfeldern wie der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und dem Familienrecht können Rechtsakte nur einstimmig angenommen werden. Bei bestimmten, eher verfahrensrechtlichen Entscheidungen ist eine einfache Mehrheit ausreichend.

Eine qualifizierte Mehrheit erfordert die Zustimmung von mindestens 55 Prozent der Ratsmitglieder (15 der 27 Mitgliedstaaten), die mindestens 65 Prozent der EU-Bevölkerung repräsentieren müssen (Prinzip der doppelten Mehrheit). Für eine Sperrminorität sind mindestens vier Mitgliedstaaten mit zusammen mehr als 35 Prozent der EU-Bevölkerung nötig. Beschließt der Rat nicht auf Vorschlag der Europäischen Kommission oder des Hohen Vertreters der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik, gilt ein Beschluss als angenommen, wenn mindestens 72 Prozent der Ratsmitglieder zustimmen und diese mindestens 65 Prozent der EU-Bevölkerung vertreten (Art. 238 Abs. 2 b AEUV).

Jeder Mitgliedstaat entsendet in den Rat einen Vertreter auf Ministeriebene, der für die Regierung des Mitgliedstaats verbindlich handelt (Art. 16 Abs. 2 EUV). Auch Minister der Gliedstaaten (Länder) können entsandt werden. Deutschland wird dementsprechend von Landesministern vertreten, wenn Themen behandelt werden, die in der Kompetenz der Länder liegen (Art. 23 Abs. 6 GG).

Sitz in Brüssel: der Rat der Europäischen Union.



Zurzeit tritt der Rat in folgenden zehn Formationen zusammen:

- Allgemeine Angelegenheiten
- Auswärtige Angelegenheiten
- Wirtschaft und Finanzen
- Justiz und Inneres
- Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucher
- Wettbewerbsfähigkeit
- Verkehr, Telekommunikation und Energie
- Landwirtschaft und Fischerei
- Umwelt
- Bildung, Jugend, Kultur und Sport

Die Entscheidungen des Rates werden in der Regel durch den Ausschuss der Ständigen Vertreter (ASV) beziehungsweise im Bereich der GASP durch das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) inhaltlich vorbereitet. In diesen Gremien sind die Mitgliedstaaten durch ihre Botschafter repräsentiert; sie stützen sich auf die Beratungen und Empfehlungen der Arbeitsgruppen des Rates (RAG).

Der Rat „Auswärtige Angelegenheiten“ wird kontinuierlich vom Hohen Vertreter für Außen- und Sicherheitspolitik geleitet. Den übrigen Ratsformationen steht ein Minister der halbjährlich wechselnden Ratspräsidentschaft vor. Jeweils drei Mitgliedstaaten bilden für einen Zeitraum von 18 Monaten eine sogenannte Trio-Präsidentschaft mit einem gemeinsamen Programm.

Jahr	Halbjahr	Ratspräsidentschaft
2022	1.	Frankreich
	2.	Tschechische Republik
2023	1.	Schweden
	2.	Spanien
2024	1.	Belgien
	2.	Ungarn
2025	1.	Polen
	2.	Dänemark
2026	1.	Zypern
	2.	Irland
2027	1.	Litauen
	2.	Griechenland
2028	1.	Italien
	2.	Lettland
2029	1.	Luxemburg
	2.	Niederlande
2030	1.	Slowakei
	2.	Malta



Der Europäische Rat: Die Staats- und Regierungschefinnen und -chefs der Mitgliedstaaten am runden Tisch.

Europäischer Rat

Der Europäische Rat ist im Wesentlichen Impulsgeber für die Entwicklung der EU und legt die allgemeinen politischen Zielvorstellungen und Prioritäten fest. Am Gesetzgebungsverfahren selbst ist der Europäische Rat nur ausnahmsweise beteiligt (Art. 15 EUV, Art. 235 und 236 AEUV).

Der Europäische Rat setzt sich aus seinem Präsidenten, den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten und der Präsidentin der Europäischen Kommission zusammen. Der Hohe Vertreter der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik nimmt an den Arbeiten des Europäischen Rates teil. Der Präsident des Europäischen Rates führt nicht nur den Vorsitz, er nimmt auch gemeinsam mit dem Hohen Vertreter die Außenvertretung im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik wahr. Er wird vom Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit für eine Amtszeit von zweieinhalb Jahren gewählt und darf während seiner Amtszeit kein einzelstaatliches Amt ausüben. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

Beratende Organe

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) ist eine beratende Einrichtung der Europäischen Union. Er wird von den EU-Organen gehört, wenn dies in den Verträgen vorgesehen ist oder wenn eines der Organe es für zweckmäßig erachtet. Der Ausschuss kann auch von sich aus Stellungnahmen abgeben, wenn er dies für zweckdienlich hält (Art. 300 bis 304 AEUV).

Der Ausschuss der Regionen (AdR) ist ebenfalls eine beratende Einrichtung der Union. Er wird von den EU-Organen in den vertraglich vorgesehenen Fällen und in allen anderen Fällen gehört, in denen eines der Organe dies für zweckmäßig erachtet, insbesondere wenn die grenzüberschreitende Zusammenarbeit betroffen ist. Der Ausschuss kann auch von sich aus Stellungnahmen abgeben, wenn er dies für zweckdienlich hält (Art. 300, 305 bis 307 AEUV).

Rechtsakte der Europäischen Union

Verordnungen und Richtlinien

Verordnungen (Art. 288 UAbs. 2 AEUV) gelten unmittelbar und sind in allen ihren Teilen verbindlich. Damit entfalten Verordnungen im Wesentlichen die gleiche Wirkung wie Bundes- und Landesgesetze. Richtlinien (Art. 288 UAbs. 3 AEUV) sind hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich. Sie gelten im Gegensatz zu Verordnungen grundsätzlich nicht unmittelbar, sondern müssen zunächst innerhalb einer Frist von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden. Die Mitgliedstaaten können die Form und die Mittel dafür auswählen, wie sie das innerstaatliche Recht an die allgemeine Zielvorgabe der Richtlinien anpassen. In Deutschland werden Richtlinien durch Bundes- oder Landesgesetze umgesetzt.

Beschlüsse

Nach den EU-Verträgen wird eine Vielzahl ganz unterschiedlicher Entscheidungen auf EU-Ebene in Form von Beschlüssen (Art. 288 UAbs. 4 AEUV) getroffen. Beschlüsse sind stets rechtsverbindlich. Ansonsten gibt es aufgrund der großen Bandbreite möglicher Beschlussinhalte kein charakterisierendes Merkmal, das sämtlichen Beschlüssen gemeinsam ist.

Wichtige Fälle, in denen verbindliche Entscheidungen durch einen Beschluss herbeigeführt werden, sind

- die Änderung der vertraglichen Grundlagen der EU,
- die Aufnahme neuer Mitgliedstaaten in die EU,
- Maßnahmen im Rahmen der GASP/GSVP,
- die Einrichtung neuer Behörden und Institutionen und
- die Rückforderung von Beihilfen.

Empfehlungen und Stellungnahmen

Empfehlungen und Stellungnahmen sind nicht verbindlich (Art. 288 UAbs. 5 AEUV). Sie begründen daher keine Rechte und Pflichten. Teilweise ist jedoch die Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen als Voraussetzung für das weitere Gesetzgebungsverfahren vorgeschrieben. Empfehlungen können vom Rat, von der Europäischen Kommission und in eini-

Vizepräsident der Europäischen Kommission Maroš Šefčovič (l.) zu Gast im Ausschuss für die Angelegenheiten der EU des Deutschen Bundestages unter Leitung des Vorsitzenden Dr. Anton Hofreiter, Bündnis 90/ Die Grünen.



gen Fällen auch von der Europäischen Zentralbank abgegeben werden, soweit sie in den Verträgen vorgesehen sind. So kann der Rat beispielsweise Empfehlungen an einen Mitgliedstaat richten, dessen Wirtschaftspolitik nicht mit den Grundzügen der Wirtschaftspolitik der Union vereinbar ist (Art. 121 Abs. 4 UAbs. 1 S. 2 AEUV). Stellungnahmen können von allen EU-Organen abgegeben werden.

Delegierte Rechtsakte

Delegierte Rechtsakte (Art. 290 AEUV) sind am ehesten mit den im deutschen Recht bekannten Rechtsverordnungen (Art. 80 GG) vergleichbar. Ähnlich wie bei deutschen Rechtsverordnungen gilt, dass die Exekutive, hier die Europäische Kommission, diese Rechtsakte nur erlassen darf, wenn ein Gesetzgebungsakt die Befugnis dazu überträgt. In ihm müssen Ziele, Inhalt, Geltungsbereich und Dauer der Befugnis geregelt sein. Wesentliche Aspekte müssen hingegen im Gesetzgebungsakt selbst festgeschrieben werden.

Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte können der Rat und das Europäische Parlament der Europäischen Kommission durch Widerruf entziehen oder mit der Bedingung verknüpfen, dass der delegierte Rechtsakt nur in Kraft treten kann, wenn der Rat und das Europäische Parlament innerhalb einer im Gesetzgebungsakt festzulegenden Frist keine Einwände erheben.

Durchführung von Rechtsakten

Die Mitgliedstaaten müssen alle Maßnahmen ergreifen, die zur Durchführung der verbindlichen Rechtsakte der EU erforderlich sind (Art. 291 AEUV). Bedarf es einheitlicher Bedingungen für die Durchführung von Rechtsakten, werden der Europäischen Kommission und (in Sonderfällen) dem Rat zusammen mit den Rechtsakten Durchführungsbefugnisse erteilt. Hierfür werden jedoch im Voraus durch Verordnung allgemeine Regeln und Grundsätze festgelegt, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse kontrollieren. Einzelheiten zu Durchführungsrechtsakten sind in der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 geregelt.

Gesetzgebungsverfahren

Rechtsakte, die in einem Gesetzgebungsverfahren zustande gekommen sind, werden als Gesetzgebungsakte bezeichnet (Art. 289 Abs. 3 AEUV). Ein Gesetzgebungsverfahren wird in der Regel durch einen entsprechenden Vorschlag der Europäischen Kommission eingeleitet, die auf den meisten Politikfeldern das Initiativmonopol innehat (Art. 17 Abs. 2 S. 1 EUV). Im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und der polizeilichen Zusammenarbeit kann allerdings auch ein Viertel der Mitglieder des Rates Vorschläge für Gesetzgebungsakte vorlegen.

Im Agrarbereich von großer Bedeutung: Durchführungsrechtsakte präzisieren EU-weite Regelungen.



Der Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens richtet sich danach, ob für die angestrebte Regelung das ordentliche oder ein besonderes Gesetzgebungsverfahren in den Verträgen vorgesehen ist. Das anzuwendende Verfahren richtet sich nach der jeweiligen Zuständigkeitsnorm. Allen Gesetzgebungsverfahren ist gemeinsam, dass der Rat und das Europäische Parlament beteiligt werden müssen.

Der Bundestag kann über die Bundesregierung, die Deutschland im Rat vertritt, Einfluss auf die europäische Gesetzgebung nehmen. Darüber hinaus kann er sich direkt an die Europäische Kommission wenden oder im Wege der interparlamentarischen Zusammenarbeit seine Positionen geltend machen.

Ordentliches Gesetzgebungsverfahren

Im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren (Art. 289 Abs. 1 und Art. 294 AEUV) erlassen das Europäische Parlament und der Rat gemeinsam auf Vorschlag der Europäischen Kommission einen Gesetzgebungsakt. Der Rat entscheidet mit qualifizierter Mehrheit, während das Europäische Parlament grundsätzlich mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen votiert.

Das ordentliche Gesetzgebungsverfahren gestaltet sich wie folgt (siehe auch Grafik Seite 44/45):

Vorschlag der Europäischen Kommission

Die Europäische Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag (Art. 294 Abs. 2 AEUV).

Erste Lesung

Das Europäische Parlament legt seinen Standpunkt zum Kommissionsvorschlag in einer ersten Lesung (Art. 294 Abs. 3 bis 6 AEUV) fest und übermittelt ihn an den Rat. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, ist der betreffende Rechtsakt in dieser Fassung erlassen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments nicht, legt er seinen eigenen Standpunkt in erster Lesung fest und übermittelt ihn einschließlich seiner Gründe dem Europäischen Parlament. Auch die Europäische Kommission unterrichtet das Europäische Parlament in vollem Umfang über ihren Standpunkt.

Zweite Lesung

Wenn in erster Lesung kein Gesetzgebungsakt angenommen wurde, wird das Verfahren wie folgt fortgesetzt (Art. 294 Abs. 7 bis 9 AEUV):

Das Europäische Parlament in Straßburg: Im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlässt es gemeinsam mit dem Rat Gesetzgebungsakte.



Hat das Europäische Parlament binnen drei Monaten nach der Übermittlung

- den Standpunkt des Rates in erster Lesung gebilligt oder sich nicht geäußert, gilt der betreffende Rechtsakt in der Fassung des Rates als erlassen;
- den Standpunkt des Rates in erster Lesung mit der Mehrheit seiner Mitglieder abgelehnt, gilt der vorgeschlagene Rechtsakt als nicht erlassen;
- mit der Mehrheit seiner Mitglieder Abänderungen an dem Standpunkt des Rates vorgeschlagen, wird die abgeänderte Fassung dem Rat und der Europäischen Kommission zugeleitet; die Kommission gibt eine Stellungnahme zu diesen Änderungen ab.

Hat der Rat binnen drei Monaten nach Eingang der Abänderungen des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit

- alle diese Abänderungen gebilligt, gilt der betreffende Rechtsakt als erlassen;
 - nicht alle Abänderungen gebilligt, beruft der Präsident oder die Präsidentin des Rates im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin des Europäischen Parlaments binnen sechs Wochen den Vermittlungsausschuss ein.
- Über Abänderungen, zu denen die Kommission eine ablehnende Stellungnahme abgegeben hat, beschließt der Rat einstimmig.

Vermittlungsverfahren (formeller Trilog)

Der Vermittlungsausschuss hat die Aufgabe, innerhalb von sechs Wochen nach seiner Einberufung

eine Einigung auf der Grundlage der Standpunkte des Europäischen Parlaments und des Rates in zweiter Lesung zu erzielen (Art. 294 Abs. 9 bis 12 AEUV). Der Vermittlungsausschuss setzt sich aus den Mitgliedern des Rates und ebenso vielen Mitgliedern des Europäischen Parlaments zusammen. Eine Einigung erfordert die qualifizierte Mehrheit der Mitglieder des Rates und die Mehrheit der Mitglieder, die das Europäische Parlament vertreten.

Die Europäische Kommission nimmt an den Arbeiten des Vermittlungsausschusses teil und ergreift alle erforderlichen Initiativen, um auf eine Annäherung der Standpunkte des Europäischen Parlaments und des Rates hinzuwirken. Billigt der Vermittlungsausschuss binnen sechs Wochen nach seiner Einberufung keinen gemeinsamen Entwurf, gilt der vorgeschlagene Gesetzgebungsakt als abgelehnt.

Dritte Lesung

Billigt der Vermittlungsausschuss innerhalb der sechs Wochen einen gemeinsamen Entwurf, können das Europäische Parlament und der Rat innerhalb von weiteren sechs Wochen ab Zustimmung den betreffenden Rechtsakt entsprechend diesem Entwurf erlassen. Hierfür sind im Europäischen Parlament die Mehrheit der abgegebenen Stimmen und im Rat die qualifizierte Mehrheit erforderlich. Anderenfalls gilt der vorgeschlagene Rechtsakt als nicht erlassen (Art. 294 Abs. 13 AEUV).

Auf der Suche nach Einigung:
der Vermittlungsausschuss.



Die Fristen im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren können auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates von drei auf vier Monate oder von sechs auf acht Wochen verlängert werden (Art. 294 Abs. 14 AEUV).

Besondere Bestimmungen

Ging der Gesetzgebungsakt von einer Gruppe von Mitgliedstaaten, einer Empfehlung der Europäischen Zentralbank oder einem Antrag des Gerichtshofs aus, gelten die Modifizierungen des Art. 294 Abs. 15 AEUV, wonach die Europäische Kommission entweder von sich aus oder auf Bitte des Europäischen Parlaments oder des Rates während des gesamten Verfahrens eine Stellungnahme abgeben kann.

Informelle Trilogie

Häufig versuchen der Rat und das Europäische Parlament, das Gesetzgebungsverfahren in erster Lesung abzuschließen. Dazu einigen sie sich unter Mitwirkung der Kommission bereits in informellen Triloggesprächen auf eine gemeinsame Position, die anschließend von beiden Organen förmlich anzunehmen ist. Die informellen Trilogie sind, anders als das formelle Trilogverfahren (Vermittlungsausschuss, Art. 294 Abs. 10 AEUV) nicht in den Verträgen geregelt. In einer Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des neuen Mitentscheidungsverfahrens haben sich Rat, Europäisches Parlament und Kommission 2007 jedoch auf gemeinsame Regeln für die Trilogie verständigt (2007/C145/02). In der Praxis

finden sie während der ersten und der zweiten Lesung des förmlichen Rechtsetzungsverfahrens statt. Der Rat wird im informellen Trilog durch Vertreter des Mitgliedstaats, der den Ratsvorsitz innehat, repräsentiert, das Europäische Parlament durch den zuständigen Ausschussvorsitzenden sowie den Berichtersteller und die Schattenberichtersteller der Fraktionen, die Kommission durch Mitarbeiter der zuständigen Generaldirektion oder den Kommissar. Sie orientieren sich an Verhandlungsmandaten, die der Rat oder das Europäische Parlament in der Regel auf der Grundlage von Kompromisstexten (im Rat: allgemeine Ausrichtung) beschließen.

Besondere Gesetzgebungsverfahren

In einigen Fällen ist in den Verträgen vorgesehen, dass Rechtsakte in einem besonderen Gesetzgebungsverfahren zustande kommen (Art. 289 Abs. 2 AEUV).

Welches besondere Gesetzgebungsverfahren in welchem Fall zur Anwendung kommt, lässt sich der jeweiligen Kompetenznorm entnehmen:

- einstimmige Annahme im Rat bei Zustimmung des Europäischen Parlaments (beispielsweise Regelungen auf dem Gebiet der Nichtdiskriminierung, Art. 19 AEUV)
- einstimmige Annahme im Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments (beispielsweise Kommunalwahlrecht für EU-Ausländer, Art. 22 AEUV)
- Annahme im Rat mit qualifizierter Mehrheit nach Anhörung des Europäischen Parlaments (beispielsweise Forschungsprogramme gemäß Art. 182 AEUV)

**Das ordentliche
Gesetzgebungsverfahren
Art. 294 AEUV**

Erste Lesung

Vorschlag der Kommission an EP und Rat

Erste Lesung des Europäischen Parlaments (EP)

Das EP hat keine Abänderungen.

Erste Lesung des Rates

Der Rat hat keine Abänderungen.

Der Rechtsakt ist erlassen.

Zweite Lesung

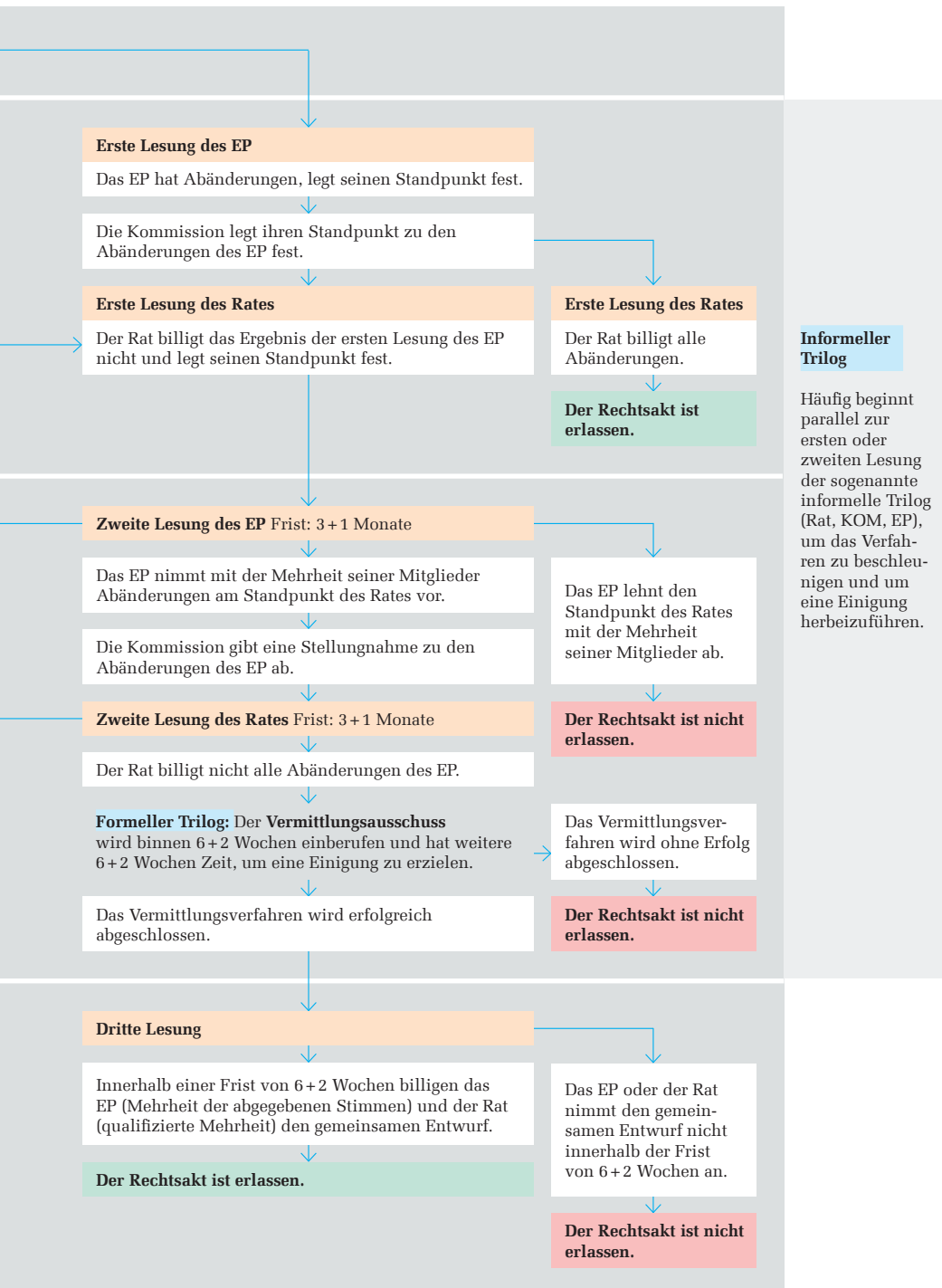
Das EP billigt innerhalb der festgelegten Frist den Standpunkt des Rates oder fasst keinen Beschluss.

Der Rechtsakt ist erlassen.

Der Rat billigt alle Abänderungen.

Der Rechtsakt ist erlassen.

Dritte Lesung



Informeller Trilog

Häufig beginnt parallel zur ersten oder zweiten Lesung der sogenannte informelle Trilog (Rat, KOM, EP), um das Verfahren zu beschleunigen und um eine Einigung herbeizuführen.

Die Entscheidungsfindung in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) einschließlich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) (Art. 21 bis 46 EUV) unterscheidet sich in einigen wesentlichen Punkten von der Entscheidungsfindung auf den anderen Politikfeldern, in denen die EU für den Erlass von Rechtsakten zuständig ist. Es handelt sich nach wie vor um eine intergouvernementale Zusammenarbeit; Entscheidungen werden in der Regel durch ein einstimmiges Votum der im Rat versammelten Vertreter der mitgliedstaatlichen Regierungen getroffen.

Hoher Vertreter der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik

Um die Außenpolitik der EU gegenüber Drittstaaten und internationalen Organisationen zu vertreten und intern zu koordinieren, wurde das Amt des Hohen Vertreters der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik geschaffen (Art. 18 und 27 EUV). Er wird umgangssprachlich auch als „Außenminister der Europäischen Union“ bezeichnet.

Charakteristisch für ihn ist seine Doppelstellung in zwei verschiedenen EU-Organen. Er führt den Vorsitz im Rat „Auswärtige Angelegenheiten“ und fungiert als Vizepräsident der Europäischen Kommission. Im Rat „Auswärtige Angelegenheiten“, in dem die Außenminister der Mitgliedstaaten vertreten sind, trägt er durch seine Vorschläge zur Ausrichtung der GASP bei und stellt sicher, dass die vom Europäi-

Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)

schen Rat und vom Rat erlassenen Beschlüsse durchgeführt werden. Innerhalb der Kommission ist er mit deren Zuständigkeiten im Bereich der Außenbeziehungen und mit der Koordinierung des übrigen auswärtigen Handelns der Union betraut.

Der Hohe Vertreter wird vom Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit und mit Zustimmung des Kommissionspräsidenten oder der Kommissionspräsidentin ernannt. Auf die gleiche Weise kann seine Amtszeit beendet werden.

Der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) unterstützt die Arbeit des Hohen Vertreters und kooperiert mit den diplomatischen Diensten der Mitgliedstaaten.

Instrumente der GASP

Im Rahmen der GASP werden die Entscheidungen über Maßnahmen stets im Wege des Beschlusses getroffen (Art. 25 und 26 EUV).

Es wird unterschieden zwischen

- von der EU durchzuführenden Aktionen (konkrete politische Maßnahmen der Europäischen Union),
- von ihr einzunehmenden Standpunkten (einheitliche Position der Europäischen Union in bestimmten Fragen geografischer oder thematischer Art),
- Einzelheiten zur Durchführung solcher Beschlüsse und
- allgemeinen Leitlinien (langfristige Ziele der Außen- und Sicherheitspolitik und strategische Interessen der Union; diese bilden die Grundlage und den

Rahmen für alle weiteren Beschlüsse im Rahmen des sicherheits- und verteidigungspolitischen Außenhandelns).

Beschlüsse kommen im Grundsatz durch ein einstimmiges Votum des Rates zustande (Art. 31 EUV). Jeder Mitgliedstaat und der Hohe Vertreter (gegebenfalls gemeinsam mit der Kommission) können gemäß Art. 30 Abs. 1 EUV Initiativen und Vorschläge für die GASP unterbreiten und den Rat mit einer Frage der GASP befassen.

Gerichtliche und parlamentarische Kontrolle der GASP

Die GASP ist einer inhaltlichen Kontrolle durch den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) weitgehend entzogen (Art. 275 AEUV). Er kontrolliert lediglich die Einhaltung der für die Organe geltenden Kompetenz- und Verfahrensvorschriften und entscheidet über Nichtigkeitsklagen im Zusammenhang mit restriktiven Maßnahmen (beispielsweise Listen mit Terrorismusverdächtigen).

Das Europäische Parlament wird vom Hohen Vertreter regelmäßig über die GASP informiert und dazu angehört (Art. 36 EUV). Es kann Anfragen und Empfehlungen an den Rat und den Hohen Vertreter richten. Über das Budgetrecht, das auch die Ausgaben für auswärtige Angelegenheiten und den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) umfasst, kann das Parla-

ment Einfluss auf die GASP nehmen. Zudem ist der Hohe Vertreter qua Amt Vizepräsident der Europäischen Kommission, die sich als Kollegium der Wahl durch das Parlament stellen muss.

Um die parlamentarische Kontrolle der GASP zu stärken wurde eine „Interparlamentarische Konferenz für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik“ eingesetzt (Art. 10 S. 3 des Protokolls Nr. 1 zum Vertrag von Lissabon). Sie besteht aus Delegationen der nationalen Parlamente sowie des Europäischen Parlaments und tritt alle sechs Monate zusammen. Die Konferenz hat konsultativen Charakter und dient dem Austausch von Informationen und Meinungen. Sie kann im Konsens Schlussfolgerungen beschließen, die rechtlich nicht verbindlich sind.

Zwischen der Vorlage eines Beschlussentwurfs im Rahmen der GASP und dessen Annahme im Rat ist in der Regel nur wenig Zeit. Um rechtzeitig eine eigene Position formulieren zu können, muss der Bundestag daher frühzeitig, noch bevor die Beschlussentwürfe vorliegen, über geplante Maßnahmen informiert sein. Das Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG) sieht bei der GASP deshalb vor, dass die Bundesregierung dem Bundestag eine Übersicht der Rechtsakte zuleitet, die absehbar zur Beratung anstehen, verbunden

Bundesaußenministerin
Annalena Baerbock im Gespräch
mit dem Hohen Vertreter der EU
für Außen- und Sicherheitspolitik
Josep Borrell.



mit einer Bewertung und einer Einschätzung über den weiteren Beratungsverlauf (indikative Vorschau, § 7 Abs. 1 S. 3 EUZBBG, siehe auch Seite 109).

Besonderheiten im Bereich der GSVP

Die EU kann Missionen außerhalb der Union zur Friedenssicherung, Konfliktverhütung und Stärkung der internationalen Sicherheit in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen beschließen. Diese Missionen können unter anderem folgende Bereiche umfassen (Art. 42 bis 46 EUV):

- gemeinsame Abrüstungsmaßnahmen
- humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze
- militärische Beratung und Unterstützung
- Konfliktverhütung und Erhaltung des Friedens
- Kampfeinsätze im Rahmen der Krisenbewältigung einschließlich Frieden schaffender Maßnahmen und Operationen zur Stabilisierung der Lage nach Konflikten

Beschlüsse zur GSVP werden vom Rat einstimmig auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik oder auf Initiative eines Mitgliedstaats erlassen. Der Hohe Vertreter kann gegebenenfalls gemeinsam mit der Europäischen Kommission den Rückgriff auf einzelstaatliche Mittel und auf Instrumente der Union vorschlagen.

Konstruktive Enthaltung

Wenn sich ein Mitgliedstaat bei einer Abstimmung im Rat zu Fragen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik enthält, kann er eine förmliche Erklärung abgeben. In diesem Fall ist der entsprechende Mitgliedstaat nicht verpflichtet, den Beschluss durchzuführen, akzeptiert jedoch, dass der Beschluss für die Union bindend ist (Art. 31 Abs. 1 EUV).

Darüber hinaus kann der Rat eine Gruppe von Mitgliedstaaten mit der Durchführung einer EU-Mission beauftragen (Art. 42 Abs. 5 EUV). Der Hohe Vertreter sorgt unter der Aufsicht des Rates und in engem und ständigem Benehmen mit dem Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee (vgl. Art. 38 EUV) für die Koordinierung der Missionen.

Zu einer Flexibilisierung der GSVP soll die Möglichkeit einer Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit beitragen: Mit qualifizierter Mehrheit beschließt der Rat solch eine intensive Zusammenarbeit einer Gruppe von Mitgliedstaaten, die innerhalb von fünf bis 30 Tagen militärische Missionen zur Krisenbewältigung aufnehmen kann. Bei Abstimmungen innerhalb der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit gilt das Einstimmigkeitsprinzip. Im Falle eines bewaffneten Angriffs sowie bei terroristischen Bedrohungen und Angriffen, Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachten Katastrophen ist ein gemeinsames Handeln von Union und Mitgliedstaaten vorgesehen (Art. 42 Abs. 7 EUV und die in Art. 222 AEUV ausdrücklich genannte Solidaritätsklausel). Die Zusammenarbeit im Rahmen des Art. 42 Abs. 7 EUV bleibt im Einklang mit den Verpflichtungen im Rahmen der Nordatlantikvertrags-Organisation.

Als Völkerrechtssubjekt kann die EU Verträge mit Drittstaaten oder internationalen Organisationen schließen (Art. 216 bis 219 AEUV). Die Reichweite ihrer Zuständigkeit zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge richtet sich danach, ob das Primärrecht eine ausdrückliche Ermächtigung enthält oder ob eine sogenannte implizite Vertragsschlusskompetenz der EU gegeben ist. Sofern sie ausschließlich zuständig ist, hat sie auch die alleinige Befugnis, in diesem Bereich völkerrechtliche Verträge mit Drittstaaten oder internationalen Organisationen zu schließen. Wenn die vereinbarte Materie teilweise in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und teilweise in die EU-Zuständigkeit fällt, werden die Union und die Mitgliedstaaten Vertragsparteien.

Die von der Europäischen Union geschlossenen völkerrechtlichen Verträge sind gemäß Art. 216 Abs. 2 AEUV integraler Bestandteil des Unionsrechts und für die EU-Organe sowie die Mitgliedstaaten verbindlich. Dies gilt auch für Abkommen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP).

Abschluss völkerrechtlicher Verträge

Verfahren zum Abschluss völkerrechtlicher Übereinkommen

Das Verfahren richtet sich nach Art. 218 AEUV und vollzieht sich in folgenden Schritten:

Die Europäische Kommission (im Bereich der GASP: der Hohe Vertreter) legt dem Rat Empfehlungen zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge vor.

Der Rat erlässt einen Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen (Verhandlungsmandat) und über die Benennung des Verhandlungsführers oder Leiters des Verhandlungsteams. Die Verhandlungen werden regelmäßig durch Vertreter der Europäischen Kommission geführt. Der Rat kann dem Verhandlungsführer Vorgaben erteilen und einen Sonderausschuss bestellen. Die Verhandlungen sind dann im Benehmen mit diesem Ausschuss zu führen.

Nach Abschluss der Verhandlungen erlässt der Rat auf Vorschlag des Verhandlungsführers einen Beschluss, mit dem die Unterzeichnung der Übereinkunft und gegebenenfalls deren vorläufige Anwendung vor dem Inkrafttreten genehmigt werden (Zeichnungsmandat).

Abhängig von der Art der zu schließenden Übereinkunft nimmt der Rat nach Zustimmung oder Anhörung des Europäischen Parlaments einen Beschluss zum Abschluss des völkerrechtlichen Vertrags an (Abschlussmandat).

Verfahren zum Abschluss völkerrechtlicher Übereinkommen der EU (Art. 218 AEUV)

1. Empfehlung der Kommission für ein Verhandlungsmandat
2. Annahme des Verhandlungsmandats durch den Rat / Aufnahme von Verhandlungen durch die Kommission
3. Annahme eines Zeichnungsmandats durch den Rat
4. Annahme eines Abschlussmandats durch den Rat, gegebenenfalls mit Zustimmung des Europäischen Parlaments
5. Ratifizierung und Inkrafttreten des Vertrags



Zustimmung zu Abkommen:
Beratungen im Europäischen
Parlament.

Die Zustimmung des Europäischen Parlaments ist in folgenden Fällen erforderlich:

- Assoziierungsabkommen
- Übereinkunft über den Beitritt der EU zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
- Übereinkünfte, die durch die Einführung von Zusammenarbeitsverfahren einen besonderen institutionellen Rahmen schaffen
- Übereinkünfte mit erheblichen finanziellen Folgen für die EU
- Übereinkünfte in Bereichen, für die das ordentliche Gesetzgebungsverfahren oder – wenn die Zustimmung des Europäischen Parlaments erforderlich ist – das besondere Gesetzgebungsverfahren gilt

In allen übrigen Fällen genügt die Anhörung des Europäischen Parlaments.

Nach Abschluss des unionsrechtlichen Verfahrens bedarf der Vertrag noch der völkerrechtlichen Ratifikation.

Notbremsemechanismus

Durch den sogenannten Notbremsemechanismus können Gesetzgebungsverfahren in folgenden Bereichen vorläufig ausgesetzt werden:

- Maßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit (Art. 48 UAbs. 2 AEUV)
- Zusammenarbeit in Strafsachen (Art. 82 Abs. 3 AEUV)
- Angleichung von Strafrechtsvorschriften (Art. 83 Abs. 3 AEUV)

Das Notbremseverfahren wird eingeleitet, wenn ein Mitglied des Rates erklärt, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts wichtige Aspekte seines Systems der sozialen Sicherheit verletzt, dessen finanzielles Gleichgewicht beeinträchtigt oder grundlegende Aspekte seiner Strafrechtsordnung berührt. Der Bundestag kann die Bundesregierung gemäß § 9 Integrationsverantwortungsgesetz (IntVG) anweisen, das Notbremseverfahren einzuleiten (weitere Informationen siehe ab Seite 124).

In diesem Fall wird zunächst der Europäische Rat mit der Angelegenheit befasst und das ordentliche Gesetzgebungsverfahren ausgesetzt. Nach einer Aussprache verweist der Europäische Rat im Fall eines Einvernehmens den Entwurf binnen vier Monaten

Weitere Verfahren auf EU-Ebene

nach Aussetzung des Verfahrens an den Rat zurück, wodurch die Aussetzung des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens beendet wird. Wird kein Einvernehmen erzielt, können mindestens neun Mitgliedstaaten auf der Grundlage des betreffenden Entwurfs eines Rechtsakts eine Verstärkte Zusammenarbeit begründen.

Verstärkte Zusammenarbeit

In der Vergangenheit kam es immer wieder vor, dass ein Gesetzgebungsvorschlag zwar von einer Reihe von Mitgliedstaaten unterstützt wurde, eine Annahme aber am Widerstand einzelner Ratsmitglieder scheiterte. In solch einer Situation können die Befürworter einer europäischen Regelung eine Verstärkte Zusammenarbeit (Art. 20 EUV, Art. 326 bis 334 AEUV) begründen und einen Gesetzgebungsakt annehmen, der nur in den beteiligten Mitgliedstaaten gilt. Alle Staaten, die nicht an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligt sind, können dieser zu einem späteren Zeitpunkt beitreten. Gegenstand der Verstärkten Zusammenarbeit kann nur eine Materie sein, für die die EU nicht ausschließlich zuständig ist. Eingeleitet wird das Verfahren durch einen Antrag von mindestens neun Mitgliedstaaten an die Europäische Kommission. Liegen nach Prüfung der Kommission die erforderlichen Voraussetzungen vor, wird die Genehmigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit

vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments erteilt.

In der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) muss der Antrag auf eine Verstärkte Zusammenarbeit direkt an den Rat gerichtet werden. Der Hohe Vertreter der Europäischen Union und die Kommission geben dazu eine Stellungnahme ab. Darüber hinaus wird der Antrag dem Europäischen Parlament zur Unterrichtung übermittelt. Die Ermächtigung zur Einleitung wird mit einem einstimmigen Beschluss des Rates erteilt.

An den Beratungen des Rates über die Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit können alle seine Mitglieder teilnehmen. Stimmberechtigt sind aber nur die an ihr beteiligten Mitgliedstaaten. An die Rechtsakte, die in diesem Rahmen erlassen werden, sind nur die beteiligten Mitgliedstaaten gebunden. Jeder Mitgliedstaat, der sich an einer bestehenden Verstärkten Zusammenarbeit beteiligen will, teilt dies dem Rat, der Kommission und im Bereich der GASP auch dem Hohen Vertreter der Europäischen Union mit. Es schließt sich dann die Prüfung der Beteiligungsvoraussetzungen an.

Unterstützungs-, Koordinierungs- und Ergänzungsmaßnahmen

Neben der ausschließlichen und der geteilten Zuständigkeit gibt es in den Verträgen eine weitere Kompetenzkategorie: Unterstützungs-, Koordinierungs- und Ergänzungsmaßnahmen der Europäischen Union (Art. 2 Abs. 5 und Art. 6 AEUV). Hierbei kann die EU nur zusätzlich zu den Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen; ihre Maßnahmen verdrängen jedoch nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Außerdem ist eine Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten ausdrücklich ausgeschlossen.

Zu den Politikfeldern, in denen Unterstützungs-, Koordinierungs- und Ergänzungsmaßnahmen zur Anwendung kommen, zählen

- menschliche Gesundheit (Art. 168 AEUV),
- Wettbewerbsfähigkeit der Industrie (Art. 173 AEUV),
- Kultur (Art. 167 AEUV),
- allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (Art. 165 und 166 AEUV),
- Katastrophenschutz (Art. 196 AEUV),
- Tourismus (Art. 195 AEUV) und
- Verwaltungszusammenarbeit (Art. 197 AEUV).

Grundlage für eine dynamische Zukunft: Bildung ist eines der Politikfelder, in denen die EU zusätzliche Maßnahmen ergreifen kann.



Art und Abgrenzung der einzelnen genannten Handlungsformen sind in Art. 2 Abs. 5 und Art. 6 AEUV nicht festgelegt. Die Koordinierung wird im Gegensatz zu den Ergänzungs- und Unterstützungsmaßnahmen überwiegend als ein Handeln der EU in Bezug auf alle Mitgliedstaaten verstanden. Demgegenüber erfassen die Unterstützungsmaßnahmen insbesondere finanzielle Förderungen für einzelne mitgliedstaatliche Angelegenheiten. Das Ziel des Handelns der Europäischen Union ist darauf ausgerichtet, Maßnahmen der Mitgliedstaaten anzuregen und zu fördern.

Darüber hinaus ist beispielsweise in den Bereichen Beschäftigung, Jugend und Soziales die Methode der Offenen Koordinierung vorgesehen (Art. 5, 6 und 153 AEUV). Die EU gibt durch den Europäischen Rat oder die Kommission rechtlich unverbindliche Leitlinien und Ziele vor, an denen sich die Mitgliedstaaten bei der Gestaltung ihrer nationalen Politiken orientieren können. Dadurch sollen die Mitgliedstaaten auf Feldern, auf denen die EU keine Zuständigkeiten besitzt, durch gegenseitige Anpassung ihrer Politiken zu einem gemeinsamen und koordinierten Vorgehen veranlasst werden.

Besondere Regelungen sind für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik (Art. 120 bis 126 AEUV) und der Beschäftigungspolitik (Art. 145 bis 150 AEUV) vorgesehen. Hier werden die Mitgliedstaaten in erster Linie zur Selbstkoordinierung verpflichtet (Art. 2 Abs. 3 AEUV), wobei die EU den Rahmen hierfür vorgibt. Im Bereich der Beschäftigungspolitik kann die Union die mitgliedstaatlichen Politiken vor allem durch die Festlegung von Leitlinien und Initiativen koordinieren (Art. 5 Abs. 2 AEUV). Zudem wird die Sozialpolitik (Art. 151 bis 161 AEUV) dieser gesonderten Kompetenzkategorie zugeordnet (Art. 5 Abs. 3 AEUV). In diesem Bereich hat die EU die Kompetenz, Initiativen zur Koordinierung der Sozialpolitiken der Mitgliedstaaten zu ergreifen. Besondere Regeln gelten für die Währungspolitik der Eurostaaten (Art. 5 Abs. 1 UAbs. 2, Art. 127 bis 133 und Art. 136 bis 138 AEUV).

Der Gerichtshof der Europäischen Union sichert die Wahrung des EU-Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge. Dabei umfasst der Begriff „Gerichtshof der Europäischen Union“ die gesamte EU-Gerichtsbarkeit. Zu ihr gehören der Gerichtshof (EuGH), das Gericht der Europäischen Union/Gericht erster Instanz (EuG) und Fachgerichte, die für spezielle Fragen gebildet werden können (Art. 19 EUV und Art. 257 AEUV).

Vorabentscheidungsverfahren

Das Vorabentscheidungsverfahren (Art. 267 AEUV) ist die Verfahrensart, die am häufigsten angewendet wird: Etwa 50 Prozent aller Verfahren sind Vorabentscheidungsverfahren. Ihr Zweck ist es, die einheitliche Auslegung und Anwendung des EU-Rechts sicherzustellen. Dazu können (und müssen unter Umständen) sich die Gerichte der Mitgliedstaaten an den Gerichtshof wenden und ihn um Auslegung des Unionsrechts ersuchen. Gegenstand eines Vorabentscheidungsverfahrens ist die Auslegung des Unionsrechts und die Gültigkeit der Handlungen der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union. Das nationale Gericht ist bei seiner Entscheidung an die Auslegung des Gerichtshofs gebunden. In gleicher Weise bindet das Urteil des Gerichtshofs andere nationale Gerichte, die mit demselben Problem befasst werden. Die Beteiligten des Ausgangsverfahrens, die Mitgliedstaaten und die EU-Organe sind zur Stellungnahme berechtigt.

Kontrolle des EU-Rechts durch den Gerichtshof

Der Gerichtshof entscheidet allerdings nicht über den Ausgangsfall, der bei dem vorliegenden nationalen Gericht anhängig ist, sondern beantwortet nur die ihm vorgelegte Frage zur Anwendung des Unionsrechts.

Vertragsverletzungsverfahren

Das Vertragsverletzungsverfahren (Art. 258 bis 260 AEUV) kommt bei einem möglichen Verstoß eines Mitgliedstaats gegen seine Verpflichtungen aus den Verträgen zur Anwendung. Es wird in fast allen Fällen von der Europäischen Kommission eingeleitet. Zwar können auch die Mitgliedstaaten dieses Verfahren anstrengen, sie machen jedoch nur selten von dieser Möglichkeit Gebrauch. Das Vertragsverletzungsverfahren ist ein wichtiges Mittel der Kommission, um die Einhaltung des EU-Rechts durchzusetzen und ihrer Rolle als „Hüterin der Verträge“ gerecht zu werden. Die Mitgliedstaaten werden in den Vertragsverletzungsverfahren durch ihre Regierungen vertreten. Innerhalb der Bundesregierung sind das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und das Bundesministerium der Justiz zuständig.

Das Vertragsverletzungsverfahren durchläuft vier Stufen:

1. Stufe: Hat nach Auffassung der Europäischen Kommission ein Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus den Verträgen verstoßen, teilt sie dies dem

betreffenden Staat in einem Mahnschreiben mit und gibt ihm Gelegenheit zur Äußerung. Ein erheblicher Teil von Vertragsverletzungsverfahren wird nach dieser Äußerung zwischen der Kommission und dem Mitgliedstaat einvernehmlich gelöst.

2. Stufe: Ist die Kommission auch nach der Antwort auf ihr Mahnschreiben noch von der Vertragsverletzung des betroffenen Mitgliedstaats überzeugt, gibt sie ihm gegenüber eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab.

3. Stufe: Wenn der Mitgliedstaat nach Auffassung der Kommission weiterhin gegen EU-Recht verstößt, kann die Kommission den Gerichtshof anrufen und zugleich die Höhe des Pauschalbetrags oder Zwangsgelds benennen, das der Mitgliedstaat zahlen soll. Eine Pflicht, ein gerichtliches Verfahren einzuleiten, besteht jedoch nicht. Liegt nach Auffassung des Gerichtshofs ein Verstoß vor, legt er zugleich die Maßnahmen fest, die der Mitgliedstaat zu ergreifen hat. Wenn der Mitgliedstaat gegen die Pflicht zur Umsetzung einer Richtlinie verstoßen hat, kann der Gerichtshof bereits mit Feststellung des Verstoßes gegenüber dem betreffenden Mitgliedstaat die Zahlung eines Pauschalbetrags oder Zwangsgelds bis zur Höhe des von der Kommission genannten Betrags verhängen.

4. Stufe: Wenn der Mitgliedstaat die in dem Urteil vorgesehenen Maßnahmen nicht trifft, kann der Gerichtshof auf Antrag der Kommission ein Zwangsgeld verhängen.

Auch wenn ein Mitgliedstaat ein Vertragsverletzungsverfahren (Art. 259 AEUV) einleitet, gibt die Kommission den beteiligten Mitgliedstaaten Gelegenheit zur Äußerung und erlässt anschließend eine Stellungnahme. Gibt sie innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung keine Stellungnahme ab, kann der Mitgliedstaat, der das Verfahren angestoßen hat, ungeachtet des Fehlens der Stellungnahme vor dem Gerichtshof klagen.

Die Unterrichtung des Bundestages über Vertragsverletzungsverfahren wird im Kapitel „Wie kann der Bundestag in EU-Angelegenheiten mitwirken?“ ab Seite 91 beschrieben.

Subsidiaritätsklage

Die nationalen Parlamente können Verstöße gegen die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit (Subsidiaritätsprinzip) vom Europäischen Gerichtshof prüfen lassen.

Das Verfahren der Subsidiaritätsklage (Art. 8 des Protokolls Nr. 2 zum Vertrag von Lissabon) wird im Kapitel „Wie kann der Bundestag in EU-Angelegenheiten mitwirken?“ auf Seite 134 ausführlich beschrieben.

Sorgt für die Einhaltung des EU-Rechts: der Europäische Gerichtshof in Luxemburg.





Gewährleistet, dass das EU-Recht in allen EU-Mitgliedstaaten auf die gleiche Weise angewendet wird: der Europäische Gerichtshof.

Nichtigkeitsklage

Zu den relevanten Verfahrensarten vor dem Gerichtshof zählt ferner die Nichtigkeitsklage (Art. 263 AEUV). Sie kann von den Mitgliedstaaten, dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, dem Rechnungshof, der Europäischen Zentralbank, dem Ausschuss der Regionen sowie von natürlichen und juristischen Personen erhoben werden und ermöglicht die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Handlungen der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union. Der Gerichtshof kann die Aufhebung eines Rechtsakts beschließen, sofern er der Ansicht ist, dass dieser gegen EU-Recht verstößt.

Untätigkeitsklage

Von besonderer Bedeutung ist zudem die Untätigkeitsklage (Art. 265 AEUV), die von den Mitgliedstaaten, den Unionsorganen sowie von natürlichen und juristischen Personen erhoben werden kann, wenn es um die Feststellung eines unionsrechtswidrigen Unterlassens geht. Bevor eine Untätigkeitsklage erhoben werden kann, muss zunächst das Organ, die Einrichtung oder die sonstige Stelle der Union aufgefordert werden, tätig zu werden. Hat die betreffende Stelle innerhalb von zwei Monaten nicht Stellung genommen, kann die Untätigkeitsklage innerhalb einer weiteren Frist von zwei Monaten vor dem Gerichtshof erhoben werden.

Die Europäische Bürgerinitiative (EBI, Art. 11 Abs. 4 EUV) ermöglicht es Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern, die Europäische Kommission aufzufordern, im Rahmen ihrer Befugnisse Vorschläge für Rechtsakte zu unterbreiten. Solch eine Initiative setzt die Unterstützung von mindestens einer Million Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern voraus, bei denen es sich zugleich um Staatsangehörige aus wenigstens einem Viertel der Mitgliedstaaten handeln muss. Die Einzelheiten der EBI sind in den Verordnungen (EU) Nr. 211/2011 und (EU) 2019/788 wie folgt geregelt:

Registrierung

Die Europäische Kommission entscheidet über einen Antrag auf Registrierung einer Initiative innerhalb von zwei Monaten nach seiner Einreichung. Sie veröffentlicht alle Beschlüsse über angenommene Anträge in einem Register und auf der Internetseite www.europa.eu/citizens-initiative/home_de. Lehnt die Europäische Kommission die Registrierung ab, unterrichtet sie die Organisatoren über die Gründe der Ablehnung sowie über die gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsbehelfe.

Europäische Bürgerinitiative

Organisatorengruppe

Die Organisatoren müssen Unionsbürger sein und das aktive Wahlrecht zum Europäischen Parlament haben. Sie bilden eine Organisatorengruppe, der mindestens sieben Personen angehören, die Einwohner von mindestens sieben verschiedenen Mitgliedstaaten sind.

Mindestzahl der Unterzeichner, Mitgliedstaaten und Bürger pro Land

Die Mindestzahl der Unterzeichner beträgt insgesamt eine Million aus mindestens einem Viertel der Mitgliedstaaten (derzeit also mindestens sieben Mitgliedstaaten). Bei den Unterstützungsbekundungen pro Land ist ein fester Schwellenwert für jeden Mitgliedstaat vorgesehen, der degressiv proportional zu der Bevölkerungszahl jedes Mitgliedstaats ist und eine Untersowie Obergrenze aufweist. Für Deutschland liegt die Mindestzahl bei 67.680 Unterzeichnern.

Sammlung von Unterstützungsbekundungen und Veröffentlichung

Unterstützungsbekundungen können innerhalb des Sammlungszeitraums (zwölf Monate) in Papierform oder online per Unterschrift unterstützt werden. Jeder Mitgliedstaat überprüft und bescheinigt, dass sie den Bestimmungen der Verordnung entsprechen.



Mit der Europäischen Bürgerinitiative können sich die Bürgerinnen und Bürger direkt in die politische Gestaltung in der EU einbringen.

Nach Erhalt einer gültigen Initiative veröffentlicht die Europäische Kommission eine Mitteilung darüber im Register und übermittelt die Initiative an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die nationalen Parlamente.

Öffentliche Anhörung

Innerhalb von drei Monaten nach Einreichung der Initiative erhält die Organisatorengruppe die Möglichkeit, die Initiative in einer vom Europäischen Parlament veranstalteten öffentlichen Anhörung vorzustellen. Nach der Anhörung bewertet das Europäische Parlament, inwieweit es die Initiative politisch unterstützt.

Zuständige Behörden in den Mitgliedstaaten

Die Mitgliedstaaten benennen die Behörden, die für die Ausstellung von Bescheinigungen und für die Koordinierung der Überprüfung der Unterstützungsbekundungen zuständig sind. In Deutschland sind das das Bundesverwaltungsamt und das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik.

Beitritt

Jeder europäische Staat, der die Grundwerte der Europäischen Union achtet und fördert, kann beantragen, Mitglied der Union zu werden. Ein Beitrittsverfahren (Art. 49 EUV) vollzieht sich im Wesentlichen in folgenden Schritten:

Beabsichtigt ein Staat, der Europäischen Union beizutreten, richtet er einen Antrag an den Rat. Das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente werden über diesen Antrag unterrichtet; das Beitritts-gesuch wird auf Beschluss des Rates an die Europäische Kommission weitergeleitet. Anschließend gibt die Kommission eine Stellungnahme zu dem Beitritts-gesuch (Avis) ab. Auf der Grundlage des Avis beschließt der Rat die Aufnahme von Beitritts-verhandlungen. Vor der Aufnahme von Verhandlungen über Beitritte soll die Bundesregierung gemäß § 9 EUZBBG hierüber Einvernehmen mit dem Bundestag herstellen. Ausführliche Informationen dazu finden sich in dem Kapitel „Wie kann der Bundestag in EU-Angelegenheiten mitwirken?“ ab Seite 91.

Im Rahmen der Verhandlungen werden die Aufnahmebedingungen und die Anpassungen an die vertraglichen Grundlagen der Union ausgehandelt, die durch eine Aufnahme erforderlich werden. Die Verhandlungen werden entlang von 35 Kapiteln geführt, die einzeln auf einen Beschluss des Rates hin geöffnet und geschlossen werden.

Sind alle Kapitel ausverhandelt, wird ein Beitrittsabkommen geschlossen. Dieses bedarf der Zustimmung

Beitritt zur Europäischen Union, Vertragsänderungen und das Verfahren nach Artikel 50 EUV

des Rates durch einen einstimmigen Beschluss und des Europäischen Parlaments mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Schließlich ist das Abkommen durch alle Vertragsstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Bestimmungen zu ratifizieren.

Vertragsänderungen

Welches Verfahren für eine Änderung der Verträge (Art. 48 EUV) angewandt wird, richtet sich nach der Reichweite der angestrebten Neufassung. Alle Vertragsänderungen erfordern eine Zustimmung des Bundestages. Ausführliche Informationen dazu finden sich in dem Kapitel „Wie kann der Bundestag in EU-Angelegenheiten mitwirken?“ ab Seite 91.

Ordentliches Vertragsänderungsverfahren

Im ordentlichen Änderungsverfahren (Art. 48 Abs. 2 bis 5 EUV) können die Regierungen jedes Mitgliedstaats, das Europäische Parlament oder die Europäische Kommission dem Rat Änderungsentwürfe vorlegen. Der Rat übermittelt diese Entwürfe dem Europäischen Rat und bringt sie den nationalen Parlamenten zur Kenntnis. Nach Anhörung des Europäischen Parlaments, der Kommission und (bei institutionellen Änderungen im Währungsbereich) der Europäischen Zentralbank entscheidet der Europäische Rat über die vorgeschlagenen Änderungen. Anschließend gibt es zwei Varianten, nach denen das Verfahren fortgesetzt werden kann.

Auf einen Beschluss des Europäischen Rates hin, der mit einfacher Mehrheit gefasst werden muss, beruft dessen Präsident einen Konvent von Vertretern der nationalen Parlamente, der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission ein (Art. 48 Abs. 3 S. 1 bis 3 EUV). Der Konvent nimmt nach Prüfung der Änderungsentwürfe im Konsens eine Empfehlung an, die an eine Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten gerichtet ist. Diese Konferenz wird vom Präsidenten des Rates einberufen, um Änderungen an den Verträgen zu vereinbaren. Die Vereinbarung erfolgt durch Unterzeichnung eines Vertrags zur Änderung der Verträge.

Ist die Einberufung des Konvents aufgrund des Umfangs der geplanten Änderungen nicht gerechtfertigt, kann der Europäische Rat mit einfacher Mehrheit unter Zustimmung des Europäischen Parlaments beschließen, keinen Konvent einzuberufen, und das Mandat für die Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten festlegen (Art. 48 Abs. 3 S. 4 und 5 EUV).

In beiden Varianten treten die Änderungen in Kraft, sobald sie von allen Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen Bestimmungen ratifiziert worden sind (Art. 48 Abs. 4 S. 2 EUV). In Deutschland ist ein Zustimmungsgesetz des Bundestages und des Bundesrates nach Art. 23 Abs. 1 GG erforderlich.

Vereinfachtes Vertragsänderungsverfahren

Der dritte Teil des AEUV (Interne Politiken und Maßnahmen der Europäischen Union) kann in einem vereinfachten Vertragsänderungsverfahren (Art. 48 Abs. 6 EUV) geändert werden. Dieser Teil des AEUV enthält unter anderem die Bestimmungen zur Wirtschafts-, Währungs-, Innen-, Justiz-, Gesundheits-, Energie- und Bildungspolitik sowie zum Binnenmarkt. Die Zuständigkeiten, die der Union im Rahmen des Vertrags übertragen wurden, dürfen durch das vereinfachte Verfahren allerdings nicht erweitert werden.

Im Gegensatz zum ordentlichen Vertragsänderungsverfahren ist eine Regierungskonferenz nicht nötig. Auch in diesem Verfahren ist zunächst ein Änderungsvorschlag der Regierung eines Mitgliedstaats, des Europäischen Parlaments oder der Europäischen Kommission erforderlich. Dieser Vorschlag muss dem Europäischen Rat vorgelegt werden.

Vor der Beschlussfassung durch den Europäischen Rat sind das Europäische Parlament, die Kommission und (bei institutionellen Änderungen im Währungsbereich) die Europäische Zentralbank anzuhören. Anschließend ist ein einstimmiger Beschluss des Europäischen Rates erforderlich.

Der Beschluss tritt erst nach Zustimmung der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Bestimmungen in Kraft. In Deutschland ist gemäß § 2 IntVG ein Gesetz nach Art. 23 Abs. 1 GG erforderlich, das der Zustimmung von Bundestag und Bundesrat bedarf.

Vertrag von Lissabon: Regierungskonferenz zur Ausarbeitung des Reformvertrags.



Änderungen von Entscheidungsverfahren

Der Vertrag über die Europäische Union (EUV) enthält in Art. 48 Abs. 7 eine Brückenklausele, die dem Europäischen Rat Änderungen von Entscheidungsverfahren ermöglicht, ohne den Vertrag zu revidieren. So kann der Europäische Rat zum einen beschließen, von der Einstimmigkeit, die in einigen Fällen im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) im EUV vorgeschrieben ist, zur qualifizierten Mehrheit zu wechseln; davon grundsätzlich ausgenommen bleiben militärische oder verteidigungspolitische Beschlüsse des Rates. Zum anderen eröffnet die Brückenklausele die Möglichkeit, vom besonderen Gesetzgebungsverfahren, das gemäß AEUV für bestimmte Gesetzgebungsakte vorgesehen ist, in ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren überzugehen.

Über Initiativen des Europäischen Rates nach Art. 48 Abs. 7 EUV müssen die nationalen Parlamente informiert werden. Lehnt ein Parlament den Vorschlag innerhalb von sechs Monaten ab, ist das Vorhaben gescheitert (vgl. für den Bundestag § 10 IntVG). Erhebt keines der Parlamente Einwände, kann der Europäische Rat die Anwendung der Brückenklausele einstimmig und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments beschließen.

Der deutsche Vertreter im Europäischen Rat darf erst und nur dann zustimmen, nachdem Bundestag und Bundesrat ein Zustimmungsgesetz gemäß Art. 23 Abs. 1 GG verabschiedet haben und dieses in Kraft getreten ist.

Nähere Informationen zu den Mitwirkungsrechten des Bundestages bei Beitritten und Vertragsänderungen

gen finden sich in dem Kapitel „Ausgestaltung der Mitwirkungsrechte im Integrationsverantwortungsgesetz (IntVG)“ ab Seite 118.

Austrittsverfahren nach Artikel 50 EUV

Jeder Mitgliedstaat kann im Einklang mit seinen verfassungsrechtlichen Vorschriften beschließen, aus der Union auszutreten (Art. 50 Abs. 1 EUV). Nachdem er dem Europäischen Rat seine Absicht mitgeteilt und dieser seinerseits Leitlinien für den Austritt ausgearbeitet hat, handelt die EU mit dem austretenden Staat ein Abkommen über die Einzelheiten des Austritts aus, in dem auch der Rahmen für die künftigen Beziehungen des Staats zur EU berücksichtigt wird. Der Rat beschließt das Abkommen im Namen der EU mit qualifizierter Mehrheit nach Zustimmung des Europäischen Parlaments (Art. 50 Abs. 2 und 4 EUV, Art. 238 Abs. 3 lit. b AEUV).

Ab dem Tag des Inkrafttretens des Austrittsabkommens oder andernfalls zwei Jahre nach der Austrittsmitteilung, finden die Verträge auf den austretenden Staat keine Anwendung mehr, es sei denn, der Europäische Rat (einstimmig) und der austretende Staat beschließen einvernehmlich eine Fristverlängerung (Art. 50 Abs. 3 EUV). Die Ausgestaltung der zukünftigen Beziehungen als Drittstaat zur EU ist gegebenenfalls in einem oder mehreren gesonderten Abkommen zu regeln. Will ein ausgetretener Staat wieder Mitglied in der EU werden, muss er dies nach dem üblichen Verfahren beantragen (Art. 50 Abs. 5 und Art. 49 EUV). Dabei wird er wie jeder andere beitragswillige Staat behandelt und genießt keine privilegierte Position.

Um die Finanz- und Wirtschaftskrise in Europa zu bewältigen und das Vertrauen in den Euro wiederherzustellen und zu sichern, wurden neue Instrumente der Eurostabilisierung und der wirtschafts- und finanzpolitischen Koordinierung außerhalb des Unionsrechts geschaffen.

So wurde im Jahr 2010 zunächst ein temporär angelegter „Eurorettungsschirm“ eingerichtet, bestehend aus der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) und dem Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM). Mit dem Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) schufen die Eurostaaten schließlich einen dauerhaften Schutz- und Nothilfe-mechanismus. Zuvor war Art. 136 AEUV um einen dritten Absatz ergänzt worden, der es den Eurostaaten erlaubt, einen Stabilitätsmechanismus einzurichten, wenn dies unabdingbar ist, um die Stabilität des Euro-Währungsgebietes insgesamt zu wahren.

Zusätzlich zu diesen Hilfsmechanismen unterzeichneten die Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten (ohne das Vereinigte Königreich und Tschechien) am 2. März 2012 den Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (Fiskalvertrag). Er legt Regeln zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin fest und führt Maßnahmen der wirtschaftspolitischen Koordinierung und Steuerung des Euroraums ein. Der Fiskalvertrag trat am 1. Januar 2013 in Kraft.

Eurostabilisierung und wirtschaftspolitische Koordinierung auf der Grundlage völkerrechtlicher Verträge

Sowohl der ESM-Vertrag als auch der Fiskalvertrag sind völkerrechtliche Verträge zwischen EU-Mitgliedstaaten. Sie stehen in einem Ergänzungs- und besonderen Näheverhältnis zum EU-Recht und fallen in den Anwendungsbereich des Art. 23 GG.

Europäischer Stabilitätsmechanismus (ESM)

Am 29. Oktober 2010 kamen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union überein, mit dem Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) einen dauerhaften Krisenmechanismus zur Wahrung der Finanzstabilität der Eurozone zu errichten, der die EFSF und den EFSM ablöst. Der Vertrag zur Einrichtung des ESM (ESMV) wurde am 2. Februar 2012 unterzeichnet und trat am 8. Oktober 2012 in Kraft.

Der ESM wurde als internationale Finanzinstitution mit Sitz in Luxemburg gegründet (Art. 1 Abs. 1 und Art. 31 Abs. 1 ESMV). Er ist dazu gedacht, ESM-Mitgliedern, die schwerwiegende Finanzierungsprobleme haben oder denen solche Probleme drohen, Stabilitätshilfen zu gewähren, wenn dies für die Wahrung der Finanzstabilität des Euro-Währungsgebietes insgesamt und seiner Mitgliedstaaten unabdingbar ist und an strenge Auflagen gebunden wird (Art. 3 ESMV). Die Auflagen können von einem

makroökonomischen Anpassungsprogramm bis zur Erfüllung zuvor festgelegter Anspruchsvoraussetzungen (Art. 12 ESMV) reichen.

Dem ESM stehen sechs Instrumente zur Verfügung, auf deren Grundlage er Stabilitätshilfe gewähren kann:

- vorsorgliche Finanzhilfen durch Bereitstellung von Kreditlinien
- Finanzhilfen zur Rekapitalisierung von Finanzinstituten (indirekte Bankenrekapitalisierung)
- direkte Bankenrekapitalisierung
- Darlehen
- Anleihekäufe am Primärmarkt
- Anleihekäufe am Sekundärmarkt

Der ESM verfügt nach dem Beitritt Lettlands (2014) und Litauens (2015) über knapp 705 Milliarden Euro Stammkapital (Art. 8 Abs. 1, Anhang II ESMV), das sich aus „eingezahlten Anteilen“ von rund 80,5 Milliarden Euro (Bareinlagen) und „abrufbaren Anteilen“ von etwa 624,3 Milliarden Euro zusammensetzt (Art. 8 Abs. 2 ESMV). Der Beitrag am Stammkapital richtet sich nach dem nationalen Anteil am Kapital der Europäischen Zentralbank (Art. 11 Abs. 1, Abs. 2 Anhang I ESMV). Der deutsche Anteil von knapp 27 Prozent entspricht rund 190 Milliarden Euro,

davon sind etwa 21,7 Milliarden Euro eingezahltes und 168,3 Milliarden Euro abrufbares Kapital. Die Stabilitätshilfen werden mit Anleihen finanziert, die der ESM am Kapitalmarkt aufnimmt (Art. 21 ESMV). Wichtige Gremien des ESM sind der Gouverneursrat und das Direktorium. Wesentliche Entscheidungen – wie die Gewährung einer Finanzhilfe, die Auflagen, die Instrumente und die Finanzierungsbedingungen – trifft der Gouverneursrat, der von den Finanzministern des Euro-Währungsgebietes gebildet wird. Jeder Mitgliedstaat ist darüber hinaus mit einem Mitglied im Direktorium vertreten, das die Geschäfte des ESM führt (vgl. Art. 4 bis 7 ESMV).

Für die Gewährung von Hilfen legt der Vertrag ein Verfahren fest (Art. 13 ESMV). Wenn ein ESM-Mitglied Stabilitätshilfe in Anspruch nehmen möchte, richtet es einen entsprechenden Antrag an den Vorsitzenden des Gouverneursrates. Im Benehmen mit der Europäischen Zentralbank bewertet die Kommission diesen Antrag und prüft, ob eine Gefahr für die Stabilität der Eurozone insgesamt besteht, ob die Verschuldung des betreffenden Staats tragbar und wie hoch der tatsächliche oder potenzielle Finanzierungsbedarf ist. Auf der Grundlage dieser Bewertung beschließt der Gou-

Der geschäftsführende Direktor des Europäischen Stabilitätsmechanismus steht Abgeordneten der nationalen Parlamente und des Europäischen Parlaments Rede und Antwort.



verneursrat, ob grundsätzlich eine Finanzhilfe gewährt werden kann. Wenn das der Fall ist, beauftragt er die Kommission – im Benehmen mit der Europäischen Zentralbank und dem Internationalen Währungsfonds (sogenannte Institutionen oder Troika) –, mit dem betreffenden Land eine Absichtserklärung (sogenanntes Memorandum of Understanding, MoU) auszuhandeln, in der die Auflagen der Finanzhilfe festgelegt werden. Gleichzeitig arbeitet das ESM-Direktorium eine Vereinbarung über die Gewährung der Stabilitätshilfe aus, die die Finanzierungsbedingungen im Einzelnen, die gewählten Instrumente und gegebenenfalls die Auszahlung der ersten Tranche regelt. Diese Vereinbarung und das MoU müssen abschließend vom Gouverneursrat gebilligt werden. Die Einhaltung der mit der Finanzhilfe verbundenen wirtschafts- und finanzpolitischen Bedingungen wird von den Institutionen überwacht. Um die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für eine Ratifizierung des ESM-Vertrags durch Deutschland zu erfüllen, haben die Vertragsstaaten am

27. September 2012 eine völkerrechtliche Erklärung angenommen (siehe BGBl. 2012 II S. 1086), in der sie darin übereinkommen, dass

■ Art. 8 Abs. 5 ESMV sämtliche Zahlungsverpflichtungen einer Vertragspartei in dem Sinne begrenzt, dass keine Vorschrift so ausgelegt werden kann, dass sie ohne vorherige Zustimmung des Mitglieds und unter Berücksichtigung der nationalen Verfahren zu höheren Zahlungsverpflichtungen führt, und

■ Art. 32 Abs. 5 und Art. 34 ESMV (Unverletzlichkeit der Unterlagen des ESM) sowie Art. 35 Abs. 1 ESMV (berufliche Schweigepflicht aller für den ESM tätigen Personen) einer umfassenden Unterrichtung der nationalen Parlamente nicht entgegenstehen.

Damit wird bekräftigt, dass ohne Zustimmung des Bundestages die Beteiligung Deutschlands 190 Milliarden Euro nicht übersteigen darf und seine Informations- und Mitwirkungsrechte vollumfänglich gewährleistet werden.

Anfang 2021 haben die ESM-Vertragsstaaten das Übereinkommen zur Änderung des ESMV unterzeichnet. Die Vertragsreform umfasst zunächst eine Stärkung der Rolle des ESM durch neue Analysebefugnisse u. a. bezüglich der Schuldentragfähigkeit und Rückzahlungsfähigkeit der ESM-Mitglieder. Zudem wurden die Regelungen für vorsorgliche Kreditlinien der ESM-Mitglieder überarbeitet. Bis spätestens Ende 2023 stellt der ESM eine Letztsicherung für den europäischen Bankenabwicklungsfonds in Form einer Kreditlinie des ESM in Höhe von 68 Mrd. Euro bereit. Bundestag und Bundesrat haben diesen Änderungen im Juni 2021 zugestimmt.

Bundesfinanzminister Christian Lindner im Gespräch mit der Präsidentin der Europäischen Zentralbank Christine Lagarde und dem Kommissar für Wirtschaft Paolo Gentiloni (m.).



Fiskalvertrag

Der Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (VSKS oder Fiskalvertrag) verfolgt das Ziel, die Haushaltsdisziplin der Mitgliedstaaten zu verbessern und die Koordinierung der Wirtschafts- und Währungspolitik zu verstärken (Art. 1 VSKS). Er steht in Übereinstimmung mit dem Vertrag von Lissabon und lässt die Handlungsbefugnisse der Union auf dem Gebiet der Währungsunion unberührt (Art. 2 VSKS).

Mit dem Vertrag soll sichergestellt werden, dass der gesamtstaatliche Haushalt der Vertragsstaaten ausgeglichen ist oder einen Überschuss aufweist. Die Obergrenze für das jährliche strukturelle Defizit soll bei 0,5 Prozent des nominellen Bruttoinlandsprodukts (BIP) liegen, solange die Schuldenquote nicht deutlich unter 60 Prozent des BIP liegt. Damit geht der Fiskalvertrag über die Anforderungen des Stabilitäts- und Wachstumspakts hinaus, der eine Obergrenze für das gesamtstaatliche strukturelle Defizit von 1 Prozent des BIP vorsieht. Die Vertragsstaaten verpflichten sich außerdem dazu, einen Korrekturmechanismus auf nationaler Ebene einzuführen, der bei erheblichen Abweichungen vom Zielwert automatisch eingreift. Diese Regelungen mussten innerhalb eines Jahres durch die Einführung nationaler Schuldenbremsen, vorzugsweise auf Verfassungsebene, umgesetzt werden (Art. 3 VSKS).

Wenn die jährliche Neuverschuldung mehr als 3 Prozent des BIP beträgt, kann gemäß Art. 126 AEUV ein Defizitverfahren gegen den betreffenden Mitgliedstaat mit der möglichen Folge von Sanktionen eingeleitet werden. Nach dem Unionsrecht ist eine Entscheidung des Rates mit qualifizierter Mehrheit Voraussetzung für die Eröffnung des Defizitverfahrens. Der Fiskalvertrag sieht andere Verfahren und Abstimmungsmodalitäten vor: Die Vertragsstaaten verpflichten sich hier, ein Defizitverfahren zu unterstützen, wenn die Kommission festgestellt hat, dass die Defizitkriterien verletzt wurden (sogenannter Quasi-Automatismus). Diese Verpflichtung soll nur dann nicht gelten, wenn sich eine qualifizierte Mehrheit dagegen ausspricht (Art. 7 VSKS). Zudem verpflichten sich die Vertragsparteien zu einer engen wirtschaftspolitischen Koordinierung (Art. 9 bis 11 VSKS). So sollen die Instrumente des Fiskalvertrags die Rechtsakte zum Ausbau der haushalts- und wirtschaftspolitischen Überwachung (das sogenannte Six-Pack und das sogenannte Two-Pack) ergänzen und in ihrer Wirkung verstärken. Zur besseren Steuerung des Euro-Währungsgebietes sieht der Fiskalvertrag eine neue institutionelle Ausgestaltung (Governance) vor. So treffen die Staats- und Regierungschefs der Eurostaaten regelmäßig – mindestens zwei Mal im Jahr – zu Tagungen des Eurogipfels zusammen (Art. 12 VSKS). Vorbereitet werden diese Treffen von der Eurogruppe, die die Fiskal- und Wirtschaftspolitik der Eurozone koordiniert und über die Einhaltung des Stabilitäts- und Wachstumspakts wacht, um das Funktionieren der

Die Konferenz über Stabilität, wirtschaftspolitische Koordinierung und Steuerung in der EU in Prag im Oktober 2022.



Wirtschafts- und Währungsunion sicherzustellen (Art. 136 bis 138 AEUV und Protokoll Nr. 14 zum Vertrag von Lissabon).

Die Interparlamentarische Konferenz über Stabilität, wirtschaftliche Koordinierung und Steuerung in der Europäischen Union (SWKS-Konferenz) findet zwei Mal jährlich statt und ist an die Abläufe des Europäischen Semesters für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik angelehnt (siehe auch „SWKS-Konferenz“, ab Seite 148). Der Fiskalvertrag trat am 1. Januar 2013 in Kraft.

Europäisches Semester

Das Europäische Semester ist ein Zyklus, in dessen Verlauf die EU-Mitgliedstaaten ihre Wirtschafts- und Fiskalpolitik aufeinander abstimmen. Es wurde 2010 nach der Finanz- und Wirtschaftskrise eingeführt, um durch eine bessere Koordinierung finanz- und wirtschaftspolitischer Maßnahmen mehr Konvergenz und Stabilität sicherzustellen. Die Koordinierung zielt auf Strukturreformen, solide öffentliche Finanzen und die Vermeidung übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte ab. Mit der Etablierung der Europäischen Säule sozialer Rechte wurden auch soziale Indikatoren in das Europäische Semester eingeführt. Im Ergebnis sollen dadurch Wachstum und Beschäftigung in der EU erhöht werden.

Die wirtschafts- und haushaltspolitische Überwachung ist insbesondere in zwei Rechtsetzungspaketen, dem sogenannten Six-Pack und dem sogenannten Two-

Pack, verankert. Sie regeln die Anwendung des Stabilitäts- und Wachstumspakts für alle Mitgliedstaaten der EU und enthalten weitergehende Vorschriften für die Euro-Mitgliedstaaten. Diese legen im Rahmen des Europäischen Semesters jährlich der Europäischen Kommission ihre Stabilitäts- beziehungsweise Konvergenzprogramme (SKP) gleichzeitig mit ihren nationalen Reformprogrammen (NRP) vor. Sie tragen dabei den Leitlinien des Europäischen Rates Rechnung, in denen unter anderem die Haushaltsprognosen der Mitgliedstaaten vor dem Hintergrund aktueller oder drohender Defizitverfahren bewertet werden. Die Empfehlungen, die sich aus der Beurteilung dieser Programme auf EU-Ebene ergeben, sollen sich in der Aufstellung der nationalen Haushalte für das folgende Jahr wiederfinden. Ferner müssen die Regierungen der Mitgliedstaaten ihre Haushaltsentwürfe jedes Jahr im Oktober der Kommission vorlegen. Die Kommission kann Korrekturen verlangen.

Das Europäische Semester folgt einem klar festgelegten Ablauf:

Die erste Phase des Zyklus beginnt im November mit der Vorlage des sogenannten Herbstpakets durch die Europäische Kommission. Es enthält den Jahreswachstumsbericht (seit 2020 „Jährliche Strategie für nachhaltiges Wachstum“), den Warnmechanismusbe-

Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Robert Habeck im Gespräch mit der spanischen Ministerin für den ökologischen Wandel Teresa Ribera auf dem Rat der Energieministerinnen und -minister.



richt als Startpunkt für das Verfahren bei makroökonomischen Ungleichgewichten, den Entwurf des gemeinsamen Beschäftigungsberichts, eine Empfehlung für die Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebietes sowie, seit 2020, einen Bericht über die Leistungsfähigkeit des Binnenmarkts. Ende Februar werden dann von der Europäischen Kommission Länderberichte für jeden Mitgliedstaat vorgelegt, die unter anderem eine umfassende wirtschaftliche Analyse und eine Bewertung der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen des Vorjahres enthalten. In der zweiten, nationalen Phase (Februar bis April) stehen die NRP (Maßnahmen zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung) sowie die SKP (Pläne zur Haushaltskonsolidierung) im Mittelpunkt, die bis Ende April vorzulegen sind. Auf Grundlage der Länderberichte erarbeitet die Europäische Kommission in der dritten Phase bis Ende Mai ihre länderspezifischen Empfehlungen, die vom Europäischen Rat auf seiner Juni-Tagung gebilligt werden. Von den Mitgliedstaaten wird erwartet, dass sie diese Empfehlungen bei ihrer Haushaltsplanung für das kommende Jahr und bei Entscheidungen über Maßnahmen in Bereichen wie Wirtschafts- oder Beschäftigungspolitik berücksichtigen. Bei Vorliegen eines makroökonomischen Ungleichgewichts werden ihnen auch Empfehlungen zur Korrektur unterbreitet. In der letzten Stufe dieses Verfahrens sind finanzielle Sanktionen denkbar.

*Europäischer Wiederaufbauplan
„Next Generation EU“*

Aufgrund des dramatischen wirtschaftlichen Einbruchs und der umfangreichen staatlichen Stützungsmaßnahmen während der Corona-Pandemie wurde die haushaltspolitische Überwachung vorübergehend ausgesetzt (Aktivierung der Allgemeinen Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts).

Zugleich wurde ein temporäres anleihefinanziertes Wiederaufbauprogramm (Next Generation EU) mit einem Volumen von 750 Mrd. Euro (in konstanten Preisen) ins Leben gerufen. Kernelement ist die sogenannte Aufbau- und Resilienzfazilität, über die Darlehen und Zuschüsse an die Mitgliedstaaten ausgereicht werden, die für Reformen und Investitionen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie eingesetzt werden.

Die Mittel sollen insbesondere für die digitale und ökologische Transformation sowie die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz der Volkswirtschaften verwendet werden. Für die Auszahlung von Mitteln aus Next Generation EU müssen die Mitgliedstaaten Aufbau- und Resilienzpläne einreichen.



DEM DEUTSCHEN VOLKE

**Wie kann der Bundestag in EU-Angelegenheiten
mitwirken?**

Welche Mitwirkungsrechte hat der Bundestag?

Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wirkt der Bundestag gemäß Art. 23 GG bei der Entwicklung der Europäischen Union mit. Seine Rechte sind im Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union, dem sogenannten Zusammenarbeitsgesetz (EUZBBG), und im Gesetz über die Wahrnehmung der Integrationsverantwortung des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union, kurz Integrationsverantwortungsgesetz (IntVG), konkretisiert. Sie sehen umfassende Unterrichts- und Mitwirkungsmöglichkeiten des Bundestages vor. Im EUZBBG sind die Unterrichtungspflichten der Bundesregierung in EU-Angelegenheiten und Fragen der Mitwirkung des Bundestages durch Stellungnahmen nach Art. 23 Abs. 2 und 3 GG gegenüber der Bundesregierung näher ausgestaltet. Das Integrationsverantwortungsgesetz legt die Beteiligung des Bundestages bei Änderungen des europäischen Primärrechts, die nicht den üblichen Ratifikationsverfahren unterliegen, sowie für in den EU-Verträgen bereits vorgesehene Kompetenzerweiterungen zugunsten der Union fest. Beteiligungsrechte des Bundestages bei den Maßnahmen zur Stabilisierung des Euro sind im Gesetz zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines europäischen Stabilisierungsmechanismus (StabMechG) und im Gesetz zur finanziellen Beteiligung am Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM-FinG) geregelt.

Auf einen Blick

Wie wird der Bundestag in EU-Angelegenheiten unterrichtet?

Der Bundestag wird umfassend, frühestmöglich, fortlaufend und grundsätzlich schriftlich durch die Bundesregierung unterrichtet (§ 3 EUZBBG). Die Unterrichtung erstreckt sich insbesondere auf die Willensbildung der Bundesregierung sowie auf die Vorbereitung und den Verlauf der Beratungen innerhalb der EU-Organe. Erfasst sind außerdem die informellen Ministertreffen, der Eurogipfel, die Eurogruppe und vergleichbare Institutionen, die in einem Ergänzungs- oder sonstigen besonderen Näheverhältnis zum EU-Recht stehen. Die Unterrichtung erfolgt vor allem durch Übermittlung der entsprechenden Dokumente und Berichte der Bundesregierung (§ 4 EUZBBG). Für die Unterrichtung in Angelegenheiten des ESM gelten ebenfalls die §§ 3 und 4 EUZBBG, ergänzt durch § 7 ESMFinG. Von besonderer Bedeutung für die Form der Unterrichtung ist der Begriff des EU-Vorhabens (§ 5 EUZBBG). So ist die Bundesregierung verpflichtet, dem Bundestag alle Vorhaben förmlich zuzuleiten (§ 6 Abs. 1 EUZBBG). Dazu zählen insbesondere alle legislativen Vorschläge wie Verordnungen und Richtlinien sowie nicht legislative Dokumente wie Mitteilungen, Grünbücher, Aktionspläne, Berichte und Mandate für völkerrechtliche Verträge.

Im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) übermittelt die Bundesregierung dem Bundestag zudem eine Übersicht der Rechtsakte, deren Beratung absehbar bevorsteht, zusammen mit einer Bewertung und einer Einschätzung über den weiteren Beratungsverlauf (§ 7 EUZBBG). Auf Anforderung des Bundestages werden Dokumente von grundsätzlicher Bedeutung förmlich zugeleitet (§ 7 Abs. 2 EUZBBG i. V. m. § 6 Abs. 1 EUZBBG). Auch Vor- und Nachberichte zu Tagungen des Rates oder des Europäischen Rates zu diesem Politikfeld müssen dem Bundestag übermittelt werden (§ 7 Abs. 1 EUZBBG). Darüber hinaus ist der Bundestag fortlaufend und zeitnah mündlich über alle relevanten Entwicklungen in diesem Bereich in Kenntnis zu setzen.

Förmlich zugeleitete Dokumente durchlaufen im Bundestag ein Priorisierungs- und Überweisungsverfahren. Sie kommen für eine Beratung in den Ausschüssen und für Stellungnahmen in Betracht (Art. 23 Abs. 2 und 3 GG in Verbindung mit § 8 EUZBBG).

Wie kann der Bundestag Einfluss auf die Europapolitik nehmen?

Einfluss auf die Rechtsetzung und Politik der Europäischen Union nimmt der Bundestag, der in Angelegenheiten der EU an der Willensbildung des Bundes mitwirkt (§ 1 EUZBBG), in erster Linie über die Bundesregierung, die gemeinsam mit den Regierungen der anderen EU-Mitgliedstaaten Entscheidungen im Rat trifft. Zentrales Instrument der Mitwirkung des Bundestages ist sein Recht zur Stellungnahme (§ 1 EUZBBG und Art. 23 Abs. 2 und 3 GG). Vor ihrer Mitwirkung an EU-Vorhaben muss die Bundesregierung dem Bundestag Gelegenheit zur Stellungnahme geben (§ 8 Abs. 1 EUZBBG). Gibt der Bundestag eine solche ab, muss die Bundesregierung diese ihren Verhandlungen auf europäischer Ebene zugrunde legen (§ 8 Abs. 2 EUZBBG). Sodann hat sie fortlaufend über den Fortgang der Verhandlungen und insbesondere über die Berücksichtigung der Stellungnahme zu unterrichten. Der Bundestag kann seine Stellungnahme im Lichte der Verhandlungen auf europäischer Ebene gegebenenfalls ergänzen oder anpassen. Handelt es sich um eine Stellungnahme zu einem Rechtssetzungsakt (Art. 23 Abs. 3 GG), muss die Bundesregierung einen Parlamentsvorbehalt einlegen, wenn einer der wesentlichen Belange der Stellungnahme des Bundestages nicht durchsetzbar ist (§ 8 Abs. 4 EUZBBG). Sie muss den Bundestag da-

Auf dem Reichstagsgebäude in Berlin: EU- und Deutschlandflagge.



rüber in einem gesonderten Bericht unverzüglich unterrichten. Vor der abschließenden Entscheidung im Rat bemüht sich die Bundesregierung, Einvernehmen mit dem Bundestag herzustellen. Aus wichtigen integrations- und außenpolitischen Gründen kann sie von der Stellungnahme des Bundestages abweichen. Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag unverzüglich über das Ergebnis der Verhandlungen und benennt die Gründe, wenn nicht alle Belange der Stellungnahme berücksichtigt werden konnten. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Bundestages erläutert die Bundesregierung diese Gründe im Rahmen einer Plenardebatte (§ 8 Abs. 5 EUZBBG). Eine Stellungnahme wird im üblichen Verfahren beschlossen (Entschließung/Beschlussempfehlung eines Ausschusses zu einer überwiesenen Vorlage oder Antrag im Plenum). Darüber hinaus kann der Bundestag auch direkt gegenüber der Europäischen Kommission Stellung nehmen und seine Positionen mit dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der anderen Mitgliedstaaten austauschen.

*Wie kann der Bundestag die Einhaltung
des Subsidiaritätsprinzips kontrollieren?*

Der Vertrag von Lissabon hat die Rolle der Parlamente insbesondere im Hinblick auf die Kontrolle des Subsidiaritätsprinzips gestärkt. Die Subsidiaritätskontrolle durch die nationalen Parlamente ist im Protokoll Nr. 2 zum Vertrag von Lissabon geregelt. Die Parlamente haben acht Wochen Zeit, eine Subsidiaritätsrüge zu erheben, wenn ein Vorschlag ihrer Meinung nach nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist. Die gesetzgebenden EU-Organe müssen jede Stellungnahme eines nationalen Parlaments berücksichtigen. Wenn ein Drittel der nationalen Parlamente (soweit es um polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen geht: ein Viertel) Subsidiaritätsbedenken erhebt (sogenannte gelbe Karte), muss die Europäische Kommission ihren Vorschlag überprüfen. Die Entscheidung, ob der Entwurf beibehalten, abgeändert oder verworfen wird, ist zu begründen (Art. 7 Abs. 2 des Protokolls Nr. 2 zum Vertrag von Lissabon). Die Parlamente der Mitgliedstaaten haben außerdem die Möglichkeit, vor dem Gerichtshof der Europäischen Union zu klagen, wenn ein Gesetzgebungsakt nach ihrer Einschätzung das Subsidiaritätsprinzip verletzt (Art. 8 des Protokolls). Für den Bundestag sind diese Regelungen in den §§ 11 und 12 IntVG ausgestaltet.

Grundsätze der Unterrichtung

Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag in EU-Angelegenheiten umfassend, zum frühestmöglichen Zeitpunkt, fortlaufend und in der Regel schriftlich (§ 3 EUZBBG), damit dieser seine Mitwirkungsrechte wahrnehmen kann (§ 1 EUZBBG). Diese Unterrichtung umfasst insbesondere die Willensbildung der Bundesregierung sowie die Vorbereitung und den Verlauf der Beratungen innerhalb der EU-Organe, die Stellungnahmen des Europäischen Parlaments, der Kommission und der anderen EU-Mitgliedstaaten sowie die getroffenen Entscheidungen. Zudem schließt sie die Vorbereitungen und den Verlauf der Beratungen der informellen Ministertreffen, des Eurogipfels, der Eurogruppe sowie vergleichbarer Institutionen ein, die aufgrund völkerrechtlicher Verträge und sonstiger Vereinbarungen, die in einem Ergänzungs- oder sonstigen besonderen Näheverhältnis zum Recht der Europäischen Union stehen, zusammenreten. Dies gilt auch für alle vorbereitenden Gremien und Arbeitsgruppen.

Ausgestaltung der Mitwirkungsrechte im Zusammenarbeitsgesetz (EUZBBG)

Die Unterrichtung erfolgt gemäß § 4 EUZBBG insbesondere durch Übermittlung der entsprechenden Dokumente und der Berichte der Bundesregierung (darunter Berichte aus den Ratsarbeitsgruppen, Weisungen für den deutschen Vertreter im Ausschuss der Ständigen Vertreter sowie schriftliche Vor- und Nachberichte zu Räten; alle Einzelheiten siehe § 4 EUZBBG). Der Bundestag muss bereits im Voraus und so rechtzeitig informiert werden, dass er sich über den Gegenstand von Sitzungen und die Position der Bundesregierung eine Meinung bilden und auf die Verhandlungslinie und das Abstimmungsverhalten der Bundesregierung Einfluss nehmen kann.

Vorhabenbegriff

Wesentlich für die Ausgestaltung der Unterrichts- und Mitwirkungsrechte des Bundestages ist der Begriff des Vorhabens (§ 5 EUZBBG). Er ist maßgeblich dafür, welche EU-Vorlagen für eine Überweisung in die Ausschüsse des Bundestages oder für Stellungnahmen gemäß Art. 23 Abs. 2 und 3 GG infrage kommen können.

Als Vorhaben im Sinne des EUZBBG werden insbesondere definiert:

- Vorschläge und Initiativen für Beschlüsse zur Aufnahme von Verhandlungen zu Änderungen der vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union,
- Vorschläge und Initiativen für Beschlüsse zur Aufnahme von Verhandlungen zur Vorbereitung von Beitritten zur Europäischen Union,
- Vorschläge für Gesetzgebungsakte der Europäischen Union,
- Verhandlungsmandate für die Europäische Kommission zu Verhandlungen über völkerrechtliche Verträge der Europäischen Union,
- Entwürfe zu völkerrechtlichen Verträgen und sonstigen Vereinbarungen, wenn sie in einem Ergänzungs- oder sonstigen besonderen Näheverhältnis zum Recht der Europäischen Union stehen,
- Beratungsgegenstände, Initiativen sowie Verhandlungsmandate und Verhandlungsrichtlinien für die Europäische Kommission im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik und der Welthandelsrunden,
- Empfehlungen, Mitteilungen und Stellungnahmen sowie Grün- und Weißbücher der Europäischen Kommission,
- Berichte, Aktionspläne, politische Programme und institutionelle Vereinbarungen der Organe der Europäischen Union,
- Haushalts- und Finanzplanung der Europäischen Union und
- alle Initiativen, bei denen eine Mitwirkung nach dem IntVG erforderlich ist.

Mit der Verwendung des Begriffs „insbesondere“ hat der Gesetzgeber klargestellt, dass der Vorhabenbegriff in dieser Aufzählung nicht abschließend definiert ist. Übermittelt werden zudem sogenannte Folgedokumente, die auf europäischer Ebene entstehen, sich inhaltlich auf Vorhaben gemäß § 5 EUZBBG beziehen und den aktuellen Stand der Beratungen in den EU-Institutionen wiedergeben. Typische Folgedokumente sind Standpunkte des Rates und legislative Entschlüsse des Europäischen Parlaments. Sie werden dem entsprechenden Vorhaben zugeordnet und stehen im Intranet des Bundestages über die Datenbanken EuDoX und SysiVuS zur Verfügung.

Zuleitung von EU-Dokumenten und Überweisungsverfahren

Förmliche Zuleitung

Sämtliche Vorhaben sind dem Bundestag förmlich zuzuleiten (§ 6 Abs. 1 EUZBBG). Förmlich zugeleitete Dokumente durchlaufen das Priorisierungs- und Überweisungsverfahren und kommen für eine Beratung in den Ausschüssen und für Stellungnahmen nach Art. 23 Abs. 2 oder 3 GG in Verbindung mit § 8 EUZBBG in Betracht.

Wichtiger Akteur der Europapolitik: der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union.



Sie werden dem Bundestag von der Bundesregierung mit einem Zuleitungsschreiben übersandt, das folgende Hinweise enthält:

- wesentlicher Inhalt und Zielsetzung des Vorhabens,
- Datum des Erscheinens des betreffenden Dokuments in deutscher Sprache,
- Rechtsgrundlage,
- anzuwendendes Verfahren,
- Benennung des federführenden Bundesministeriums.

Das Vorhaben mit dem dazugehörigen Zuleitungsschreiben geht im Referat PE 5 (Europa-Dokumentation) ein. Dort wird die Überweisung an die zuständigen Ausschüsse vorbereitet.

Priorisierungs- und Überweisungsverfahren

Das Verfahren zur Priorisierung und Überweisung von Vorhaben, aber auch von anderen Unionsdokumenten wie etwa den vom Generalsekretariat des Europäischen Parlaments förmlich übermittelten Initiativentschließungen an die federführenden und mitberatenden Ausschüsse des Bundestages, ist maßgeblich in § 93 Abs. 5 und 6 der Geschäftsordnung des Bundestages (GO-BT) geregelt. Es vollzieht sich in zwei Schritten:

Schritt 1

Vorbereitung der Überweisungsentscheidung durch die Bundestagsverwaltung

Die Referate PE 2 (EU-Grundsatzangelegenheiten, Fragen der Wirtschafts- und Währungsunion) und PE 3 (Analyse, Prioritätensetzung und Beratung in EU-Angelegenheiten) prüfen die Beratungsrelevanz der förmlich zugeleiteten Dokumente (Priorisierung). Die Priorisierungsvorschläge erläutern Inhalt, Zielsetzung und die politische Relevanz des betreffenden Unionsdokuments und umfassen Angaben zum weiteren Verfahrensablauf auf europäischer Ebene, sofern dies in diesem frühen Stadium bereits ersichtlich ist. Soweit absehbar, wird ein Hinweis gegeben, ob eine intensivere Subsidiaritätsprüfung erforderlich scheint. Das Referat PE 5 erstellt Vorschläge zur Beteiligung der Ausschüsse an der Beratung. Nach einer Abfrage bei den Ausschüssen hinsichtlich gewünschter Änderungen der Federführung oder Mitberatung wird der Überweisungsvorschlag dem Vorsitzenden des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union (EU-Ausschuss) zur Zeichnung vorgelegt.

EU-Kommissar für Beschäftigung Nicolas Schmit (r.) zu Gast im Ausschuss für Arbeit und Soziales unter Leitung des Vorsitzenden Bernd Rützel, SPD.



Schritt 2

Überweisung im Benehmen mit den Fraktionen

Der Überweisungsvorschlag mit den Priorisierungsvorschlägen wird den Fraktionen zur Bewertung übermittelt. Er führt die zur Überweisung vorgeschlagenen (Teil A) und die nicht zur Überweisung vorgeschlagenen Unionsdokumente (Teil B) auf. Sind sich die Fraktionen über den Überweisungsvorschlag einig, überweist der Bundestagspräsident oder die Bundestagspräsidentin gemäß § 93 Abs. 5 GO-BT die Unionsdokumente im Benehmen mit den Fraktionen an die federführenden und mitberatenden Ausschüsse. Wird der vorgesehenen oder erfolgten Überweisung von einem Ausschuss oder einer Fraktion widersprochen, entscheidet der Ältestenrat. Die überwiesenen Dokumente werden in einer Sammelübersicht unter dem Titel „Unterrichtung über die gemäß § 93 der Geschäftsordnung an die Ausschüsse überwiesenen bzw. nicht überwiesenen Unionsdokumente“ als Bundestagsdrucksache verteilt.

Zuleitung von VS-Dokumenten

Den Bundestag erreichen auch Dokumente, die von den Organen der EU oder der Bundesregierung als vertraulich eingestuft werden (§ 10 EUZBBG). Die nationale Klassifizierung von EU-Dokumenten erfolgt gemäß Anlage 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlusssachenanweisung, VSA).

EU-LIMITÉ-Dokumente (keine Einstufung, sondern Beschränkung des Verteilerkreises) sind grundsätzlich allen im Bundestag tätigen Personen zugänglich, wenn sie übermittelt worden sind. EU-RESTREINT-Dokumente (entspricht Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch, VS-NfD) werden von der Bundesregierung unter Hinweis auf die EU-Einstufung weitergeleitet. Das Referat PE 5 stellt diese Dokumente Zugangsberechtigten zur Verfügung. EU-CONFIDENTIEL oder höher eingestufte Dokumente (entspricht VS-Vertraulich, VS-V, und höher) werden von der Bundesregierung ebenfalls an den Bundestag übermittelt. Für ihre Überweisung und Beratung gelten die Bestimmungen der Geheimschutzordnung des Bundestages, der die besondere Vertraulichkeit solcher Dokumente zu beachten hat. Die Gründe für die Einstufung müssen auf Anforderung erläutert werden.

LIMITÉ, RESTREINT, CONFIDENTIEL: Dem Bundestag werden auch vertrauliche EU-Dokumente zugeleitet.



Berichtsbogen und Umfassende Bewertung

Innerhalb von 14 Tagen nach der förmlichen Zuleitung eines Vorhabens erhält der Bundestag einen Berichtsbogen der Bundesregierung (§ 6 Abs. 2 EUZBBG und Anlage), der Ausführungen zu der Zielsetzung, den inhaltlichen Schwerpunkten, der politischen Bedeutung, dem Zeitplan der Behandlung auf EU-Ebene, zum Verfahrensstand und zum besonderen deutschen Interesse enthält. Außerdem umfasst der Berichtsbogen (Ressortbericht) eine Bewertung des Vorhabens hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit.

Handelt es sich bei dem Vorhaben um einen Gesetzgebungsakt, erhält der Bundestag zusätzlich zwei Wochen nach Überweisung an die Ausschüsse, spätestens jedoch zu Beginn der Beratungen in den Ratsgremien, eine Umfassende Bewertung der Bundesregierung, die neben einer vertieften Prüfung der Zuständigkeit der Europäischen Union und der Einhaltung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzips eine Abschätzung der Folgen dieses Gesetzgebungsakts auf Deutschland umfasst (§ 6 Abs. 3 EUZBBG).

Übersendung von Dokumenten und Berichten

Die Unterrichtung des Bundestages erfolgt gemäß § 4 Abs. 1 und 3 EUZBBG insbesondere durch Übersendung von allen bei der Bundesregierung eingehenden

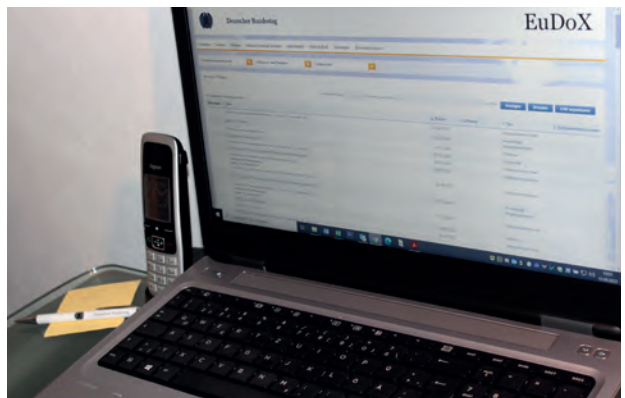
■ Dokumenten der Organe der Europäischen Union, der informellen Ministertreffen, des Ausschusses der Ständigen Vertreter sowie sonstiger Ausschüsse und Arbeitsgruppen des Rates,

- Dokumenten des Eurogipfels, der Eurogruppe sowie vergleichbarer Institutionen, die auf der Grundlage von völkerrechtlichen Verträgen und sonstigen Vereinbarungen zusammentreten, die in einem Ergänzungs- oder sonstigen besonderen Näheverhältnis zum Recht der Europäischen Union stehen,
- Dokumenten der die genannten Institutionen vorbereitenden Gremien und Arbeitsgruppen und
- inoffiziellen Dokumenten auf Anforderung des Bundestages.

Über ihre Willensbildung und den Verlauf der Verhandlungen auf EU-Ebene informiert die Bundesregierung den Bundestag gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 sowie Abs. 2, 4 und 5 EUZBBG durch

- Berichte über Sitzungen der genannten Institutionen und Gremien sowie über Trilogie und Beschlüsse der Europäischen Kommission,
- Übersendung von Dokumenten und Informationen über Initiativen, Stellungnahmen, Konsultationsbeiträge, Programmentwürfe und Erläuterungen der Bundesregierung sowie anderer EU-Mitgliedstaaten,
- Übersendung von Dokumenten und Informationen über informelle Ministertreffen sowie den Eurogipfel und über die Eurogruppe und vergleichbare Institutionen auf der Grundlage völkerrechtlicher Verträge und sonstiger Vereinbarungen, die in einem Ergänzungs- oder sonstigen besonderen Näheverhältnis zum Recht der Europäischen Union stehen,

Umfassende Unterrichtung: Die Abgeordneten des Bundestages erhalten alle EU-relevanten Unterlagen, die in die bundestagseigene Datenbank EuDoX eingestellt werden.



- Übermittlung der Sammelweisungen für den deutschen Vertreter im Ausschuss der Ständigen Vertreter,
- schriftliche Vor- und Nachberichte zu Tagungen des Rates und der weiteren oben genannten Institutionen und
- schriftliche Frühwarnberichte über aktuelle politische Entwicklungen und geplante Vorhaben der Europäischen Union.

Außerdem informiert die Bundesregierung den Bundestag über

- den Abschluss eines Gesetzgebungsverfahrens der Europäischen Union einschließlich einer Einschätzung, ob sie den Gesetzgebungsakt mit den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit für vereinbar hält – bei Richtlinien weist sie außerdem auf die Fristen der nationalen Umsetzung hin,
- die Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren (Art. 258 und 260 AEUV) durch Übermittlung von Mahnschreiben und mit Gründen versehenen Stellungnahmen sowie erläuternden Informationen und Dokumenten, insbesondere der Antwortschreiben der Bundesregierung, soweit diese Verfahren die ausgebliebene, unvollständige oder fehlerhafte Umsetzung von Richtlinien durch den Bund betreffen, und
- Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof, bei denen die Bundesrepublik Verfahrensbeteiligte ist.

Besonderheiten im Bereich der GASP/GSVP

Besonderheiten der Unterrichtung im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) sind in § 7 EUZBBG geregelt. Auch über diese Angelegenheiten unterrichtet die Bundesregierung den Bundestag umfassend, fortlaufend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt. Die Unterrichtung erfolgt in der Regel schriftlich. Sie umfasst zudem die Zuleitung einer Übersicht der absehbar zur Beratung anstehenden Rechtsakte, deren Bewertung und eine Einschätzung über den weiteren Beratungsverlauf (indikative Vorschau). Diese Übersicht soll dem Bundestag als Frühwarnung eine rechtzeitige Befassung mit den anstehenden Rechtsakten der GASP/GSVP vor der Beschlussfassung im Rat ermöglichen. Die in den Übersichtslisten aufgeführten Rechtsakte durchlaufen das Überweisungsverfahren gemäß § 93 GO-BT.

Die Präsidentin der Europäischen Kommission Ursula von der Leyen und der Vize-Präsident und Kommissar für Klimaschutz Frans Timmermans im Plenarsaal des Europäischen Parlaments in Straßburg.



Auf Anforderung leitet die Bundesregierung dem Bundestag Dokumente von grundsätzlicher Bedeutung förmlich zu und übermittelt einen Berichtsbogen (§ 6 Abs. 1 EUZBBG). Die Anforderung bedarf keines Beschlusses des Bundestages und kann von einzelnen Abgeordneten, den Fraktionen oder der Bundestagsverwaltung ausgesprochen werden. Außerdem informiert die Bundesregierung den Bundestag fortlaufend und zeitnah mündlich über alle relevanten Entwicklungen im Bereich der GASP/GSVP. Über Sitzungen des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees wird der Bundestag mündlich informiert (§ 7 Abs. 4 EUZBBG).

Stellungnahmen des Bundestages

In Wahrnehmung seiner Mitwirkungsrechte kann der Bundestag eine Stellungnahme (§ 8 EUZBBG) zu allen EU-Angelegenheiten, insbesondere den Vorhaben der Union, gegenüber der Bundesregierung abgeben. Vor ihrer Mitwirkung an EU-Vorhaben muss die Bundesregierung daher dem Bundestag Gelegenheit dazu geben sowie mitteilen, bis zu welchem Zeitpunkt unter Berücksichtigung der Beratungsplanung der EU-Organe eine Stellungnahme angemessen erscheint (§ 8 Abs. 1 EUZBBG). Gibt der Bundestag eine solche ab, muss die Bundesregierung diese ihren Verhand-

lungen auf europäischer Ebene zugrunde legen (§ 8 Abs. 2 EUZBBG) und einen Parlamentsvorbehalt einlegen, wenn der Beschluss des Bundestages zu einem Rechtsetzungsakt in einem wesentlichen Belang nicht durchsetzbar ist (§ 8 Abs. 4 EUZBBG). Die Bundesregierung hat das Recht, aus wichtigen außen- oder integrationspolitischen Gründen von der Stellungnahme des Bundestages abzuweichen.

Verfahrensschritte

Die Abgabe und weitere Behandlung einer Stellungnahme vollziehen sich in folgenden Schritten:

Schritt 1

Abgabe einer Stellungnahme

Eine Stellungnahme des Bundestages wird im üblichen Verfahren beschlossen. Grundlage ist entweder eine EntschlieÙung im federführenden Ausschuss zu einem überwiesenen Vorhaben oder ein selbstständiger Antrag einer Fraktion. Nimmt der Ausschuss die EntschlieÙung an, findet der Wortlaut der EntschlieÙung Aufnahme in die Beschlussempfehlung des Ausschusses, über die dann das Plenum entscheidet. Der Antrag kann auch direkt in das Plenum eingebracht und dort beraten werden, was in Eilfällen zu erheblicher Zeitersparnis führt.

Die europäische Generalstaatsanwältin Laura Codruta Kövesi (r.) zu Gast im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages unter Leitung der Vorsitzenden Elisabeth Winkelmeier-Becker, CDU/CSU.



Schritt 2
Fortlaufende Unterrichtung nach Abgabe
einer Stellungnahme

Die Bundesregierung muss den Bundestag fortlaufend darüber informieren, inwieweit seine Stellungnahme bei den Verhandlungen berücksichtigt wurde (§ 8 Abs. 2 EUZBBG). Dies erfolgt in der Regel schriftlich, ergänzend mündlich.

Schritt 3
Parlamentsvorbehalt durch die Bundesregierung
bei Rechtssetzungsakten

Bei Stellungnahmen zu einem Rechtssetzungsakt ist die Bundesregierung verpflichtet, einen Parlamentsvorbehalt einzulegen, wenn der Beschluss des Bundestages in einem wesentlichen Belang nicht durchsetzbar ist (§ 8 Abs. 4 EUZBBG). Darüber ist der Bundestag unverzüglich durch einen gesonderten Bericht der Bundesregierung zu informieren. Dieser Bericht muss der Form und dem Inhalt nach angemessen sein, um eine Beratung in den Gremien des Bundestages zu ermöglichen (§ 8 Abs. 4 EUZBBG).

Schritt 4

Anpassung oder Ergänzung einer Stellungnahme

Insbesondere um neueren Entwicklungen Rechnung zu tragen, kann der federführende Ausschuss eine Beschlussempfehlung vorlegen, mit der eine Stellungnahme des Bundestages angepasst oder ergänzt wird (§ 8 Abs. 3 EUZBBG). Hierfür können auch Folge dokumente oder Unterrichtungen der Bundesregierung über den Verlauf der Beratungen auf EU-Ebene den Anstoß geben. Die mitberatenden Ausschüsse werden davon unterrichtet und erhalten die Möglichkeit, eine bereits abgegebene Stellungnahme zu ändern oder eine neue Stellungnahme abzugeben (§ 93 a Abs. 2 GO-BT). Für die Abgabe einer geänderten oder angepassten Stellungnahme ist ein erneuter Plenarbeschluss notwendig.

Schritt 5

Herstellung von Einvernehmen

Vor der abschließenden Entscheidung im Rat über ein Gesetzgebungsverfahren, zu dem ein Parlamentsvorbehalt eingelegt wurde, bemüht sich die Bundesregierung um Einvernehmen mit dem Bundestag (§ 8 Abs. 4 EUZBBG). Dafür ist ebenfalls der federführende Ausschuss zuständig (§ 93 a Abs. 3 GO-BT). Er muss dem Plenum eine erneute Beschlussempfehlung vorlegen. Beratungsgegenstände können der

Bundestagspräsidentin Bärbel Bas und die Präsidentin des Abgeordnetenhauses des tschechischen Parlaments, Markéta Pekarová Adamová (l.).



gesonderte Bericht der Bundesregierung über die Einlegung des Parlamentsvorbehalts, das betreffende Vorhaben der Europäischen Union oder ein Folgedokument sein. Auch in diesem Fall gibt es die Möglichkeit, im Plenum durch Annahme eines Fraktionsantrags unmittelbar Einvernehmen herzustellen.

Schritt 6

Bericht nach Beschlussfassung im Rat

Nach der Beschlussfassung im Rat unterrichtet die Bundesregierung den Bundestag insbesondere über die Durchsetzung seiner Stellungnahme. Sollten nicht alle wesentlichen Belange berücksichtigt worden sein, benennt die Bundesregierung die Gründe hierfür. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Bundestages erläutert sie diese Gründe im Rahmen einer Plenardebatte (§ 8 Abs. 5 EUZBBG).

Stellungnahmen zur Aufnahme von Verhandlungen über Beitritte, Vertragsrevisionen und Euro-Einführung

Mit der Unterrichtung über Vorschläge und Initiativen für Beschlüsse zur Aufnahme von Verhandlungen über einen Beitritt zur EU, zur Änderung der vertraglichen Grundlagen sowie vor der Einführung des Euro in einem weiteren Mitgliedstaat weist die Bundesregierung den Bundestag auf sein Recht zur Stellungnahme nach § 8 EUZBBG hin. Vor der abschließenden Entscheidung zu einer dieser Angelegenheiten soll die Bundesregierung Einvernehmen mit dem Bundestag herstellen (§ 9 Abs. 2 und § 9 a Abs. 2 EUZBBG), während in allen übrigen Fällen



„Die Freiheit der Medien und ihre Pluralität werden geachtet.“
Artikel 11 der EU-Grundrechtecharta, projiziert auf das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung.

Rechte des EU-Ausschusses

ein Bemühen ausreicht. Eine Stellungnahme des Bundestages wird im üblichen Verfahren durch eine Entschließung im Ausschuss und Beschluss durch das Plenum oder unmittelbar durch Annahme eines Antrags im Plenum herbeigeführt.

Das Grundgesetz schreibt die Einrichtung eines Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union vor (Art. 45 GG). Ihm kommen besondere Rechte bei Stellungnahmen zu.

Wahrnehmung der Rechte des Bundestages gemäß Art. 23 GG

Der Bundestag kann gemäß Art. 45 GG den EU-Ausschuss beauftragen, seine Rechte aus Art. 23 GG gegenüber der Bundesregierung wahrzunehmen. Dieser Auftrag wird gemäß § 93 b Abs. 2 GO-BT zu bestimmten bezeichneten Unionsdokumenten auf Antrag einer Fraktion oder von fünf von Hundert seiner Mitglieder durch den Bundestag erteilt. Wird der EU-Ausschuss beauftragt, hat er vor der Abgabe einer Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung eine Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse einzuholen. Will er von der Stellungnahme eines oder mehrerer Aus-

schüsse abweichen, soll eine gemeinsame Sitzung aller beteiligten Ausschüsse stattfinden. In eilbedürftigen Fällen kann die Abstimmung schriftlich erfolgen (§ 93 b Abs. 3 GO-BT).

Stellungnahmen des EU-Ausschusses

Der EU-Ausschuss kann auch ohne Auftrag des Plenums eine Stellungnahme zu einem Vorhaben abgeben, sofern nicht einer der beteiligten Ausschüsse widerspricht (§ 93 b Abs. 2 GO-BT). Auch in diesem Fall gilt das Verfahren zur Beteiligung der federführenden und mitberatenden Ausschüsse (§ 93 b Abs. 4 GO-BT). Das Recht des Bundestages, über die weitere Behandlung eines EU-Vorhabens jederzeit selbst zu entscheiden, bleibt unberührt (§ 93 b Abs. 2 GO-BT).

Änderungsanträge des EU-Ausschusses zu Beschlussempfehlungen des federführenden Ausschusses

Der EU-Ausschuss kann bei einem Vorhaben, das ihm zur Mitberatung überwiesen worden ist, Änderungsanträge zur Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses stellen (§ 93 b Abs. 7 GO-BT).

Dem Bundestag kommt im Rahmen der Mitwirkung an weiteren Schritten der europäischen Integration eine besondere Verantwortung zu, die als „Integrationsverantwortung“ bezeichnet wird. Insbesondere ist dabei den Anforderungen des Art. 23 Abs. 1 GG Rechnung zu tragen.

Beratungsfristen

Über Vorlagen, die im Anwendungsbereich des Gesetzes über die Wahrnehmung der Integrationsverantwortung des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union (IntVG) liegen, soll in angemessener Frist beraten und Beschluss gefasst werden (§ 1 Abs. 2 IntVG). Das Gesetz gibt keine starren Fristen vor; vielmehr hängt die Behandlung von den Umständen des Einzelfalls ab, da die maßgeblichen Fristvorgaben für die Beschlussfassung auf europäischer Ebene berücksichtigt werden sollen.

Mitwirkungsrechte im Einzelnen

Der Bundestag hat nach dem IntVG Mitwirkungsrechte, die nachfolgend entlang der verschiedenen Fallgruppen des IntVG dargestellt werden.

Ausgestaltung der Mitwirkungsrechte im Integrationsverantwortungsgesetz (IntVG)

Vertragsänderungen

Ordentliches Vertragsänderungsverfahren

Die Mitwirkungsrechte des Bundestages im ordentlichen Vertragsänderungsverfahren (Art. 48 Abs. 2 bis 5 EUV) sind zwar nicht im IntVG geregelt, werden aber der Vollständigkeit halber dennoch hier aufgeführt. Wie bei bisherigen Vertragsänderungen ist ein Zustimmungsgesetz des Bundestages und des Bundesrates nach Art. 23 Abs. 1 GG erforderlich. Ein solches Gesetz kann nur mit Zweidrittelmehrheit im Bundestag und im Bundesrat verabschiedet werden, wenn durch eine Vertragsänderung das Grundgesetz seinem Inhalt nach geändert oder ergänzt wird oder solche Änderungen oder Ergänzungen ermöglicht werden (Art. 23 Abs. 1 S. 3 GG). Ob ein solcher Fall vorliegt, hängt von der Ausgestaltung der Vertragsänderung ab und muss in jedem Einzelfall geprüft werden.

Vereinfachtes Vertragsänderungsverfahren

Eine Vertragsänderung im vereinfachten Verfahren (Art. 48 Abs. 6 EUV) setzt ein Zustimmungsgesetz voraus (nach § 2 IntVG, Art. 23 Abs. 1 GG). Durch ein vereinfachtes Verfahren kann der dritte Teil des AEUV (Interne Politiken und Maßnahmen der Union), der auch die Bestimmungen zur Wirtschafts-, Währungs-, Innen-, Justiz-, Gesundheits-, Energie-, Umwelt- und Forschungspolitik sowie zum Binnenmarkt umfasst, geändert werden (Art. 48 Abs. 6 EUV).

Die Zuständigkeiten, die der Europäischen Union im Rahmen des Vertrags übertragen wurden, dürfen durch das vereinfachte Verfahren allerdings nicht erweitert werden. Wenn durch eine Vertragsänderung das Grundgesetz inhaltlich verändert wird, ist gemäß Art. 23 Abs. 1 S. 3 GG eine Zweidrittelmehrheit im Bundestag und im Bundesrat erforderlich.

Besondere Vertragsänderungsverfahren

Bei besonderen Vertragsänderungsverfahren und in bestimmten weiteren Fällen (§ 3 IntVG) bedarf es auch dann eines Zustimmungsgesetzes gemäß Art. 23 Abs. 1 GG, wenn von Regelungen Gebrauch gemacht wird, nach denen in einem vereinfachten Verfahren bestimmte Vertragsbestimmungen geändert werden können. Dabei handelt es sich um

- die Erweiterung der Rechte der Unionsbürger (Art. 25 Abs. 2 AEUV),
- den Beitritt zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Art. 218 Abs. 8 UAbs. 2 S. 2 AEUV),
- die Einführung eines einheitlichen Wahlverfahrens zum Europäischen Parlament (Art. 223 Abs. 1 UAbs. 2 AEUV),
- die Übertragung der Zuständigkeiten an den Gerichtshof der Europäischen Union auf dem Gebiet des geistigen Eigentums (Art. 262 AEUV),
- den Eigenmittelbeschluss (Art. 311 Abs. 3 AEUV) und
- die Einführung einer gemeinsamen Verteidigung (Art. 42 Abs. 2 UAbs. 1 S. 2 EUV).

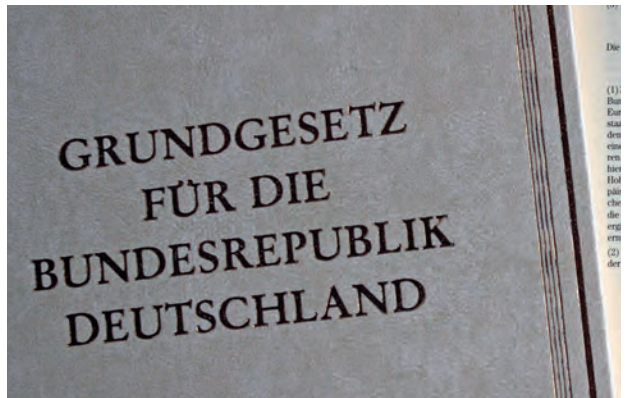
Im letztgenannten Fall darf die Bundesregierung einem Beschluss des Europäischen Rates außerdem nur zustimmen, nachdem der Bundestag einen Beschluss gefasst hat. Einen entsprechenden Antrag kann auch die Bundesregierung stellen. Liegt solch ein Beschluss des Bundestages nicht vor, muss der Vertreter der Bundesregierung den Vorschlag ablehnen. Nachdem der Beschluss vom Europäischen Rat gefasst wurde, muss der Bundestag durch Gesetz seine Zustimmung erteilen.

Brückenklauseln

Brückenklauseln sind Regelungen, die den Übergang von der Einstimmigkeit zur qualifizierten Mehrheit oder vom besonderen zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren in einem Politikfeld vorsehen (Art. 48 Abs. 7 UAbs. 1 EUV und Art. 81 Abs. 3 UAbs. 2 AEUV). Der Bundestag hat hierbei in zwei Verfahrensstadien Mitwirkungsrechte, die in § 4 IntVG ausgestaltet sind.

Der Bundestag kann binnen sechs Monaten nach der Übermittlung die Vorschläge unmittelbar gegenüber dem Europäischen Rat ablehnen. Das ablehnende Votum des Bundestages wird durch einen Beschluss abgegeben, der im üblichen Verfahren zustande kommt (§ 10 IntVG). Anschließend unterrichtet der Bundestagspräsident oder die Bundestagspräsidentin die EU-Organe, die für das Gesetzgebungsverfahren zuständig sind, über die Ablehnung der Brückenklausel und setzt die Bundesregierung hiervon in Kenntnis.

Schutz der Verfassung: Bei Vertragsänderungen, die das Grundgesetz betreffen, ist eine Zweidrittelmehrheit im Bundestag und im Bundesrat erforderlich.



Vor Abschluss des Verfahrens auf EU-Ebene greift ein weiteres Mitwirkungsrecht: Die Bundesregierung darf einem Beschluss über die Anwendung der Brückenklauseln nur zustimmen oder sich bei der Beschlussfassung enthalten, wenn der Bundestag und der Bundesrat vorher ein entsprechendes Gesetz gemäß Art. 23 Abs. 1 GG verabschiedet haben (§ 4 Abs. 1 IntVG). Liegt solch ein Gesetz nicht vor, muss der deutsche Vertreter im Europäischen Rat den Beschlussvorschlag ablehnen.

Besondere Brückenklauseln auf Beschluss des Europäischen Rates

Besondere Brückenklauseln, die auf einen Beschluss des Europäischen Rates hin angewendet werden, kennen die Verträge im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) (Art. 31 Abs. 3 EUV) und zum mehrjährigen Finanzrahmen (Art. 312 Abs. 2 UAbs. 2 AEUV). In diesen Fragen darf die Bundesregierung im Europäischen Rat der Anwendung einer besonderen Brückenklausel nur zustimmen oder sich bei der Beschlussfassung enthalten, wenn der Bundestag vorher einen entsprechenden Beschluss gefasst hat (§ 5 Abs. 1 IntVG). Ein Gesetz ist im Gegensatz zu den Fällen des § 4 IntVG nicht erforderlich. Der notwendige Beschluss des Bundestages kommt im üblichen Verfahren zustande. Einen entsprechenden Antrag kann auch die Bundesregierung stellen. Ein Beschluss des Bundesrates ist zusätzlich erforderlich, wenn Belange der Länder betroffen sind (§ 5 Abs. 2 IntVG).

Besondere BrückenklauseIn auf Beschluss des Rates

Sogenannte besondere BrückenklauseIn sind im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Arbeitsrecht (Art. 153 Abs. 2 UAbs. 4 AEUV), im Umweltrecht (Art. 192 Abs. 2 UAbs. 2 AEUV) und im Entscheidungsverfahren im Rahmen der Verstärkten Zusammenarbeit (Art. 333 Abs. 1 und 2 AEUV) verankert. Die Bundesregierung darf im Rat der Anwendung dieser KlauseIn nur zustimmen oder sich bei der Beschlussfassung enthalten, wenn der Bundestag vorher einen entsprechenden Beschluss gefasst hat (§ 6 Abs. 1 IntVG). Der Beschluss des Bundestages kommt im üblichen Verfahren zustande.

KompetenzerweiterungsklauseIn

Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union kennt einige KlauseIn, die eine inhaltliche Ausweitung der Zuständigkeiten der Union ermöglichen, ohne dass es einer Änderung der Verträge bedarf.

Dazu zählen

- Art. 83 Abs. 1 UAbs. 3 AEUV, der die Festlegung weiterer Kriminalitätsbereiche ermöglicht, in denen die EU Mindestvorschriften erlassen kann,
- Art. 86 Abs. 4 AEUV, der eine Ausdehnung der Befugnisse einer Europäischen Staatsanwaltschaft erlaubt, und
- Art. 308 Abs. 3 AEUV, der Satzungsänderungen der Europäischen Investitionsbank regelt.

Die Ministerpräsidentin der Republik Moldau Natalia Gavriluța (l.) zu Gast im Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe unter Leitung der Vorsitzenden Renata Alt, FDP.



Der deutsche Vertreter darf solchen Beschlüssen des Rates zur Anwendung von Kompetenzerweiterungsklauseln gemäß § 7 IntVG nur zustimmen oder sich der Stimme enthalten, wenn der Bundestag und der Bundesrat vorher ein Gesetz gemäß Art. 23 Abs. 1 GG verabschiedet haben. Liegt solch ein Gesetz nicht vor, muss der deutsche Vertreter im Rat den Beschlussvorschlag ablehnen.

Flexibilitätsklausel

Wenn es erforderlich scheint, dass die EU im Rahmen der in den Verträgen festgelegten Politikbereiche tätig wird, um ein Vertragsziel zu verwirklichen, und die Verträge die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorsehen, kann die EU trotzdem gemäß Art. 352 AEUV gesetzgeberisch tätig werden (sogenannte Flexibilitätsklausel, § 8 IntVG). Der deutsche Vertreter im Rat darf einem Beschluss zur Anwendung dieser Klausel aber nur zustimmen oder sich der Stimme enthalten, wenn der Bundestag und der Bundesrat vorher ein Gesetz gemäß Art. 23 Abs. 1 GG verabschiedet haben. Liegt solch ein Gesetz nicht vor, muss der deutsche Vertreter im Rat den Beschlussvorschlag ablehnen.

Notbremsemechanismus

Die Regelungen zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer (Art. 48 Abs. 2 S. 1 AEUV) und zur justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (Art. 82 Abs. 3 UAbs. 1 S. 1 und Art. 83 Abs. 3 UAbs. 1 S. 1 AEUV) sehen einen Notbremsemechanismus vor: Ist ein Mitglied des Rates der Auffassung, ein geplanter Rechtsakt könne grundlegende Aspekte seines Systems der sozialen

Sicherheit oder seiner Strafrechtsordnung berühren, kann es beantragen, den Europäischen Rat mit der Sache zu befassen. In diesem Fall wird das ordentliche Gesetzgebungsverfahren ausgesetzt. Stellt der Europäische Rat innerhalb von vier Monaten Einvernehmen her, weist er den Entwurf an den Rat zurück und beendet damit die Aussetzung des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens. Wird kein Einvernehmen erzielt, gilt der Rechtsakt als nicht erlassen. In der justiziellen Zusammenarbeit gibt es dann die Möglichkeit einer Verstärkten Zusammenarbeit, wenn sich mindestens neun Mitgliedstaaten dafür aussprechen, dass der streitige Rechtsakt für sie gelten soll. Durch das Notbremseverfahren können Gesetzgebungsvorhaben, die das deutsche System der sozialen Sicherheit oder die deutsche Strafrechtsordnung betreffen, auf EU-Ebene vorläufig blockiert werden. Der Bundestag kann die Bundesregierung „anweisen“, ein solches Verfahren einzuleiten (§ 9 IntVG). Die Weisung zur Einleitung dieses Verfahrens erfolgt durch einen Beschluss des Bundestages auf Grundlage eines entsprechenden Antrags im üblichen Verfahren. Damit der Bundestag diese Rechte wahrnehmen kann, ist die frühzeitige und umfassende Unterrichtung durch die Bundesregierung notwendig. Innerhalb von zwei Wochen nach Zuleitung von Vorhaben, die für den Notbremsemechanismus relevant sind,

EU-Umweltkommissar Virginijus Sinkevičius (l.) zu Gast im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und im Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union mit Harald Ebner, Bündnis 90/ Die Grünen.



erläutert die Bundesregierung, ob wichtige Aspekte des deutschen Systems der sozialen Sicherheit (insbesondere dessen Geltungsbereich, Kosten oder Finanzstruktur) beeinträchtigt oder grundlegende Aspekte der deutschen Strafrechtsordnung berührt sein könnten (vgl. § 13 Abs. 3 Nr. 2 IntVG).

Über die von einem anderen Mitgliedstaat beantragte „Notbremse“ unterrichtet die Bundesregierung den Bundestag unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe. Dies geschieht in einem gesonderten Schreiben der Bundesregierung an den Vorsitzenden des federführenden Ausschusses unter Hinweis auf § 13 Abs. 5 IntVG. Die Unterrichtung umfasst auch die Gründe des Antragstellers.

Subsidiaritätsrüge

Die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten können in einer begründeten Stellungnahme an die Präsidenten und Präsidentinnen des Europäischen Parlaments, des Rates und der Europäischen Kommission darlegen, weshalb der Gesetzgebungsvorschlag ihres Erachtens nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist (Art. 6 des Protokolls Nr. 2 zum Vertrag von Lissabon über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit gemäß Art. 5 EUV).

Das IntVG enthält keine ausführliche Regelung der Subsidiaritätsrüge für den Bundestag. Bundestag und Bundesrat können in ihren Geschäftsordnungen regeln, wie eine begründete Stellungnahme herbeizuführen ist (§ 11 IntVG). Im Bundestag prüfen die

Ausschüsse, die für das jeweilige Unionsdokument zuständig sind, auch die Einhaltung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit (§ 93 a Abs. 1 GO-BT).

Acht-Wochen-Frist

Nach Maßgabe des Vertrags von Lissabon muss die Subsidiaritätskontrolle durch den Bundestag vor Ablauf der Acht-Wochen-Frist abgeschlossen sein. Die Acht-Wochen-Frist beginnt, sobald der Entwurf des zu prüfenden Gesetzgebungsakts in allen Amtssprachen der Europäischen Union übermittelt wurde. Die deutsche Sprachfassung liegt erfahrungsgemäß häufig bereits vor, bevor das Dokument in alle Amtssprachen übersetzt ist. Die Europäische Kommission oder der Rat teilt den Fristbeginn mit. Dabei wird der Monat August mit Blick auf die parlamentarische Sommerpause sowie der Zeitraum zwischen dem 20. Dezember jedes Jahres und dem 10. Januar des Folgejahres für den Fristablauf nicht eingerechnet.

Umfang der Prüfung

Die Ausschüsse des Bundestages, die federführend oder mitberatend für eine Richtlinie oder Verordnung zuständig sind, bei der Protokoll Nr. 2 Anwendung findet, prüfen gemäß § 93 a Abs. 1 GO-BT die Einhaltung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit. Für die Anwendung dieser Grundsätze

Der Bundestag prüft, ob die EU Gesetze verabschieden kann oder die Mitgliedstaaten selbst in der Verantwortung stehen.



kommt es nach Angaben der Europäischen Kommission allein darauf an, dass ein Parlament eine Verletzung des Subsidiaritätsprinzips rügt. Welche Begründung ein Parlament für eine Rüge anführt (keine ausreichende Rechtsgrundlage, Missachtung des Subsidiaritätsprinzips im Sinne des Art. 5 Abs. 3 EUV oder fehlende Verhältnismäßigkeit), spielt für das Erreichen der in Art. 7 des Protokolls Nr. 2 festgelegten Quoren keine Rolle.

Einbeziehung des EU-Ausschusses

Wird eine Subsidiaritätsrüge beabsichtigt, muss der EU-Ausschuss unverzüglich informiert werden, damit er Gelegenheit zur Stellungnahme hat. Dazu teilt ihm der federführende Ausschuss mit, ob und zu welchem Zeitpunkt über eine entsprechende Beschlussempfehlung entschieden werden soll. Diese Mitteilung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Ausschussmitglieder sich mit der Vorlage befassen können. Über die Art der Befassung entscheidet der EU-Ausschuss selbst. Erfolgt von ihm kein ausdrückliches Votum, kann der federführende Ausschuss dem Plenum eine Subsidiaritätsrüge empfehlen. Falls der EU-Ausschuss Bedenken wegen der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit geltend macht, der federführende Ausschuss aber nur eine Kenntnisnahme beabsichtigt, muss dem Bundestag dennoch berichtet werden (§ 93a Abs. 1 GO-BT).

Ablauf der Subsidiaritätskontrolle im Bundestag

Die Subsidiaritätskontrolle ist in das Verfahren der generellen Behandlung von Unionsdokumenten im Bundestag integriert. Die Stellungnahme des Bundestages zur Vereinbarkeit eines EU-Vorhabens mit dem Subsidiaritätsprinzip erfolgt im üblichen Verfahren zum Zustandekommen von Bundestagsbeschlüssen. Die Subsidiaritätskontrolle vollzieht sich dabei in sechs Schritten:

Schritt 1

Einstufung der Unionsvorlagen hinsichtlich ihrer Relevanz für eine Subsidiaritätskontrolle

Die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit müssen bei Vorschlägen für Gesetzgebungsakte der geteilten Zuständigkeit beachtet werden. Die Referate PE 2 und PE 3 weisen innerhalb ihres Verantwortungsbereichs bei der Ausschussbetreuung bei der Erarbeitung der Priorisierungsvorschläge darauf hin, wenn eine intensivere Prüfung durch die zuständigen Ausschüsse angezeigt erscheint oder die EU-Vorlagen Anhaltspunkte für eine Verletzung der Grundsätze bieten.

Prüfung der Unionsdokumente:
Der EU-Ausschuss nimmt eine besondere Rolle ein.



Schritt 2

Vermerk zur Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit

Die Referate PE 2 und PE 3 erstellen auf Anforderung einer Fraktion zu einem Gesetzgebungsvorhaben der Europäischen Union einen Vermerk zur Prüfung der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit, der an die zuständigen Ausschüsse und die Fraktionen weitergeleitet wird. Wenn Abgeordnete oder Fraktionen eine weitere Ausarbeitung zur mandatsbezogenen Verwendung wünschen, können sie sich an die Hotline W wenden.

Schritt 3

Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung in den zuständigen Ausschüssen

Mit Blick auf die Acht-Wochen-Frist empfiehlt es sich, im federführenden Ausschuss möglichst frühzeitig zu klären, ob eine Subsidiaritätsrüge angezeigt erscheint. Wenn der federführende Ausschuss eine Subsidiaritätsrüge für geboten hält, informiert er vor einer entsprechenden Beschlussempfehlung den EU-Ausschuss, um diesem Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschuss kann sich in seiner Beschlussempfehlung zunächst auf Aussagen zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Subsidiaritätsprinzip beschränken und zu einem späteren Zeitpunkt eine zweite Beschlussempfehlung abgeben,

die auf zusätzliche inhaltliche Aspekte des Vorhabens eingeht. Das Vorhaben kann aber auch in einer Stellungnahme umfassend, also im Hinblick auf Subsidiaritätsfragen und andere Gesichtspunkte behandelt werden.

*Schritt 4
Behandlung im Plenum*

Im Hinblick auf die Einhaltung der Acht-Wochen-Frist und eines schnellen Anzeigens der Subsidiaritätsbedenken gegenüber anderen mitgliedstaatlichen Parlamenten sollte möglichst noch in derselben Sitzungswoche, in der die zuständigen Ausschüsse die Unvereinbarkeit eines EU-Vorhabens mit dem Subsidiaritätsprinzip festgestellt haben, ein entsprechender Plenarbeschluss gefasst werden.

*Schritt 5
Übermittlung des Beschlusses an die zuständigen EU-Organe*

Der Präsident oder die Präsidentin des Bundestages übermittelt die beschlossene Stellungnahme an die Präsidenten und Präsidentinnen des Europäischen Parlaments, des Rates und der Europäischen Kommission.

Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit: Der federführende Ausschuss prüft, ob eine Subsidiaritätsrüge notwendig ist.



Schritt 6

Einstellen des Ergebnisses der Subsidiaritätskontrolle in IPEX

Die vollständige Bundestagsdrucksache und eine Übersetzung des Beschlusses in englischer und französischer Sprache werden in der interparlamentarischen Datenbank IPEX eingestellt.

Rechte der Parlamente im Zusammenhang mit der Subsidiaritätsrüge

Wie die EU-Organe mit Subsidiaritätsbedenken der nationalen Parlamente umgehen müssen, hängt davon ab, wie viele Parlamente das Subsidiaritätsprinzip verletzt sehen. Jedes nationale Parlament hat zwei Stimmen, die sich, sofern vorhanden, auf die parlamentarischen Kammern verteilen (Art. 7 Abs. 2 des Protokolls Nr. 2). In Deutschland haben Bundestag und Bundesrat jeweils eine Stimme. Erhebt mindestens ein Drittel der Parlamente oder Kammern Einwände, muss die Europäische Kommission den Gesetzgebungsvorschlag überprüfen (sogenannte gelbe Karte). Betrifft der Entwurf die polizeiliche

und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, beträgt diese Schwelle nur ein Viertel. Nach Überprüfung entscheidet die Kommission, ob sie am Entwurf festhält, ihn abändert oder verwirft. Sie muss ihre Entscheidung begründen.

Für den Fall, dass mehr als die Hälfte der Parlamente oder Kammern Subsidiaritätsbedenken vortragen (sogenannte orange Karte), gilt darüber hinaus Folgendes: Beschließt die Kommission, trotz der Subsidiaritätsrügen an ihrem Vorschlag festzuhalten, muss sie gegenüber dem Rat und dem Europäischen Parlament detailliert darlegen, weshalb der Entwurf ihres Erachtens mit dem Subsidiaritätsprinzip im Einklang steht (Art. 7 Abs. 3 des Protokolls Nr. 2). Das Europäische Parlament und der Rat prüfen vor Abschluss der ersten Lesung, ob der Gesetzgebungsvorschlag mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist. Kommen mindestens 55 Prozent der Mitglieder des Rates oder das Europäische Parlament mit einfacher Mehrheit zu dem Schluss, dass der Entwurf das Subsidiaritätsprinzip verletzt, wird der Gesetzgebungsvorschlag nicht weiterverfolgt.

Plattform für EU-Informationen:
Recherche in der interparlamentarischen Datenbank IPEX.



Subsidiaritätsklage

Der Vertrag von Lissabon eröffnet den mitgliedstaatlichen Parlamenten die Möglichkeit einer Subsidiaritätsklage (§ 12 IntVG) vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (Art. 8 des Protokolls Nr. 2). Für die Erhebung der Klage ist eine Frist von zwei Monaten ab Bekanntgabe des Gesetzgebungsakts einzuhalten (Art. 8 des Protokolls Nr. 2 in Verbindung mit Art. 263 Abs. 6 AEUV).

Das Recht einer Minderheit zur Klageerzwingung sieht Art. 23 Abs. 1 a S. 2 GG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 S. 1 IntVG vor: Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder ist der Bundestag verpflichtet, eine Subsidiaritätsklage zu erheben. Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, die die Erhebung der Klage nicht unterstützen, ist wiederum deren Auffassung in der Klageschrift deutlich zu machen. Die Klage wird von der Bundesregierung im Namen des Bundestages übermittelt. Für die Prozessführung ist aber der Bundestag verantwortlich. Innerhalb des Bundestages ist der EU-Ausschuss für die Durchführung einschließlich der Prozessführung vor dem Gerichtshof der Europäischen Union zuständig (§ 93 d Abs. 1 GO-BT). Das schließt die Formulierung der Klageschrift und die Benennung eines Prozessbevollmächtigten ein, falls dies nicht bereits durch den Bundestag beschlossen wurde.

Besondere Unterrichtsrechte

Sofern die Mitwirkung des Bundestages nach dem IntVG erforderlich wird, enthält dessen § 13 die zu den verschiedenen im Gesetz aufgeführten Vorhaben besonderen Unterrichtsrechte, die neben die allgemeinen Unterrichtsrechte nach dem EUZBBG treten. So erhält der Bundestag innerhalb von zwei Wochen nach Zuleitung der entsprechenden Dokumente eine zusätzliche Unterrichtung durch die Bundesregierung. Darin erläutert sie, welche Folgen das Vorhaben bei Beschluss auf europäischer Ebene für die vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union hat. Außerdem bewertet sie darin die integrationspolitische Notwendigkeit und die Auswirkungen auf die Bundesrepublik.

Der Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM) steht in einem Ergänzungs- und besonderen Näheverhältnis zum EU-Recht und fällt in den Anwendungsbereich des Art. 23 Abs. 2 GG. Die entsprechenden Beteiligungs- und Unterrichtsrechte des Deutschen Bundestages werden im EUZBBG und in einem speziellen Begleitgesetz konkretisiert.

Mitwirkung nach dem EUZBBG

§ 7 Abs. 10 des Gesetzes zur finanziellen Beteiligung am Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESMFinG) vom 13. September 2012 macht deutlich, dass die allgemeinen Mitwirkungsrechte des Bundestages nach dem EUZBBG in ESM-Angelegenheiten unberührt bleiben. So gelten §§ 3 und 4 EUZBBG auch für die generelle Unterrichtung des Bundestages bezüglich des ESM. Nähere Ausführungen hierzu finden sich im Kapitel „Ausgestaltung der Mitwirkungsrechte im Zusammenarbeitsgesetz (EUZBBG)“ ab Seite 98.

Ausgestaltung der Mitwirkungsrechte im Rahmen des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM)

Mitwirkung nach dem ESM-Finanzierungsgesetz (ESMFinG)

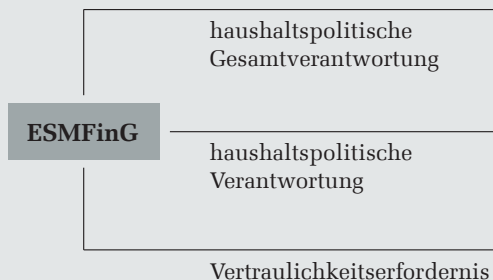
Die besonderen Mitwirkungsrechte des Bundestages in Angelegenheiten des ESM sind im ESMFinG geregelt. Es wurde 2021 novelliert, um die Mitwirkungs- und Unterrichtsrechte an die Änderungen des ESMV anzupassen. Dies betrifft insbesondere die Mitwirkungsrechte im Rahmen der neuen ESM-Befugnis, eine Letztsicherung für den Einheitlichen Bankenabwicklungsfonds bereitzustellen (Art. 18a ESMV). Daneben regelt das Gesetz zu dem Vertrag vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM-Zustimmungsgesetz) die Beteiligung des Bundestages für zwei spezifische Fragen: Bei Beschlüssen zur Erhöhung des ESM-Stammkapitals nach Art. 10 Abs. 1 ESM-Vertrag und zur Änderung der Liste der ESM-Finanzhilfeeinstrumente nach Art. 19 ESM-Vertrag ist jeweils gemäß Art. 2 Abs. 1 beziehungsweise Abs. 2 ESM-Zustimmungsgesetz eine bundesgesetzliche Ermächtigung erforderlich.

Im ESMFinG ist festgehalten, dass der Bundestag seiner Verantwortung für den Haushalt und für die Fortentwicklung der Stabilität der Wirtschafts- und Währungsunion nachkommt (§ 3 ESMFinG). Es stellt zudem sicher, dass der Bundestag seine verfassungsrechtlich verankerten Mitwirkungsrechte auch in intergouvernemental ausgestalteten EU-Angelegenheiten wahrnehmen kann. Die konkrete Form der Beteiligung des Bundestages ist dabei entsprechend der Bedeutung der zu treffenden Entscheidung für die haushaltspolitische Gesamtverantwortung verschiedenen Gremien zugeordnet.

Die grundlegenden Entscheidungen über eine Veränderung des genehmigten Stammkapitals des ESM, über die Gewährung einer Finanzhilfe zugunsten eines ESM-Mitglieds und über die Annahme einer Vereinbarung über Finanzhilfen berühren die haushaltspolitische Gesamtverantwortung des Bundestages und können daher nur vom Parlament selbst getroffen werden. Folglich ist für solche Entscheidungen die vorherige Zustimmung des Plenums des Bundestages notwendig (§ 4 Abs. 1 ESMFinG). Diesem Parlamentsvorbehalt entsprechend, darf der Vertreter der Bundesregierung bei Entscheidungen in ESM-Angelegenheiten, die die haushaltspolitische Gesamtverantwortung des Bundestages betreffen, nur dann zustimmen oder sich enthalten, wenn ein entsprechender Beschluss des Bundestages vorliegt (§ 4 Abs. 2 ESMFinG).

Mitwirkung beim Europäischen Stabilitätsmechanismus

Die Zustimmung des deutschen Vertreters im ESM-Gouverneursrat richtet sich nach der vorherigen Entscheidung des Bundestages.



Bei allen sonstigen ESM-Angelegenheiten, die die Haushaltsverantwortung des Bundestages berühren, ist der Haushaltsausschuss zu beteiligen. Er überwacht die Vorbereitung und den Vollzug einer Vereinbarung über Stabilitätshilfen. Ferner bedürfen unter anderem Beschlüsse über die Annahme oder wesentliche Änderungen der Leitlinien für die Durchführungsmodalitäten einer Finanzhilfe der vorherigen Zustimmung des Haushaltsausschusses. Liegt diese nicht vor, muss die Bundesregierung einen Beschlussvorschlag in den ESM-Gremien ablehnen (§ 5 Abs. 2 S. 4 ESMFinG).

Darüber hinaus hat der Haushaltsausschuss das Recht zur Stellungnahme. Dieses Recht kann beispielsweise bei den Entwurfsfassungen von zustimmungsbedürftigen Dokumenten oder bei der Auszahlung einzelner Tranchen der gewährten Stabilitätshilfe zur Anwendung kommen.

Beim Aufkauf von Staatsanleihen auf dem Sekundärmarkt kann die Bundesregierung aus Gründen der besonderen Vertraulichkeit beantragen, dass ein kleines Sondergremium, bestehend aus Mitgliedern des Haushaltsausschusses, ausnahmsweise im Einzelfall für den Bundestag dessen Beteiligungsrechte wahrnimmt, solange das Vertraulichkeitserfordernis besteht (§ 6 ESMFinG).

→ **Plenum:** Das Parlament als Ganzes trifft die grundlegenden Entscheidungen, insbesondere über die Gewährung einer Stabilitätshilfe.

→ **Haushaltsausschuss:** Der Haushaltsausschuss entscheidet über die Annahme der Leitlinien und überwacht die Vorbereitung und den Vollzug der Stabilitätshilfen, beispielsweise die Auszahlung einzelner Tranchen.

→ **Sondergremium:** Das Sondergremium nimmt bei vertraulichen Entscheidungen zum Aufkauf von Staatsanleihen am Sekundärmarkt die Beteiligungsrechte wahr.

Klargestellt wird im Gesetz auch, dass das Plenum des Bundestages die Befugnisse des Haushaltsausschusses jederzeit durch einfachen Beschluss an sich ziehen und ausüben kann (§ 5 Abs. 5 ESMFinG, sogenanntes Revokationsrecht).

Darüber hinaus sind umfangreiche Unterrichtsrechte vorgesehen (§ 7 ESMFinG), die neben dem EUZBBG bestehen und speziell für die Zustimmung von Plenum, Haushaltsausschuss und Sondergremium oder für die Wahrnehmung des Rechts zur Stellungnahme erforderlich sind. Das schließt die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Übermittlung aller der Bundesregierung vorliegenden Dokumente ein. Wird ein Antrag auf Stabilitätshilfe gestellt, übermittelt die Bundesregierung binnen sieben Tagen nach der Antragstellung eine erste Einschätzung zu Inhalt und Umfang der beantragten Hilfen. Beabsichtigt die Bundesregierung, dem Antrag zuzustimmen, legt sie dem Bundestag rechtzeitig mit einer umfassenden Einschätzung eine Stellungnahme zur Bewertung des Hilfeersuchens durch die Kommission und eine Abschätzung der finanziellen Folgen vor.

Der Haushaltsausschuss wird darüber hinaus regelmäßig schriftlich über das Finanzmanagement, die Quartalsabschlüsse sowie die Gewinn- und Verlustrechnung des ESM unterrichtet.

Die fortlaufende Unterrichtung umfasst auch die Information darüber, inwieweit Stellungnahmen des Bundestages oder des Haushaltsausschusses in den Verhandlungen berücksichtigt wurden.

Die aufgeführten Unterrichtsrechte können in Fällen besonderer Vertraulichkeit (Sekundärmarktankäufe) auf die Mitglieder des Sondergremiums beschränkt werden, wenn und solange besondere Gründe für die Vertraulichkeit bestehen. Sobald die Gründe nicht mehr vorliegen, holt die Bundesregierung die Unterrichtung nach (§ 7 Abs. 7 ESMFinG). Für die Finanzhilfen, die noch unter dem Regime der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) abgewickelt werden, gilt im Hinblick auf die Mitwirkungsrechte des Bundestages das Gesetz zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines europäischen Stabilisierungsmechanismusgesetzes (StabMechG). Dieses ähnelt dem ESMFinG in Inhalt, Struktur und Systematik.

Mit dem Vertrag von Lissabon wurde die Rolle der nationalen Parlamente in EU-Angelegenheiten gestärkt: „In dem Wunsch, eine stärkere Beteiligung der nationalen Parlamente an den Tätigkeiten der Europäischen Union zu fördern und ihnen bessere Möglichkeiten zu geben, sich zu den Entwürfen von Gesetzgebungsakten der Europäischen Union sowie zu anderen Fragen, die für sie von besonderem Interesse sein können, zu äußern“, wurden im Protokoll Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union und gemäß Art. 12 EUV Bestimmungen für die Unterrichtung der nationalen Parlamente und die interparlamentarische Zusammenarbeit aufgenommen. Darüber hinaus wurde in „dem Wunsch sicherzustellen, dass die Entscheidungen in der Union so bürgernah wie möglich getroffen werden“, die Rolle der nationalen Parlamente im Protokoll Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit hervorgehoben.

Mitwirkung der nationalen Parlamente gegenüber den EU-Organen

Einflussmöglichkeiten gegenüber der Europäischen Kommission

Politischer Dialog

Bereits 2006 eröffnete die Europäische Kommission einen politischen Dialog mit den Parlamenten der Mitgliedstaaten auf der Grundlage ihrer Mitteilung „Eine bürgernahe Agenda: Konkrete Ergebnisse für Europa“ (Ratsdok.-Nr. 9390/06). Darin unterstrich sie das Ziel, die nationalen Parlamente stärker in die Konzipierung und Durchführung der EU-Politik einzubinden, und forderte die Parlamente zur Reaktion auf ihre Vorschläge auf. Damit die nationalen Parlamente diese Möglichkeit bereits in der vorlegislativen Phase bekommen, leitet die Kommission den nationalen Parlamenten all die Dokumente direkt zu, die auch dem Rat und dem Europäischen Parlament übermittelt werden. Diese Unterrichtung der nationalen Parlamente wurde auch im Protokoll Nr. 1 des Vertrags von Lissabon über die Rolle der nationalen Parlamente verankert.

Seit Mai 2009 veröffentlicht die Europäische Kommission auf der Internetseite https://ec.europa.eu/dgs/secretariat_general/rerelations/rerelations_other/npoi/index_de.htm alle Stellungnahmen, die sie von den nationalen Parlamenten im Kontext des politischen Dialogs erhält, und ihre Antworten an die Parlamente. Ebenso befinden sich auf der Internetseite alle Jahresberichte der Kommission über die Entwicklung ihrer Beziehungen zu den nationalen Parlamenten. Sie bieten eine Übersicht über die Anzahl und Themen der abgegebenen Stellungnahmen sowie über den bilateralen und interparlamentarischen Austausch.

Stellungnahmen im Rahmen von Konsultationen

Eine Stellungnahme des Bundestages gegenüber der Kommission im Rahmen des politischen Dialogs kommt im üblichen Verfahren zustande. Ein Austausch über Initiativen und aktuelle Vorhaben findet auch im Rahmen auswärtiger Ausschuss- und Delegationsreisen nach Brüssel und interparlamentarischer Treffen und bei Besuchen von Vertretern der Kommission in den Ausschüssen des Bundestages in Berlin statt.

In der Regel führt die Europäische Kommission bereits bei vorlegislativen Dokumenten wie Grün- und Weißbüchern, in denen zentrale Fragestellungen für einen geplanten Gesetzgebungsvorschlag vorgestellt werden, eine Konsultation durch, um die Meinung von Experten, Behörden, nationalen Parlamenten und der Öffentlichkeit einzuholen. Ihre Schlussfolgerungen fließen in den abschließenden Vorschlag an das Europäische Parlament und den Rat ein. Die offenen und abgeschlossenen Konsultationen sowie die eingegangenen Stellungnahmen können auf der Internetseite der Kommission unter <http://ec.europa.eu> eingesehen werden.

Eine Stellungnahme des Bundestages im Rahmen einer Konsultation der Kommission kommt im üblichen Verfahren zustande. Darüber hinaus steht es allen Abgeordneten und Fraktionen frei, im Rahmen einer Konsultation eine eigene Stellungnahme direkt an die Kommission zu richten. Die Stellungnahmen von allen Parlamentskammern der EU-Mitgliedsstaaten werden auf der IPEX-Webseite eingestellt.

Subsidiaritätskontrolle

Eine ausführliche Darstellung der Rechte der nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten und der Verfahren gemäß Art. 6 des Protokolls Nr. 2 findet sich ab Seite 126.

Fragerecht in der Bankenunion gegenüber der Europäischen Zentralbank

Das Sekundärrecht zur Errichtung der Bankenunion gewährt den nationalen Parlamenten ein an die Europäische Zentralbank (EZB) beziehungsweise den europäischen Abwicklungsausschuss gerichtetes Fragerecht. Seit Juni 2017 besteht ein Verfahren zur bundestagsinternen Ausgestaltung dieses Rechts. Demgemäß kann jeder Abgeordnete entsprechende Fragen, die sich auf die in der SSM- beziehungsweise SRM-Verordnung genannten Aufgaben beziehen, zur Beantwortung an die Präsidentin des Bundestages richten (Eingangsadresse per E-Mail: fragerecht-ssm-srm@bundestag.de). Entsprechende Fragen werden im Namen der Präsidentin an die EZB beziehungsweise den Abwicklungsausschuss zur Beantwortung weitergeleitet. Nach Eingang der Antwort und Übermittlung an den fragestellten Abgeordneten werden Frage und Antwort als Unterrichtung des Präsidenten oder der Präsidentin veröffentlicht.

Verbindungsbüro des Deutschen Bundestages in Brüssel: Der damalige Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker spricht bei der Festveranstaltung zum zehnjährigen Bestehen am 1. März 2017.



Interparlamentarische Zusammenarbeit

Schon vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon haben das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente vielfältige Formen der Zusammenarbeit entwickelt, um die Kontrolle, Transparenz und Legitimation europäischer Entscheidungen zu verbessern. So sieht Art. 12 EUV vor, dass die nationalen Parlamente aktiv zur guten Arbeitsweise der EU beitragen, indem sie sich unter anderem an der interparlamentarischen Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament beteiligen. Wie eine effiziente und regelmäßige Zusammenarbeit der Parlamente innerhalb der EU gestaltet werden kann, legen die Parlamente gemäß Art. 9 des Protokolls Nr. 1 des Vertrags von Lissabon gemeinsam fest.

Zusammenarbeit der nationalen Parlamente mit dem Europäischen Parlament

Um die Zusammenarbeit zu fördern und fortlaufend über seine Aktivitäten zu informieren, übermittelt das Europäische Parlament seine Entschlüsse, Drucksachen und Plenarprotokolle an die nationalen Parlamente. Nicht legislative Entschlüsse des Parlaments kommen für eine Überweisung an die Ausschüsse und Stellungnahme des Bundestages in Betracht. Legislative Entschlüsse des Europäischen Parlaments beziehen sich hingegen auf EU-Vorhaben, die dem Bundestag schon vorliegen (Näheres zu deren Behandlung findet sich ab Seite 99).

Darüber hinaus finden auf Initiative des Europäischen Parlaments seit einigen Jahren in verschiedenen Formaten Treffen der Parlamente und der Ausschüsse in Brüssel statt, in denen gemeinsam über Initiativen auf europäischer Ebene beraten wird. Interparlamentarische Treffen widmen sich zumeist übergreifenden Themen, während die Ausschüsse spezifische Fachthemen oder Gesetzgebungsvorhaben im Rahmen gesonderter Treffen und Ausschusssitzungen erörtern. Zudem werden gemeinsame Anhörungen durchgeführt und die Teilnahme von Parlamentariern der nationalen Parlamente an ordentlichen Sitzungen von Ausschüssen des Europäischen Parlaments ermöglicht.

Veranstaltungen der Ratspräsidentschaft

Auch das Parlament des Mitgliedstaats, das die jeweils sechsmonatige Ratspräsidentschaft innehat, organisiert Veranstaltungen zu spezifischen EU-Themen auf Ebene der Vorsitzenden der Ausschüsse der nationalen Parlamente und des Europäischen Parlaments. Diese Treffen finden nicht in Brüssel statt, sondern im Land der Präsidentschaft.

In der interparlamentarischen Zusammenarbeit gewinnen Videokonferenzformate zunehmend an Bedeutung.

Konferenz der Parlamentspräsidentinnen und -präsidenten der EU-Mitgliedstaaten im März 2022 in Brdo pri Kranju, Slowenien: Gespräch mit dem Präsidenten des ukrainischen Parlaments, Ruslan Stefantschuk.



GASP/GSVP-Konferenz

Die nationalen Parlamente der EU-Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament beraten gemeinsam über Politikfelder, die in der EU zur intergouvernementalen Zusammenarbeit und nicht zu den vereinschafteten Politikbereichen gehören. Diese Interparlamentarische Konferenz für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (IPC GASP/GSVP) tagt zwei Mal im Jahr und bietet ein Forum für den Meinungs- und Erfahrungsaustausch zwischen nationalen und europäischen Abgeordneten. Der Deutsche Bundestag entsendet sechs Abgeordnete in die Konferenz.

Konferenz über Stabilität, wirtschaftliche Koordination und Steuerung in der EU (SWKS-Konferenz)

Wie in Artikel 13 des Fiskalvertrags vorgesehen, treffen sich Delegationen der nationalen Parlamente und des Europäischen Parlaments, um gemeinsam Fragen der Wirtschafts-, Finanz- und Haushaltspolitik in der EU zu erörtern. Dazu findet zwei Mal jährlich die Interparlamentarische Konferenz über Stabilität, wirtschaftspolitische Koordinierung und Steuerung in der Europäischen Union (SWKS-Konferenz) statt, deren Tagungen mit dem Zyklus des Europäischen Semesters abgestimmt sind. So wird die Konferenz im Frühjahr eines jeden Jahres gemeinsam vom Europäischen Parlament und dem Land, das die Ratspräsidentschaft innehat, in Brüssel ausgerichtet. Veranstalter der Herbstkonferenz ist das Parlament des Mitgliedstaats, das den Ratsvorsitz ausübt.

COSAC-Konferenz

Die Konferenz der Ausschüsse für Unionsangelegenheiten der Parlamente der Europäischen Union (Conference of Parliamentary Committees for Union Affairs of Parliaments of the European Union, COSAC) wurde 1989 gegründet. Gemäß Art. 10 des Protokolls Nr. 1 des Vertrags von Lissabon fördert sie den Austausch von Informationen und bewährten Praktiken zwischen den nationalen Parlamenten und dem Europäischen Parlament auf Ausschussebene. Zu den halbjährlich stattfindenden Plenartreffen entsendet der EU-Ausschuss des Bundestages gemeinsam mit dem Bundesrat eine Delegation. Die Delegierten beraten über aktuelle europapolitische Themen und die Schwerpunkte der jeweiligen Ratspräsidentschaft. Sie können Abschlusserklärungen an die EU-Institutionen richten, die die nationalen Parlamente allerdings nicht binden. Die Plenartreffen werden durch die ebenfalls halbjährlich stattfindenden Vorsitzendentreffen vorbereitet, an denen der Vorsitz des EU-Ausschusses teilnimmt.

Gemeinsamer parlamentarischer Kontrollausschuss für Europol

Im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit wird die Kontrolle der Tätigkeiten von Europol durch das Europäische Parlament zusammen mit den nationalen Parlamenten ausgeübt (Art. 88 Abs. 2 AEUV, Art. 51 der Verordnung (EU) 2016/794). Auf der Grundlage der in der Europol-Verordnung und der Geschäftsordnung des Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschusses niedergelegten Informationsrechte (insbesondere des Rechts zur Anhörung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates, des Exekutivdirektors, ihrer Stellvertreter und des Europäischen Datenschutzbeauftragten sowie des Rechts auf Zugang zu bestimmten Dokumenten und des Fragerechts) kann der Kontrollausschuss in Schlussfolgerungen die Ergebnisse seiner politischen Kontrolle öffentlich machen. Er tagt zwei Mal im Jahr – im ersten Halbjahr im Parlament des Mitgliedstaats, der den Ratsvorsitz innehat, und im zweiten Halbjahr im Europäischen Parlament. Zusätzlich können außerordentliche Sitzungen durchgeführt werden.

**Konferenz der
Parlamentspräsidenten
der EU-Mitgliedstaaten
(EU-PPK)**

Die Konferenz der Parlamentspräsidenten der EU-Mitgliedstaaten (EU-PPK) setzt sich aus den Präsidenten der nationalen Parlamente der EU-Mitgliedstaaten und dem Präsidenten oder der Präsidentin des Europäischen Parlaments zusammen. Ihr Ziel ist es, die Rolle der Parlamente zu fördern und gemeinsame Aktivitäten zur Unterstützung der Tätigkeit der Parlamente durchzuführen. Die jährlich stattfindende Konferenz ist somit ein Forum für den Austausch über europäische Themen, die von besonderer Bedeutung für die nationalen Parlamente und die interparlamentarische Zusammenarbeit sind. Das Parlament des Mitgliedstaats, der in der zweiten Hälfte eines Kalenderjahres die Ratspräsidentschaft innehat, lädt in der ersten Hälfte des folgenden Kalenderjahres zur EU-PPK ein und übernimmt den Vorsitz der Konferenz. Der Vorsitz ist verantwortlich für die Erarbeitung von Schlussfolgerungen, die auf der IPEX-Webseite unter der Konferenz der EU-PPK und unter www.bundestag.de/ppk veröffentlicht werden.



Einrichtungen, Dienstleistungen und Informationsangebote

Unterabteilung Europa

Die Unterabteilung Europa (PE) unterstützt mit zahlreichen Dienstleistungen alle Abgeordneten, Fraktionen und Ausschüsse bei der Behandlung von EU-Angelegenheiten im Deutschen Bundestag.

Sie besteht aus folgenden Organisationseinheiten:

Sekretariat PE 1

Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Referat PE 2

EU-Grundsatzangelegenheiten, Fragen der Wirtschafts- und Währungsunion

Referat PE 3

Analyse, Prioritätensetzung und Beratung in EU-Angelegenheiten

Referat PE 4

EU-Verbindungsbüro

Referat PE 5

Europa-Dokumentation

Fachbereich PE 6

Europa

Kontakt

Platz der Republik 1, 11011 Berlin

T +49 30 227-31332, F +49 30 227-36683

vorzimmer.pe@bundestag.de

Einrichtungen und Dienstleistungen der Bundestagsverwaltung

**PE 1:
Sekretariat des Ausschusses für die Angelegenheiten
der Europäischen Union**

Das Sekretariat des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union ist für die administrative, fachlich-inhaltliche und organisatorische Betreuung der Ausschussarbeit zuständig und unterstützt Vorsitz, Obleute und Mitglieder des Ausschusses bei der Wahrnehmung ihres Mandats. Über die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Ausschusssitzungen, Berichterstattergesprächen und Anhörungen hinaus betreut das Sekretariat auch Gespräche und Sitzungen mit Gästen des Ausschusses aus dem In- und Ausland und begleitet die Mitglieder des Ausschusses auf Delegationsreisen und zu Konferenzen.

Das Ausschusssekretariat ist innerhalb des Bundestages zudem Ansprechpartner für die Konferenz der Ausschüsse für Europa-Angelegenheiten der nationalen Parlamente und des Europäischen Parlaments (COSAC).

Kontakt

Platz der Republik 1, 11011 Berlin
T +49 30 227-34896, F +49 30 227-30171
europaausschuss@bundestag.de

**PE 2:
EU-Grundsatzangelegenheiten, Fragen
der Wirtschafts- und Währungsunion**

Das Referat PE 2 ist zuständig für die europapolitischen und europaverfassungsrechtlichen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, so insbesondere die Auslegung und Fortentwicklung der Mitwirkungsrechte des Deutschen Bundestages im europäischen Integrationsprozess, einschließlich ihrer gesetzlichen Grundlagen.

PE 2 unterstützt darüber hinaus Ausschüsse, Fraktionen und einzelne Abgeordnete des Deutschen Bundestages bei der parlamentarischen Beratung von EU-Angelegenheiten in den Politikbereichen Finanzen, Haushalt, Wirtschaft und Energie sowie bei allen Querschnittsthemen, die in die Zuständigkeit des EU-Ausschusses fallen, insbesondere zu Fragen der europäischen Integration und der EU-Erweiterung sowie zu institutionellen Themen. Zudem befassen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Fragestellungen zum Euro und zur wirtschafts-, haushalts- und finanzpolitischen Koordinierung in der EU. In diesem Zusammenhang erstellen sie Ausarbeitungen zur Analyse und Bewertung nationaler wie EU-bezogener fiskalpolitischer Sachverhalte mit Bezug zur Einhaltung des Fiskalvertrags, des Stabilitäts- und Wachstumspakts und zur Begleitung des sog. Europäischen Semesters.

Für die genannten Politikbereiche sichten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fortlaufend die im Bundestag eingehenden EU-Dokumente und Unterrichts-

tungen der Bundesregierung. Legislative Vorschläge sowie nichtlegislative Dokumente der EU bereiten sie zusammenfassend auf, prüfen diese auf ihre Beratungsrelevanz (Priorisierung gemäß § 93 GO-BT) und geben Hinweise zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips. Des Weiteren beraten sie die Ausschüsse im Hinblick auf die fristgerechte Behandlung wichtiger EU-Vorhaben sowie zu Fragen der Mitwirkung und Beschlussfassung im Wege von Stellungnahmen nach Art. 23 Abs. 2 und 3 GG oder anderweitigen Entscheidungen in Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Bundestages. In Analysen, Sachständen und Kurzinformationen fassen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Inhalte und den aktuellen Beratungsstand wichtiger Dossiers auf EU-Ebene für die Sitzungen der Ausschüsse zusammen. In sog. EU-Vorauschaun geben sie einen Überblick über die von der Europäischen Kommission zu erwartenden Initiativen und die von der jeweiligen Ratspräsidentschaft gesetzten Schwerpunkte, um wichtige Beratungsprioritäten frühzeitig identifizieren zu können.

Außerdem betreut das Referat die Deutsch-Französische Parlamentarische Versammlung (DFPV) sowie die Delegation des Deutschen Bundestages zur Interparlamentarischen Konferenz über Stabilität, wirtschaftspolitische Koordinierung und Steuerung in der Europäischen Union (SWKS).

Kontakt

Platz der Republik 1, 11011 Berlin

T +49 30 227-32961, F +49 30 227-36561

vorzimmer.pe2@bundestag.de

PE 3: Analyse, Prioritätensetzung und Beratung in EU-Angelegenheiten

Das Referat PE 3 ist verantwortlich für die Analyse und Bewertung von EU-Angelegenheiten in den Politikbereichen Arbeit und Soziales; Auswärtiges; Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung; Digitales; Ernährung und Landwirtschaft; Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Gesundheit; Inneres; Klimaschutz; Kultur und Medien; Menschenrechte und humanitäre Hilfe; Petitionen; Recht; Sport; Tourismus; Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz; Verkehr; Verteidigung; wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen. Hierbei unterstützt es die für diese Bereiche zuständigen Ausschüsse, die Fraktionen und einzelne Abgeordnete bei der parlamentarischen Beratung und Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte des Bundestages und seiner Integrationsverantwortung in EU-Angelegenheiten.

Dazu sichten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fortlaufend die im Bundestag eingehenden EU-Dokumente und Unterrichtungen der Bundesregierung. Legislative Vorschläge sowie nichtlegislative Dokumente der EU bereiten sie zusammenfassend auf, prüfen diese auf ihre Beratungsrelevanz (Priorisierung gemäß § 93 GO-BT) und geben Hinweise zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips. Des Weiteren beraten sie die Ausschüsse im Hinblick auf die fristgerechte Behandlung wichtiger EU-Vorhaben sowie zu Fragen der Mitwirkung und Beschlussfassung im Wege von Stellungnahmen nach

Art. 23 Abs. 2 und 3 GG oder anderweitigen Entscheidungen in Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Bundestages nach dem EUZBBG und dem IntVG. In Sachständen und Kurzinformationen fassen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Inhalte und den aktuellen Beratungsstand wichtiger Dossiers auf EU-Ebene für die Sitzungen der Ausschüsse zusammen. In sog. EU-Vorausschau geben sie einen Überblick über die von der Europäischen Kommission zu erwartenden Initiativen und die von der jeweiligen Ratspräsidentschaft gesetzten Schwerpunkte, um wichtige Beratungsprioritäten frühzeitig identifizieren zu können.

Darüber hinaus betreut PE 3 die Mitglieder des Deutschen Bundestages im Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschuss für Europol, die Strafverfolgungsbehörde der Europäischen Union. Zudem unterstützt es Delegationen des Deutschen Bundestages bei interparlamentarischen Konferenzen sowie Ausschüsse bei Gesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern von EU-Institutionen in den oben genannten Politikbereichen. Außerdem beobachtet PE 3 die für den Bundestag relevanten Vorabentscheidungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof und koordiniert referatsübergreifend die Unterstützungsleistungen der Unterabteilung mit Blick auf die mögliche Beteiligung des Bundestages gegenüber der Bundesregierung bei der Erstellung von Stellungnahmen Deutschlands in diesen Rechtssachen.

Kontakt

Platz der Republik 1, 11011 Berlin

T +49 30 227-34344, F +49 30 227-36255

vorzimmer.pe3@bundestag.de

PE 4:
EU-Verbindungsbüro

Über das EU-Verbindungsbüro in Brüssel erhalten Abgeordnete, Ausschüsse und Fraktionen des Bundestages frühzeitig Informationen über aktuelle politische Entwicklungen innerhalb der EU-Institutionen, insbesondere zu geplanten Rechtsetzungsvorhaben der Europäischen Union. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beantworten Anfragen aus dem Haus zu neuesten Entwicklungen und sind überdies Ansprechpartner für die EU-Institutionen bei Fragen und Kontaktwünschen an den Deutschen Bundestag.

Das EU-Verbindungsbüro dient der Vorfeldbeobachtung und Frühwarnung, damit der Bundestag seine Mitwirkungs- und Kontrollrechte bei der europäischen Gesetzgebung gegenüber der Bundesregierung wahrnehmen kann. Dazu unterhält es ein Informationsnetzwerk zur Europäischen Kommission, zum Europäischen Parlament und zum Rat. Zu Beginn jeder Sitzungswoche des Bundestages übermittelt das EU-Verbindungsbüro den Abgeordneten als Schrift- und als Audioversion den „Bericht aus Brüssel“ sowie anlassbezogen „Kurzmittenlungen“ zu herausgehobenen Themen. Damit informiert es über aktuelle Planungen, Beratungen und Arbeitsergebnisse der EU-Institutionen und den Stand der Behandlung wichtiger EU-Vorhaben, zu wichtigen europapolitischen Debatten in anderen nationalen Parlamenten (vor allem zu Subsidiaritätsfragen) sowie

über Veranstaltungen und Konferenzen in Brüssel, die für den Bundestag von Interesse sind. Darüber hinaus bereitet das EU-Verbindungsbüro Begegnungen von Abgeordneten und Ausschüssen des Deutschen Bundestages mit den EU-Institutionen vor, z. B. Treffen im Rahmen der interparlamentarischen Zusammenarbeit, auswärtige Sitzungen von Bundestagsausschüssen in Brüssel, Delegationsreisen oder Besuche von Kommissaren sowie hochrangigen Beamten der EU-Institutionen beim Deutschen Bundestag. Dabei gewinnen Treffen im Videokonferenzformat an Bedeutung.

Kontakt

Square de Meeûs 38-40, B-1000 Brüssel, Belgien
T +32 2 50 44 385, F +32 2 50 44 398
verbindungsbuero-bruessel@bundestag.de

Das Verbindungsbüro des Deutschen Bundestages in Brüssel setzt sich aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bundestagsverwaltung und der im Bundestag vertretenen Fraktionen zusammen. Zur Erreichbarkeit der Büros der Fraktionen im Brüsseler Verbindungsbüro finden sich Informationen unter:
www.bundestag.de/europa_internationales/eu/

Außenstelle des Parlaments: das Verbindungsbüro des Bundestages in Brüssel.



PE 5: Europa-Dokumentation

Das Referat PE 5 Europa-Dokumentation ist als zentrale Eingangsstelle des Bundestages für alle EU-Dokumente und Unterrichtungen zu EU-Angelegenheiten zuständig für das Monitoring der Einhaltung der gesetzlichen Unterrichtungspflichten der Bundesregierung gemäß EUZBBG, IntVG und ESMFinG. Es betreibt das bundestagsinterne EU-Informationssystem EuDoX. In EuDoX finden Abgeordnete, Fraktionen und Verwaltung Informationen zu allen aktuellen EU-Vorhaben, zu Ratsterminen und anderen Treffen sowie zu weiteren EU-Themen. Über ausschussbezogene Portalseiten und individuell konfigurierbare Newsletter können gezielt fachspezifische Informationen in EuDoX abgerufen werden.

Neben der Erfassung, informationstechnischen Aufbereitung und inhaltlichen Zuordnung und Erschließung der Dokumente in EuDoX erarbeitet PE 5 Vorschläge zur Entscheidung der Fraktionen hinsichtlich der federführenden und mitberatenden Behandlung von Unionsvorlagen in den Ausschüssen gemäß § 93 GO-BT. Zudem erstellt das Referat Beschlussdokumente zu Plenarentscheidungen des Bundestages in EU-Angelegenheiten und bereitet deren Notifizierung durch den Bundestagspräsidenten oder die Bundestagspräsidentin gegenüber den EU-Institutionen vor.

Darüber hinaus erteilt das Referat Auskünfte über EU-Vorhaben, leistet Hilfestellung bei der Beschaffung von Dokumenten und unterhält die EuDoX-Hotline (Tel. 31864) zu Fragen rund um die Informationssysteme

des Bundestages. Außerdem betreut das Referat für den Bundestag die interparlamentarische Datenbank IPEX.

Kontakt

Platz der Republik 1, 11011 Berlin
T +49 30 227-31343, F +49 30 227-30063
vorzimmer.pe5@bundestag.de
EuDoX-Hotline: +49 30 227-31864
info.eudox@bundestag.de
ipex@bundestag.de

PE 6: Fachbereich Europa

Der Fachbereich Europa unterstützt, wie die Wissenschaftlichen Dienste, die Mitglieder des Deutschen Bundestages mit fachlichen Beratungsleistungen bei der Wahrnehmung ihrer Mandate. Nach individuellen Aufträgen fertigt er maßgeschneiderte Arbeiten zu europapolitischen und europarechtlichen Themen an. Seine Arbeitsformate reichen von der vertieften gutachterlichen Ausarbeitung über den zusammenfassenden Sachstand und die Kurzinformation bis hin zur Dokumentation verfügbarer Materialien und Quellen. Die Gutachterinnen und Gutachter des Fachbereichs unterliegen bei ihrer Arbeit den Grundsätzen der wissenschaftlichen Ausgewogenheit. Der Name des Auftrag gebenden Mitglieds des Deutschen Bundestages bleibt immer vertraulich, die Auftragsarbeit steht ihm grundsätzlich exklusiv für vier Wochen zur Verfügung.

Im Anschluss wird sie in der Regel auf der Webseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht.

Über ihre auftragsbezogene Arbeit hinaus beobachten und analysieren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs aktuelle Entwicklungen in der Europäischen Union und veröffentlichen anlassbezogen Informationen im Format des zweiseitigen „Aktuellen Begriffs Europa“ und des umfassenderen „Info-Briefs Europa“. Die Arbeiten des Fachbereichs werden regelmäßig in die von den Unterabteilungen ID und WD zusammengestellten Dossiers zu aktuellen politischen Themen, insbesondere zu Kernzeithemen des Plenums, sowie in das bundestagsinterne Informationssystem EuDoX aufgenommen.

Neben den Mitgliedern des Deutschen Bundestages sind auch seine Ausschüsse auftragsberechtigt. Darüber hinaus unterstützt der Fachbereich die in Deutschland gewählten Mitglieder des Europäischen Parlaments mit vorhandenen Expertisen.

Aufträge können direkt telefonisch oder per E-Mail übermittelt werden. Zusätzlich stehen hierfür die Hotline W telefonisch oder das Auftragsformular im Intranet zur Verfügung.

Kontakt

Platz der Republik 1, 11011 Berlin

T +49 30 227-33614, F +49 30 227-36473

vorzimmer.pe6@bundestag.de

Hotline W

Zur Unterstützung ihrer parlamentarischen Arbeit können die Bundestagsabgeordneten über die Hotline W, die zentrale Auftragsannahme für Fachinformationen, Aufträge an die Wissenschaftlichen Dienste für Ausarbeitungen, Dokumentationen und Materialzusammenstellungen erteilen. Die Hotline W beschafft darüber hinaus für Mitglieder, Gremien und Fraktionen des Bundestages Informationen aus externen nationalen und internationalen Fachdatenbanken und dem Fachinformationsangebot im Internet zu allen mandatsbezogenen Fragestellungen.

Kontakt

Platz der Republik 1, 11011 Berlin

T +49 30 227-37777, F +49 30 227-36777

hotline-w@bundestag.de

WI 2:

Internationale parlamentarische Versammlungen

Das Referat WI 2 ist Ansprechpartner für Fragen zu parlamentarischen Versammlungen, in die der Deutsche Bundestag Delegationen entsendet, darunter: Europarat (PVER), Nordatlantikpakt (NATO PV), Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE PV), Ostseeparlamentarierkonferenz (BSPC), Union für den Mittelmeerraum (PV-UfM) und Interparlamentarische Konferenz für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (IPC GASP/ GSVP). Zudem ist WI 2 zuständig für die Arbeiten im Zusammenhang mit den internationalen Parlamentspräsidentenkonferenzen.

Bei den interparlamentarischen Versammlungen hat WI 2 die Aufgabe, die deutschen Delegationen organisatorisch, inhaltlich, protokollarisch und fremdsprachlich zu betreuen. Dazu gehören die Sitzungsvorbereitung, die Konferenzbegleitung vor Ort und die Sitzungsnachbereitung (amtliche Unterrichtungen, Berichte). Wenn der Bundestag Gastgeber einer Konferenz oder einer Tagung eines Gremiums der genannten parlamentarischen Versammlungen ist, übernimmt das Referat WI 2 die Organisation.

Kontakt

Referat Internationale parlamentarische Versammlungen
Platz der Republik 1, 11011 Berlin
T +49 30 227-33733, F +49 30 227-36414
vorzimmer.wi2@bundestag.de

Bibliothek des Deutschen Bundestages

Die Bibliothek sammelt und erschließt das für die parlamentarische Arbeit relevante Schrifttum in gedruckter und elektronischer Form. Monografische und periodische Veröffentlichungen der EU-Organe stellt sie in Auswahl über den Katalog bereit. Dazu gehören beispielsweise Analysen der wissenschaftlichen Dienste des Europäischen Parlaments, Grünbücher, Weißbücher und Berichte innerhalb von Kommissionsdokumenten. Aufsätze aus den wichtigsten Zeitschriften mit EU-Bezug werden im Katalog und über das monatliche Auswahlverzeichnis „Neue Bücher, neue Aufsätze“ unter der Sachgruppe „Europarecht und Europäische Union“ nachgewiesen. Laufend aktualisierte, thematisch gegliederte Internetlink-Sammlungen mit direktem Zugriff auf externe Volltexte ergänzen das Informationsangebot.

Das Marie-Elisabeth-Lüders-Haus in Berlin: Sitz der Bibliothek und der Hotline W des Bundestages.



Kunst im Deutschen Bundestag

Das Referat Kunst im Deutschen Bundestag (IK 4) koordiniert und betreut die vom Kunstbeirat des Deutschen Bundestages beschlossenen Ausstellungen in den Liegenschaften des Bundestages. Eine besondere Rolle spielen die Ausstellungen im EU-Verbindungsbüro in Brüssel: Gezeigt werden unter dem Motto „Fenster nach Berlin“ Ausstellungen, die zuvor in den Parlamentsgebäuden in Berlin zu sehen waren. Sie schlagen eine Brücke zwischen Berlin und Brüssel, repräsentieren das Kunst(selbst)verständnis des Bundestages und bieten Künstlern die Chance, ihr Werk jenseits nationaler Grenzen bekannt zu machen. Durch Lesungen, Kunstführungen und andere Veranstaltungen zu den Ausstellungen in den Räumen des Verbindungsbüros wird ein Dialog ermöglicht, der Kunst und Politik zusammenführt.

Kontakt

Platz der Republik 1, 11011 Berlin
T +49 30 227 32027, F +49 30 227-30045
kunst-raum@bundestag.de



Bildhauer Michael Jastram beim Aufbau der Skulptur „Europa und Stier“ (Gips, Entstehungsjahr 2006–2009, überarbeitet 2016) vor dem Sitzungssaal des EU-Ausschusses im Paul-Löbe-Haus.

Bundestageigene Informationssysteme

EuDoX

Das zentrale Informationssystem im Intranet des Bundestages in Angelegenheiten der Europäischen Union ist EuDoX. Es enthält alle Dokumente, die dem Bundestag zur Wahrnehmung seiner Mitwirkungsrechte von der Bundesregierung und den EU-Organen übermittelt werden. EuDoX ist dabei weit mehr als eine reine Dokumentendatenbank – in dem System werden die Beratungsgänge in Dossiers aufbereitet dargestellt, sodass der Nutzer EU-Vorhaben, Themen und Termine zielgerichtet suchen kann. Darüber hinaus finden sich hier Informationen zur Unterstützung der Abgeordneten in EU-Angelegenheiten, die die Bundestagsverwaltung bereitstellt.

EuDoX bietet außerdem eine Vielzahl zusätzlicher Möglichkeiten. Hierzu zählen die Erstellung von „Sprechzetteln“ zu einzelnen EU-Vorhaben, die aktive Unterrichtung durch Newsletter, Wiedervorlagen und Dossierbeobachtung sowie weitere, für jeden Nutzer individualisierbare Instrumente.

Weitere Informationsangebote

SysiVuS

Das System zur integrierten Vorgangsverfolgung und -steuerung (SysiVuS) im Intranet des Bundestages umfasst Informationen zur Behandlung von Beratungsgegenständen in den Ausschüssen des Parlaments. SysiVuS beinhaltet die förmlich zugeleiteten EU-Vorhaben, die dazugehörigen Folgedokumente und Informationen über den Beratungsgang in den Ausschüssen des Bundestages. Darüber hinaus sind Berichtsbögen, Umfassende Bewertungen und Informationen über den Abschluss eines Gesetzgebungsverfahrens durch die Bundesregierung recherchierbar. Alle Informationen in EU-Angelegenheiten, die in SysiVuS hinterlegt sind, werden auch in EuDoX angeboten.

SysiVuS-DIA

Das Informationssystem SysiVuS-DIA (System zur integrierten Vorgangsverfolgung und -steuerung/Dokumentations- und Informationssystem für Vorgänge in den parlamentarischen Ausschüssen) findet sich im Intranet des Bundestages und bietet die Möglichkeit, in den Volltexten zu recherchieren, die die Ausschüsse in dem System zur Verfügung gestellt und freigegeben haben. Dazu zählen vor allem Tagesordnungen, Ausschussdrucksachen und Ausschussprotokolle.

DIP

Das Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentarische Vorgänge (DIP) ist ein gemeinsames Informationssystem von Bundestag und Bundesrat im Internet. DIP dokumentiert das parlamentarische Geschehen in Bundestag und Bundesrat, wie es in Drucksachen und Stenografischen Berichten festgehalten ist. Umfangreiche Rechercheangebote bieten einen Überblick über die gesamten parlamentarischen Beratungen beider Verfassungsorgane, auch in Angelegenheiten der Europäischen Union.
<http://dipbt.bundestag.de/dip21.web/bt>

Europäische Datenbanken

IPEX

IPEX ist eine Webseite zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Parlamenten der EU-Mitgliedstaaten, dem Europäischem Parlament und den Kandidatenländern. Die frei zugängliche Datenbank enthält EU-Rechtsetzungsvorhaben, Konsultationen und weitere Dokumente, zu denen die europäischen Parlamente Informationen austauschen. IPEX ist die einzige Datenbank, in die alle 39 Parlamentskammern der 27 EU-Mitgliedstaaten Informationen zu ihren europapolitischen Aktivitäten übermitteln. Der Deutsche Bundestag stellt Stellungnahmen nach Art. 23 Abs. 2 und 3 GG, Beschlüsse im Rahmen des politischen Dialogs mit den EU-Institutionen und Subsidiaritätsrügen in deutscher, englischer und französischer Sprache ein. EU-Vorhaben, zu denen viele Parlamente einen Beitrag veröffentlicht haben, sind hervorgehoben. Die Webseite bietet zudem Informationen zu allen interparlamentarischen Konferenzen auf der EU-Ebene, z. B. zur EU-PPK oder zur COSAC, an. Die Termine der interparlamentarischen Veranstaltungen der EU werden in einer kalendari-schen Übersicht angezeigt.
www.ipex.eu

EUR-Lex

EUR-Lex ermöglicht den Zugriff auf

- das Amtsblatt der Europäischen Union,
- das EU-Recht (EU-Verträge, Richtlinien, Verordnungen, Beschlüsse und Entscheidungen, konsolidierte Rechtsvorschriften usw.),
- Vorarbeiten (Legislativvorschläge, Berichte, Grün- und Weißbücher usw.),
- EU-Rechtsprechung (Urteile, Beschlüsse usw.),
- internationale Übereinkommen,
- EFTA-Dokumente und
- andere öffentlich zugängliche Dokumente.

Außerdem lassen sich über EUR-Lex Rechtsetzungsverfahren mitverfolgen.

<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

OEIL

Die Datenbank OEIL des Europäischen Parlaments entspricht im Kern dem System SysiVuS für den Bundestag. In ihr finden sich Informationen zum Verlauf der Beratungen innerhalb des Europäischen Parlaments, insbesondere im federführenden und in den mitberatenden Ausschüssen sowie zu den Plenarplanungen. Darüber hinaus können die Namen der verantwortlichen Berichterstatter und die Berichtsentwürfe recherchiert werden.
www.europarl.europa.eu/oeil



Häufig gestellte Fragen

Unterrichtungsrechte des Bundestages

Wie und worüber wird der Bundestag durch die Bundesregierung in EU-Angelegenheiten unterrichtet?

Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag umfassend, zum frühestmöglichen Zeitpunkt, fortlaufend und in der Regel schriftlich über alle EU-Angelegenheiten. Die Unterrichtung umfasst insbesondere die Willensbildung der Bundesregierung und den Verlauf der Beratungen in den EU-Organen. Gesetzliche Grundlagen sind das EUZBBG, das IntVG und das ESMFinG.

Mitwirkungsrechte des Bundestages

Wie kann der Bundestag Einfluss auf die EU-Politik nehmen?

Der Bundestag kann in erster Linie über die Bundesregierung, die gemeinsam mit den Regierungen der anderen Mitgliedstaaten im Rat gesetzgeberisch tätig wird, Einfluss auf die Rechtsetzung und Politik der EU nehmen. Ein wichtiges Instrument sind Stellungnahmen (Art. 23 GG in Verbindung mit § 8 EUZBBG), die die Bundesregierung ihren Verhandlungen zugrunde legen muss. In ESM-Angelegenheiten sind je nach Bedeutung der Entscheidung das Plenum („haushaltspolitische Gesamtverantwortung“), der Haushaltsausschuss oder ein Sondergremium („Vertraulichkeitsanfordernis“) einzubinden.

Im Rahmen des politischen Dialogs oder einer Konsultation können Stellungnahmen auch direkt an die Europäische Kommission gerichtet und das Europäische Parlament über die Position des Bundestages informiert werden.

Darüber hinaus kontrollieren die nationalen Parlamente der EU-Mitgliedstaaten die Einhaltung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit. In diesem Verfahren kann der Bundestag in einer Stellungnahme innerhalb von acht Wochen begründen, weshalb er einen Gesetzesvorschlag nicht im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip sieht (Art. 6 des Protokolls Nr. 2 zum Vertrag von Lissabon). Der Austausch von Informationen und Positionen der nationalen Parlamente untereinander und mit dem Europäischen Parlament im Rahmen der interparlamentarischen Zusammenarbeit ist eine weitere Möglichkeit, die Entscheidungen auf europäischer Ebene mitzugestalten.

Behandlung von EU-Vorhaben im Bundestag

Wer entscheidet über die Überweisung eines Vorhabens an die Ausschüsse und über die Federführung/Mitberatung?

Zur Vorbereitung der Überweisungsentscheidung unterbreiten die Referate PE 2, PE 3 und PE 5 Vorschläge zur Beratungsrelevanz der EU-Vorlagen (Priorisierung) und zur Beteiligung der Ausschüsse. Der Vorsitzende des EU-Ausschusses übermittelt den Fraktionen den Überweisungsvorschlag mit den Priorisierungsvorschlägen. Der Präsident oder die Präsidentin überweist die Unionsdokumente im Benehmen mit den Fraktionen an die zuständigen Ausschüsse (§ 93 Abs. 5 GO-BT).

Wann ist der richtige Zeitpunkt für die Behandlung eines EU-Vorhabens?

Wenn der Bundestag Einfluss auf die Gestaltung von Gesetzgebungsverfahren und Initiativen auf europäischer Ebene beispielsweise durch Verabschiedung einer Stellungnahme nach Art. 23 GG ausüben will, empfiehlt es sich, ein Vorhaben frühzeitig zu beraten, bevor die wesentlichen Entscheidungen zwischen den Akteuren auf europäischer Ebene ausgehandelt wurden.

Kann eine EU-Vorlage wiederholt beraten und erneut aufgesetzt werden?

Die Ausschüsse haben die Möglichkeit, sich erneut mit einem Vorhaben zu befassen. Sie können noch einmal eine Beschlussempfehlung vorlegen, insbesondere um neueren Entwicklungen Rechnung zu tragen. Grundlage einer (erneuten) Beratung kann auch ein Folgedokument zu dem überwiesenen EU-Vorhaben sein (§ 93 a Abs. 2 GO-BT).

Stellungnahmen

Kann ein Ausschuss eine Stellungnahme abgeben?

Die Ausschüsse bereiten durch eine Beschlussempfehlung an das Plenum Stellungnahmen vor. Der Bundestag beschließt Stellungnahmen nach § 8 EUZBBG mit einfacher Mehrheit.

Welche besondere Rolle nimmt der EU-Ausschuss bei der Behandlung von EU-Angelegenheiten wahr?

Die Einrichtung eines Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union ist in Art. 45 GG vorgeschrieben. Der Bundestag kann den EU-Ausschuss beauftragen, seine Rechte aus Art. 23 GG einschließlich der Beschlüsse im Rahmen des Integrationsverantwortungsgesetzes gegenüber der Bundesregierung wahrzunehmen. Wird eine Subsidiaritätsrüge zu einem Gesetzgebungsvorschlag der Kommission beabsichtigt, muss der EU-Ausschuss unverzüglich unterrichtet werden, damit er Gelegenheit zur Stellungnahme hat. Auch in diesen Fällen kann er plenarersetzend tätig werden (§ 93 b Abs. 2 GO-BT).

Wie gibt der Bundestag eine Stellungnahme ab?

Eine Stellungnahme des Bundestages wird im üblichen Verfahren beschlossen. Grundlage ist entweder eine Entschließung im federführenden Ausschuss zu einem überwiesenen EU-Vorhaben oder ein selbstständiger Antrag. Der Antrag kann auch direkt im Plenum eingebracht werden, was in Eilfällen zu erheblicher Zeitersparnis führt.

Wie gelangt die Stellungnahme an den Adressaten?

Der Bundestagspräsident oder die Bundestagspräsidentin übermittelt Stellungnahmen des Parlaments an die Bundesregierung und gegebenenfalls an die Europäische Kommission, den Rat und das Europäische Parlament.

Was geschieht nach der Abgabe einer Stellungnahme?

§ 8 EUZBBG sieht vor, dass die Bundesregierung den Bundestag fortlaufend darüber informiert, inwieweit die Stellungnahme bei den Beratungen der EU-Organe berücksichtigt wurde. Bei Stellungnahmen zu einem Rechtsetzungsakt ist die Bundesregierung verpflichtet, einen Parlamentsvorbehalt einzulegen, wenn wesentliche Belange nicht durchsetzbar sind. Vor der abschließenden Entscheidung im Rat sucht sie das Einvernehmen mit dem Bundestag.

Konsultationen der Europäischen Kommission

Was ist eine Konsultation?

Die Europäische Kommission führt zu wichtigen vorlegislativen Vorschlägen (beispielsweise Grünbücher und Weißbücher) Konsultationen durch, um den Bedarf und die Richtung einer möglichen Regelung auf europäischer Ebene zu ermitteln.

Wer kann sich an einer Konsultation beteiligen?

An Konsultationen können sich Experten, Behörden, nationale Parlamente und alle Interessierten beteiligen.

Auch Abgeordnete und Fraktionen haben die Möglichkeit, sich im Rahmen einer Konsultation direkt an die Kommission zu wenden. Stellungnahmen des Bundestages im Rahmen einer Konsultation kommen im üblichen Verfahren zustande.

Information und Recherche

An wen wende ich mich, wenn ich ein Dokument suche, Fragen zur Überweisung oder zum Inhalt eines EU-Vorhabens habe, Informationen zur Subsidiaritätskontrolle brauche oder ein Gutachten in Auftrag geben möchte?

Ausschüsse, Abgeordnete und Fraktionen werden bei der parlamentarischen Beratung aktueller EU-Vorhaben von der Unterabteilung Europa (PE) bei der Dokumentenrecherche, bei Überweisungsfragen, durch Sachstandsberichte, Vermerke und Hinweise zu Beratungsverläufen sowie bei der Subsidiaritätskontrolle unterstützt. Darüber hinaus beantwortet die Unterabteilung Europa Anfragen und erstellt Ausarbeitungen zu europapolitischen und -rechtlichen Fragestellungen.

Welche weiteren Informationsquellen stehen dem Bundestag zur Verfügung?

Im Intranet des Bundestages stehen die Informationssysteme EuDoX, SysiVuS und SysiVuS-DIA zur Verfügung. Darüber hinaus finden sich Dokumente und Informationen im Internet in DIP sowie in den europäischen Datenbanken der EU-Organe IPEX, EUR-Lex und OEIL.



Service

A

Allgemeine Ausrichtung 43

Artikel 23 des Grundgesetzes 20, 29, 74 ff., 79, 92, 94 ff., 99, 101, 116, 118 ff., 122, 124, 134, 136, 157, 159, 171, 176, 178 f., **200 ff.**, 209, 210 ff., 218, 220, 222, 224, 226, 232

Ausschuss der Regionen **34**, 67, 71, 194, 239

Ausschuss der Ständigen Vertreter **18, 30, 99**, 107 f., 194, 203 f.

Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union 35, 103, 116 f., 128, 130, 134, **154, 202 f.**, 226 ff.

Austritt aus der Europäischen Union 9, 12, 27, 77

B

bankenunionales Fragerecht **145**, 157

Beitritt zur Europäischen Union **72 f.**, 100, 114, 205, 220, 228

Beschluss, Beschlussfassung 16, 18 ff., 25, 29, **35, 44, 47 ff.**, 51, 53, 58, 68, 72 ff., 75, 76, 100, 107, 109, 111 f., 114, 116, 118, **121 ff.**, 138 ff., 156, 158, 171 f., 181, 205 f., 208 ff., **212 ff.**, 219, **221 ff.**, 227 ff., 234, 238

Beschlussempfehlung 96, 111, 113, 117, 128, 130, 180, 227 f., 230

Bibliothek des Deutschen Bundestages **165**

Brexit 27

Brückenklausel **76, 121 ff., 213 ff.**

Bundesrat 74 ff., 92, 118 ff., 124, 126, 132, 149, 172, 200 f., 204, 211 ff., 224 f.

Bundesregierung 8, 20 f., 38, 49, 56, 63, 72, 92 ff., 98 f., 102, 105 ff., 121 ff., 125 f., 134 f., 138 ff., 158 ff., 170 f., 178, 181 f., 196, 200 ff., 207 ff., 215 ff., 219, 221 ff.

C

Corona 9, 89

COSAC **149**, 155, 197

Stichwortverzeichnis

D

Datenbanken 101, 132 f., 144, 161, 163, **170 ff.**, 183, 211
delegierter Rechtsakt **36**
doppelte Mehrheit 29
Durchführungsrechtsakt **37**

E

Empfehlungen 19, 30, **35 f.**, 42, 48, 53, 74, 88 f., 100, 206, 232, 235
ESM-Finanzierungsgesetz (ESMFinG) 21, 92 f., **137 ff.**, 154, 162,
178, 206, **218 ff.**
ESM-Reform 83
ESM-Zustimmungsgesetz **137 ff.**
EuDoX 101, 160 f., **170 f.**, 183
Eurogipfel 16, **85 f.**, 93, 98, 107, 203 ff.
Eurogruppe 83, **86**, 93, 98, 107, 203 ff.
Europa-Dokumentation (PE 5) 102, 105, 154, **160 f.**, 179
Europäische Bürgerinitiative **68 ff.**
Europäische Kommission 13 ff., 18 f., 21, **25 f.**, 28, 36, 38 f., 41 f.,
53, 57 f., 68, 71 ff., 88 f., 100, 127, 132, 143 f., 178, 182, 196, 206
Europäischer Rat 13, 15, 25 f., **33**, 47, 56, 60, 73 ff., 87, 89, 94, 121 f.,
125, 196, 205, 208, 210, 212 ff., 234, 239
Europäischer Stabilitätsmechanismus (ESM) 20, **79 ff.**, 93, 136 ff.,
1957, 206, **218 ff.**
Europäisches Parlament 13 f., 17, 19 ff., **25 ff.**, 36, 38 ff., 48, 71 ff.,
75, 133, 144, 146, 148, 150, 178, 182, 196, 230, 232 ff., 236 ff.
Europäisches Semester **86 ff.**
Europäische Zentralbank 13, **16**, 36, 42, 67, 73, 75, 80 ff., 145, 197,
232 f., 235 ff.
Europol **150**, 158
EUZBBG (Zusammenarbeitsgesetz) 49 f., 72, **92 ff.**, **98 ff.**, 105 ff.,
109 ff., 135 ff., 140, 154, 162, 178, 180, 182, **202 ff.**

Auf den **fett** gedruckten Seiten
finden sich umfassende Erläute-
rungen zum jeweiligen Stichwort.

F

Fachbereich Europa (PE 6) 154, **163 f.**
Fiskalvertrag (VSKS) 12, 16, 20, 78 f., **84 ff.**, 148
Flexibilitätsklausel **124**, 214
Folgedokument **101**, 113 f., 171, 180, 228
Frühwarnung 109, 159

G

Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) 13, 18, 20, 26, 28, 30, 35, **46 ff.**, 52 f., 58, 76, 94, **109 f.**, 122, **148**, 166, 208 f.
Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) 35, 46, **49 ff.**, 94, **109 f.**, **148**, 166, **208 f.**
Gerichtshof der Europäischen Union 13, 16, 48, **62 ff.**, 97, 108, 120, 134, 199, 202, 207, 218, 232, 239
Geschäftsordnung des Bundestages (GO-BT) 102, 104, 109, 113, 116 f., 127 ff., 134, 179 ff., 212, 219
Gesetzgebungsverfahren der Europäischen Union 15, 17 f., 21, 25 ff., 33, 35, **37 ff.**, **42 ff.**, 55 ff., 76, 108, 113, 121, 125, 171, 180, 207 f., 217, 233, 238
Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung **22**

H

Hoher Vertreter für Außen- und Sicherheitspolitik 15, 30, 33, **46 ff.**, 53, 58
Hotline W 130, **165**, 167

I

indikative Vorschau 50, **109**

Initiativrecht der Europäischen Kommission 14, **25**

Integrationsverantwortungsgesetz (IntVG) 21, 56, 75 ff., 92, 97, 100, **118 ff.**, 134 f., 154, 162, 178, 181, 206, **212 ff.**, 229, 231

IPEX 132 f., 144, 151, 163, **173**, 183

K

Kompetenzerweiterungsklauseln 123 f.

Konferenz der Parlamentspräsidenten **151**

Konsultation 18, 21, 107, **144**, 173, 178, **182 f.**, 204, 232, 235

M

Methode der Offenen Koordinierung **60**

Mitwirkungsrechte 76 f., 83, **92 ff.**, **98 ff.**, 110, **118 ff.**, 121 f., **136 ff.**, 141, 156, 159, 170, **178 f.**, 211

N

Next Generation EU 89

Notbremsemechanismus **56**, **124 ff.**, **214**

O

Organe der Europäischen Union 12 f., 16 ff., **25**, **33 f.**, 36, 42, 46, 48, 52, 62, 67, 93, 97 f., 100, 105, 107, 110, 121, 131 f., **142 ff.**, 162, 165, 168, 170, 176, 180 f., 201 f., 204, 209, 213, 224, 226, 228

P

Parlamentsvorbehalt 95, **111 ff.**, 182, 204, 209, 220, 228

PE (Unterabteilung Europa) **154 ff.**, 183

PE 1 (Sekretariat des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union) **154 f.**

PE 2 (EU-Grundsatzangelegenheiten, Fragen der Wirtschafts- und Währungsunion) 103, 129 f., 154, **156 f.**, 179

PE 3 (Analyse, Prioritätensetzung und Beratung in EU-Angelegenheiten) 103, 129 f., 154, **158 f.**, 179

PE 4 (EU-Verbindungsbüro) 154, **160 f.**, 166

PE 5 Europa-Dokumentation 102 f., 154, **162 f.**, 179

PE 6 Fachbereich Europa 154, **163 f.**

Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee (PSK) **19**, 30

Primärrecht der Europäischen Union **16**, 52, 92, 202

Priorisierungs- und Überweisungsverfahren 94, **101 ff.**, 109, 129, 179, 183

Protokolle zum Vertrag von Lissabon,

Nr. 1 49, 142 f., 146, 149, **232 ff.**

Nr. 2 21, 65, 97, 127 f., 132 ff., 142, 145, 179, **235 ff.**

Nr. 14 **86**

Nr. 25 **23**

Q

qualifizierte Mehrheit 19, 25 f., 28, **29**, 33, 38, 40 f., 43, 45, 47, 51, 58, 76 f., 85, 121

R

Rat der Europäischen Union 9, 13, **15**, **28 ff.**, 196
Ratsarbeitsgruppen (RAG) 19, 30, 99, 106, 195, 203
Ratspräsidentschaft 15, 19, **30 f.**, **147 f.**, 151, 157, 159
Rechnungshof 13, **16**, 67, 197, 234
Richtlinien der Europäischen Union 16 ff., 22, **34**, 93, 108, 174, 205, 208

S

Sekretariat des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union (PE 1) **155**
Sekundärrecht der Europäischen Union **16 ff.**, 22, 145
Solidaritätsklausel **51**
Sperminorität 19, **29**
Ständige Strukturierte Zusammenarbeit **51**
Stellungnahmen der EU-Organen **33 ff.**, 98, 107 f., 116 f., 143 f., 173, 203, 205, 233, 237 f.
Stellungnahmen des Bundestages 8, 18, 20 f., 92, 94 ff., 101 f., **110 ff.**, 143 f., 173, 178 ff., 182 f., 200, 202, 204 f., 209, 222, 224 f.
Subsidiaritätsklage **65**, **134**, 215, 231
Subsidiaritätskontrolle **97**, **126 ff.**, 132, 145, 183
Subsidiaritätsrüge 8, **97**, **126 ff.**, 128, 130 ff., 173, 181, 215, 231
SWKS-Konferenz 86, 148, 157

T

Trilog, formell 19, **40 ff.**, 45, 107, 204
Trilog, informell 19, **42 ff.**, 45, 107, 204

U

Überweisungsverfahren 94, **101 f.**, 109

Umfassende Bewertung **106**, 171, 207, 217

Unterabteilung PE **154 ff.**, 183

Unterrichtungsrechte des Bundestages 65, 83, 92 f., 98 f., 104, 106 f., 109, 112 ff., 125 f., **135 ff.**, 140 ff., 160, **178**, 202 f., 205, 208, 210, **216 f.**, **224 ff.**

Unterstützungs-, Koordinierungs- und Ergänzungsmaßnahmen **59 ff.**

V

Verbindungsbüro des Bundestages (PE 4) 145, 154, **160 f.**, 168

Vermittlungsverfahren 19, **40 f.**, 45

Verordnungen der Europäischen Union **16 ff.**, **22 ff.**, **34**, 37, 68 f., 93, 150, 174

Verstärkte Zusammenarbeit **57 f.**, 123, 125

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) 12, **16 f.**, 19, 22 ff., 28 f., 33 ff., 41 ff., 48, 51 ff., 56 f., 59 ff., 65, 67, 75 ff., 83, 85 f., 108, 119 ff., 123, 134, 150, 232, 235, 239

Vertrag über die Europäische Union (EUV) 12, **16**, 22, 26, 28 f., 33, 37, 46 ff., 50 f., 57, 62, 68, 72 ff., 76 ff., 119 ff., 126, 128, 142, 146, 232, 235

Vertrag von Lissabon 8, **12**, 15, 19 ff., 23, 49, 65, 75, 84, 86, 97, 126, 134, 142, 179, 232 ff.

Vertragsänderungen 119 ff.
Vertragsänderungsverfahren **73 ff.**, 119 ff., 210
Vertragsverletzungsverfahren **63 ff.**, 108, 205
völkerrechtliche Verträge 12, 23, 26, **52 f.**, 55, 78 f., 93, 98, 100,
107, 202 ff.
Vorabentscheidungsverfahren **62 f.**
Vorhaben der Europäischen Union 27, 76, 93, 95, **99 ff.**, 106, 108,
110 f., 114, 117, 125, 129 ff., 135, 144, 146 f., 155 ff., 161 f., 168 f.,
171, 177 ff., 181, 203 f., 207
VS-Dokumente **105**
VSKS (Fiskalvertrag) 12, 16, 20, 78 f., **84 ff.**, 148, 156, 195

W

WI 2 Internationale parlamentarische Versammlungen **166**
Wirtschafts- und Währungsunion 16, 78, **84 ff.**, 86, 103, 138, 154,
156, 195, 219

Z

Zuleitung **101 f.**, 105 f., 109, 125, 135, 160, 207 f., 217, 226
Zusammenarbeitgesetz (EUZBBG) 49 f., 72, **92 ff.**, **98 ff.**, 105 ff.,
109 ff., 135 ff., 140, 154, 160, 178, 180, 182, **202 ff.**
Zuständigkeiten der Europäischen Union 12, **16 f.**, **22 ff.**, 47, 52,
59 f., 75, 106, 120, 123, 129, 207, 217, 228

Abs.	Absatz
AdR	Ausschuss der Regionen
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Art.	Artikel
AStV	Ausschuss der Ständigen Vertreter
COSAC	Conference of Community and European Affairs Committees of Parliaments of the European Union (Konferenz der Ausschüsse für Gemeinschafts- und Europaangelegenheiten der Parlamente der Europäischen Union)
EBI	Europäische Bürgerinitiative
ESM	Europäischer Stabilitätsmechanismus
ESMFinG	Gesetz zur finanziellen Beteiligung am Europäischen Stabilitätsmechanismus
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EU-PPK	Konferenz der Parlamentspräsidenten der EU-Mitgliedstaaten
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EUZBBG	Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregie- rung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (Zusammenarbeitsgesetz)
EWSA	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Abkürzungsverzeichnis

GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
GG	Grundgesetz
GO-BT	Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages
GSVP	Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik
IntVG	Gesetz über die Wahrnehmung der Integrationsverantwortung des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union (Integrationsverantwortungsgesetz)
MoU	Memorandum of Understanding
PSK	Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee
RAG	Ratsarbeitsgruppe/Arbeitsgruppe des Rates
S.	Satz
UAbs.	Unterabsatz
VSKS	Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (Fiskalvertrag)

Portal der Europäischen Union
www.europa.eu

Europäisches Parlament
www.europarl.europa.eu

*Informationsbüro des Europäischen Parlaments
in Deutschland*
www.europarl.de

Europäische Kommission
www.ec.europa.eu

*Vertretung der Europäischen Kommission
in Deutschland*
www.ec.europa.eu/germany

Rat der Europäischen Union und Europäischer Rat
www.consilium.europa.eu

EU-Internetportale (Auswahl)

Gerichtshof der Europäischen Union
www.curia.europa.eu

Europäischer Rechnungshof
www.eca.europa.eu

Europäische Zentralbank
www.ecb.europa.eu

Ausschuss der Regionen
www.cor.europa.eu

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss
www.eesc.europa.eu

Der Europäische Bürgerbeauftragte
www.ombudsman.europa.eu

Der Europäische Datenschutzbeauftragte
www.edps.europa.eu

Europäischer Stabilitätsmechanismus
www.esm.europa.eu

COSAC-Konferenz
www.cosac.eu

W

Gesetzliche Grundlagen

Grundgesetz (Auszüge)

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347)

Artikel 23

[Europäische Union – Grundrechtsschutz – Subsidiaritätsprinzip]

- (1) Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einen diesem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet. Der Bund kann hierzu durch Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates Hoheitsrechte übertragen. Für die Begründung der Europäischen Union sowie für Änderungen ihrer vertraglichen Grundlagen und vergleichbare Regelungen, durch die dieses Grundgesetz seinem Inhalt nach geändert oder ergänzt wird oder solche Änderungen oder Ergänzungen ermöglicht werden, gilt Artikel 79 Abs. 2 und 3.
- (1 a) Der Bundestag und der Bundesrat haben das Recht, wegen Verstoßes eines Gesetzgebungsakts der Europäischen Union gegen das Subsidiaritätsprinzip vor dem Gerichtshof der Europäischen Union Klage zu erheben. Der Bundestag ist hierzu auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder verpflichtet. Durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können für die Wahrnehmung der Rechte, die dem Bundestag und dem Bundesrat in den vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union eingeräumt sind, Ausnahmen von Artikel 42 Abs. 2 Satz 1 und Artikel 52 Abs. 3 Satz 1 zugelassen werden.
- (2) In Angelegenheiten der Europäischen Union wirken der Bundestag und durch den Bundesrat die Länder mit. Die Bundesregierung hat den Bundestag und den Bundesrat umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu unterrichten.
- (3) Die Bundesregierung gibt dem Bundestag Gelegenheit zur Stellungnahme vor ihrer Mitwirkung an Rechtsetzungsakten der Europäischen Union. Die Bundesregierung berücksichtigt die Stellungnahmen des Bundestages bei den Verhandlungen. Das Nähere regelt ein Gesetz.
- (4) Der Bundesrat ist an der Willensbildung des Bundes zu beteiligen, soweit er an einer entsprechenden innerstaatlichen Maßnahme mitzuwirken hätte oder soweit die Länder innerstaatlich zuständig wären.

- (5) Soweit in einem Bereich ausschließlicher Zuständigkeiten des Bundes Interessen der Länder berührt sind oder soweit im übrigen der Bund das Recht zur Gesetzgebung hat, berücksichtigt die Bundesregierung die Stellungnahme des Bundesrates. Wenn im Schwerpunkt Gesetzgebungsbefugnisse der Länder, die Einrichtung ihrer Behörden oder ihre Verwaltungsverfahren betroffen sind, ist bei der Willensbildung des Bundes insoweit die Auffassung des Bundesrates maßgeblich zu berücksichtigen; dabei ist die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes zu wahren. In Angelegenheiten, die zu Ausgabenerhöhungen oder Einnahmeminderungen für den Bund führen können, ist die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich.
- (6) Wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder auf den Gebieten der schulischen Bildung, der Kultur oder des Rundfunks betroffen sind, wird die Wahrnehmung der Rechte, die der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union zustehen, vom Bund auf einen vom Bundesrat benannten Vertreter der Länder übertragen. Die Wahrnehmung der Rechte erfolgt unter Beteiligung und in Abstimmung mit der Bundesregierung; dabei ist die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes zu wahren.
- (7) Das Nähere zu den Absätzen 4 bis 6 regelt ein Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Artikel 45

[Ausschuß „Europäische Union“]

Der Bundestag bestellt einen Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union. Er kann ihn ermächtigen, die Rechte des Bundestages gemäß Artikel 23 gegenüber der Bundesregierung wahrzunehmen. Er kann ihn auch ermächtigen, die Rechte wahrzunehmen, die dem Bundestag in den vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union eingeräumt sind.

Artikel 59

[Völkerrechtliche Vertretung des Bundes]

- (1) Der Bundespräsident vertritt den Bund völkerrechtlich. Er schließt im Namen des Bundes die Verträge mit auswärtigen Staaten. Er beglaubigt und empfängt die Gesandten.
- (2) Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung oder der Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes. Für Verwaltungsabkommen gelten die Vorschriften über die Bundesverwaltung entsprechend.

Zusammenarbeitsgesetz (EUZBBG)

Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG) vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2170)

§ 1 Mitwirkung des Bundestages

- (1) In Angelegenheiten der Europäischen Union wirkt der Bundestag an der Willensbildung des Bundes mit und hat das Recht zur Stellungnahme. Die Bundesregierung hat ihn umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu unterrichten.
- (2) Angelegenheiten der Europäischen Union im Sinne von Artikel 23 des Grundgesetzes sind insbesondere Vertragsänderungen und entsprechende Änderungen auf der Ebene des Primärrechts sowie Rechtssetzungsakte der Europäischen Union. Um eine Angelegenheit der Europäischen Union handelt es sich auch bei völkerrechtlichen Verträgen und intergouvernementalen Vereinbarungen, wenn sie in einem Ergänzungs- oder sonstigen besonderen Verhältnis zum Recht der Europäischen Union stehen.

§ 2 Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Der Bundestag bestellt einen Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union. Der Bundestag kann den Ausschuss ermächtigen, für ihn Stellungnahmen abzugeben. Er kann ihn ermächtigen, die Rechte des Bundestages gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes gegenüber der Bundesregierung wahrzunehmen. Er kann ihn auch ermächtigen, die Rechte wahrzunehmen, die dem Bundestag in den vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union eingeräumt sind.

§ 3 Grundsätze der Unterrichtung

- (1) Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union umfassend, zum frühestmöglichen Zeitpunkt und fortlaufend. Diese Unterrichtung erfolgt grundsätzlich schriftlich durch die Weiterleitung von Dokumenten oder die Abgabe von eigenen Berichten der Bundesregierung, darüber hinaus mündlich. Der mündlichen Unterrichtung kommt lediglich eine ergänzende und erläuternde Funktion zu. Die Bundesregierung stellt sicher, dass diese Unterrichtung die Befassung des Bundestages ermöglicht.

- (2) Die Unterrichtung erstreckt sich insbesondere auf die Willensbildung der Bundesregierung, die Vorbereitung und den Verlauf der Beratungen innerhalb der Organe der Europäischen Union, die Stellungnahmen des Europäischen Parlaments, der Europäischen Kommission und der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die getroffenen Entscheidungen. Dies gilt auch für alle vorbereitenden Gremien und Arbeitsgruppen.
- (3) Die Pflicht zur Unterrichtung umfasst auch die Vorbereitung und den Verlauf der Beratungen der informellen Ministertreffen, des Eurogipfels, der Eurogruppe sowie vergleichbarer Institutionen, die auf Grund völkerrechtlicher Verträge und sonstiger Vereinbarungen, die in einem Ergänzungs- oder sonstigen besonderen Näheverhältnis zum Recht der Europäischen Union stehen, zusammentreten. Dies gilt auch für alle vorbereitenden Gremien und Arbeitsgruppen.
- (4) Der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung der Bundesregierung bleibt von den Unterrichtungspflichten unberührt.
- (5) Der Bundestag kann auf einzelne Unterrichtungen verzichten, es sei denn, dass eine Fraktion oder fünf Prozent der Mitglieder des Bundestages widersprechen.

§ 4 Übersendung von Dokumenten und Berichtspflichten

- (1) Die Unterrichtung des Bundestages nach § 3 erfolgt insbesondere durch Übersendung von allen bei der Bundesregierung eingehenden
 - 1. Dokumenten
 - a) der Organe der Europäischen Union, der informellen Ministertreffen, des Ausschusses der Ständigen Vertreter und sonstiger Ausschüsse und Arbeitsgruppen des Rates,
 - b) des Eurogipfels, der Eurogruppe und vergleichbarer Institutionen, die auf der Grundlage von völkerrechtlichen Verträgen und sonstigen Vereinbarungen, die in einem Ergänzungs- oder sonstigen besonderen Näheverhältnis zum Recht der Europäischen Union stehen, zusammentreten,
 - c) aller die Institutionen nach den Buchstaben a und b vorbereitenden Gremien und Arbeitsgruppen;

2. Berichten der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union beziehungsweise der Bundesregierung zu

- a) Sitzungen der in Nummer 1 genannten Institutionen,
- b) Sitzungen des Europäischen Parlaments und seiner Ausschüsse,
- c) Einberufungen, Verhandlungen und Ergebnissen von Trilogen,
- d) Beschlüssen der Europäischen Kommission.

Der Bundestag muss bereits im Voraus und so rechtzeitig informiert werden, dass er sich über den Gegenstand der Sitzungen sowie die Position der Bundesregierung eine Meinung bilden und auf die Verhandlungslinie und das Abstimmungsverhalten der Bundesregierung Einfluss nehmen kann. Berichte über Sitzungen müssen zumindest die von der Bundesregierung und von anderen Staaten vertretenen Positionen, den Verlauf der Verhandlungen und Zwischen- und Endergebnisse darstellen sowie über eingelegte Parlamentsvorbehalte unterrichten.

- (2) Die Bundesregierung übersendet dem Bundestag zudem
 1. Dokumente und Informationen über Initiativen, Stellungnahmen, Konsultationsbeiträge, Programmentwürfe und Erläuterungen der Bundesregierung für Organe der Europäischen Union, informelle Ministertreffen sowie den Eurogipfel, die Eurogruppe und vergleichbare Institutionen auf der Grundlage von völkerrechtlichen Verträgen und sonstigen Vereinbarungen, die in einem Ergänzungs- oder sonstigen besonderen Näheverhältnis zum Recht der Europäischen Union stehen,
 2. entsprechende Initiativen, Stellungnahmen, Konsultationsbeiträge und Erläuterungen der Regierungen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
 3. entsprechende Initiativen, Stellungnahmen, Konsultationsbeiträge und Erläuterungen des Bundesrates und der Länder sowie
 4. Sammelweisungen für den deutschen Vertreter im Ausschuss der Ständigen Vertreter.Dies gilt auch für alle vorbereitenden Gremien und Arbeitsgruppen.
- (3) Die Bundesregierung gibt Auskunft über ihr vorliegende inoffizielle Dokumente zu Angelegenheiten der Europäischen Union und stellt diese auf Anforderung frühestmöglich zur Verfügung.

- (4) Vor Tagungen des Europäischen Rates, des Rates, der informellen Ministertreffen, des Eurogipfels, der Eurogruppe und vergleichbarer Institutionen auf der Grundlage von völkerrechtlichen Verträgen und sonstigen Vereinbarungen, die in einem Ergänzungs- oder sonstigen besonderen Näheverhältnis zum Recht der Europäischen Union stehen, unterrichtet die Bundesregierung den Bundestag schriftlich und mündlich zu jedem Beratungsgegenstand. Diese Unterrichtung umfasst die Grundzüge des Sach- und Verhandlungsstandes sowie die Verhandlungslinie der Bundesregierung sowie deren Initiativen. Nach den Tagungen unterrichtet die Bundesregierung schriftlich und mündlich über die Ergebnisse.
- (5) Die Bundesregierung übersendet dem Bundestag regelmäßig, mindestens vierteljährlich, Frühwarnberichte über aktuelle politische Entwicklungen in Angelegenheiten der Europäischen Union.
- (6) Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag ferner
 1. über die Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren nach den Artikeln 258 und 260 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union durch Übermittlung von Mahnschreiben und mit Gründen versehenen Stellungnahmen sowie erläuternden Informationen und Dokumenten, insbesondere der Antwortschreiben der Bundesregierung, soweit diese Verfahren die ausgebliebene, unvollständige oder fehlerhafte Umsetzung von Richtlinien durch den Bund betreffen,
 2. über Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union, bei denen die Bundesrepublik Deutschland Verfahrensbeteiligte ist. Zu Verfahren, an denen sich die Bundesregierung beteiligt, übermittelt sie die entsprechenden Dokumente, und
 3. auf Anforderung über weitere Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union und übermittelt die entsprechenden Dokumente, soweit sie ihr vorliegen.

§ 5 Vorhaben der Europäischen Union

- (1) Vorhaben der Europäischen Union (Vorhaben) im Sinne dieses Gesetzes sind insbesondere
 1. Vorschläge und Initiativen für Beschlüsse zur Aufnahme von Verhandlungen zu Änderungen der vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union,
 2. Vorschläge und Initiativen für Beschlüsse zur Aufnahme von Verhandlungen zur Vorbereitung von Beitritten zur Europäischen Union,

3. Vorschläge und Initiativen für Beschlüsse gemäß Artikel 140 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Einführung des Euro,
 4. Vorschläge für Gesetzgebungsakte der Europäischen Union,
 5. Verhandlungsmandate für die Europäische Kommission zu Verhandlungen über völkerrechtliche Verträge der Europäischen Union,
 6. Beratungsgegenstände, Initiativen sowie Verhandlungsmandate und Verhandlungsrichtlinien für die Europäische Kommission im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik und der Welthandelsrunden,
 7. Mitteilungen, Stellungnahmen, Grün- und Weißbücher sowie Empfehlungen der Europäischen Kommission,
 8. Berichte, Aktionspläne und Politische Programme der Organe der Europäischen Union,
 9. Interinstitutionelle Vereinbarungen der Organe der Europäischen Union,
 10. Haushalts- und Finanzplanung der Europäischen Union,
 11. Entwürfe zu völkerrechtlichen Verträgen und sonstigen Vereinbarungen, wenn sie in einem Ergänzungs- oder sonstigen besonderen Näheverhältnis zum Recht der Europäischen Union stehen,
 12. Beratungsgegenstände, Vorschläge und Initiativen, die im Rahmen von völkerrechtlichen Verträgen und Vereinbarungen im Sinne von Nummer 11 behandelt werden.
- (2) Vorhaben im Sinne dieses Gesetzes sind auch Vorschläge und Initiativen der Europäischen Union, bei denen eine Mitwirkung des Bundestages nach dem Integrationsverantwortungsgesetz vom 22. September 2009 (BGBl. I S. 3022) in der jeweils geltenden Fassung erforderlich ist.
- (3) Für Angelegenheiten
1. des Europäischen Stabilitätsmechanismus gelten unbeschadet der §§ 1 bis 4 die Bestimmungen des ESM-Finanzierungsgesetzes vom 13. September 2012 (BGBl. I S. 1918) in der jeweils geltenden Fassung,
 2. der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität gelten unbeschadet der §§ 1 bis 4 die Bestimmungen des Stabilisierungsmechanismusgesetzes vom 22. Mai 2010 (BGBl. I S. 627) in der jeweils geltenden Fassung,
 3. der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik gilt § 7.

§ 6 Förmliche Zuleitung, Berichtsbogen und Umfassende Bewertung, Abschluss von EU-Gesetzgebungsverfahren

- (1) Die Bundesregierung übersendet dem Bundestag alle Vorhaben mit einem Zuleitungsschreiben (förmliche Zuleitung). Das Zuleitungsschreiben enthält auf der Grundlage des zuzuleitenden Dokuments die folgenden Hinweise:

 1. den wesentlichen Inhalt und die Zielsetzung des Vorhabens,
 2. das Datum des Erscheinens des betreffenden Dokuments in deutscher Sprache,
 3. die Rechtsgrundlage,
 4. das anzuwendende Verfahren und
 5. die Benennung des federführenden Bundesministeriums.
- (2) Die Bundesregierung übermittelt binnen zwei Wochen nach förmlicher Zuleitung eines Vorhabens einen Bericht gemäß der Anlage (Berichtsbogen). Dieser enthält insbesondere die Bewertung des Vorhabens hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.
- (3) Zu Vorschlägen für Gesetzgebungsakte der Europäischen Union übermittelt die Bundesregierung zudem binnen zwei Wochen nach Überweisung an die Ausschüsse des Bundestages, spätestens jedoch zu Beginn der Beratungen in den Ratsgremien, eine Umfassende Bewertung. Neben Angaben zur Zuständigkeit der Europäischen Union zum Erlass des vorgeschlagenen Gesetzgebungsaktes und zu dessen Vereinbarkeit mit den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit enthält diese Bewertung im Rahmen einer umfassenden Abschätzung der Folgen für die Bundesrepublik Deutschland Aussagen insbesondere in rechtlicher, wirtschaftlicher, finanzieller, sozialer und ökologischer Hinsicht zu Regelungsinhalt, Alternativen, Kosten, Verwaltungsaufwand und Umsetzungsbedarf. Zu anderen Vorhaben im Sinne von § 5 Absatz 1 erfolgt die Erstellung einer entsprechenden Umfassenden Bewertung nur auf Anforderung.

- (4) Bei eilbedürftigen Vorhaben verkürzen sich die Fristen der Absätze 2 und 3 so, dass eine rechtzeitige Unterrichtung und die Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 8 Absatz 1 Satz 1 für den Bundestag gewährleistet sind. Ist eine besonders umfangreiche Bewertung erforderlich, kann die Frist verlängert werden.
- (5) Darüber hinaus erstellt die Bundesregierung zu besonders komplexen oder bedeutsamen Vorhaben auf Anforderung vertiefende Berichte.
- (6) Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag über den Abschluss eines Gesetzgebungsverfahrens der Europäischen Union; diese Unterrichtung enthält auch eine Bewertung, ob die Bundesregierung den Gesetzgebungsakt mit den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit für vereinbar hält; bei Richtlinien informiert die Bundesregierung über die zu berücksichtigenden Fristen für die innerstaatliche Umsetzung und den Umsetzungsbedarf.

§ 7 Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik

- (1) Im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik unterrichtet die Bundesregierung umfassend, fortlaufend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt. Die Unterrichtung erfolgt in der Regel schriftlich. Sie umfasst die Zuleitung einer Übersicht der absehbar zur Beratung anstehenden Rechtsakte, deren Bewertung und eine Einschätzung über den weiteren Beratungsverlauf. Über Tagungen des Europäischen Rates und des Rates, die Beschlüsse und Schlussfolgerungen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zum Gegenstand haben, gilt § 4 Absatz 4 entsprechend.
- (2) Ergänzend leitet die Bundesregierung dem Bundestag auf Anforderung Dokumente von grundsätzlicher Bedeutung nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 zu. § 6 Absatz 2 gilt entsprechend.

- (3) Zudem unterrichtet die Bundesregierung fortlaufend und zeitnah mündlich über alle relevanten Entwicklungen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.
- (4) Über die Sitzungen des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees unterrichtet die Bundesregierung die zuständigen Ausschüsse des Bundestages mündlich.

§ 8 Stellungnahmen des Bundestages

- (1) Vor ihrer Mitwirkung an Vorhaben gibt die Bundesregierung dem Bundestag Gelegenheit zur Stellungnahme. Hierzu übermittelt die Bundesregierung dem Bundestag fortlaufend aktualisierte Informationen über den Beratungsablauf, die es ermöglichen, den für eine Stellungnahme geeigneten Zeitpunkt zu bestimmen, und teilt mit, bis zu welchem Zeitpunkt auf Grund des Beratungsverlaufs eine Stellungnahme angemessen erscheint.
- (2) Gibt der Bundestag eine Stellungnahme ab, legt die Bundesregierung diese ihren Verhandlungen zugrunde. Die Bundesregierung unterrichtet fortlaufend über die Berücksichtigung der Stellungnahme in den Verhandlungen.
- (3) Der Bundestag kann seine Stellungnahme im Verlauf der Beratung des Vorhabens anpassen und ergänzen. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.
- (4) Macht der Bundestag von der Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß Artikel 23 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes Gebrauch, legt die Bundesregierung in den Verhandlungen einen Parlamentsvorbehalt ein, wenn der Beschluss des Bundestages in einem seiner wesentlichen Belange nicht durchsetzbar ist. Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag in einem gesonderten Bericht unverzüglich darüber. Dieser Bericht muss der Form und dem Inhalt nach angemessen sein, um eine Beratung in den Gremien des Bundestages zu ermöglichen. Vor der abschließenden Entscheidung bemüht sich die Bundesregierung, Einvernehmen mit dem Bundestag herzustellen. Dies gilt auch dann, wenn der Bundestag bei Vorhaben der Europäischen Union zu Fragen der kommunalen Daseinsvorsorge Stellung nimmt. Das Recht der Bundesregierung, in Kenntnis der Stellungnahme des Bundestages aus wichtigen außen- oder integrationspolitischen Gründen abweichende Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt.

- (5) Nach der abschließenden Beschlussfassung unterrichtet die Bundesregierung den Bundestag unverzüglich schriftlich, insbesondere über die Durchsetzung seiner Stellungnahme. Sollten nicht alle Belange der Stellungnahme berücksichtigt worden sein, benennt die Bundesregierung auch die Gründe hierfür. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Bundestages erläutert die Bundesregierung diese Gründe im Rahmen einer Plenardebatte.

§ 9 Aufnahme von Verhandlungen über Beitritte und Vertragsänderungen

- (1) Mit der Unterrichtung über Vorschläge und Initiativen für Beschlüsse zur Aufnahme von Verhandlungen
 1. zur Vorbereitung eines Beitritts zur Europäischen Union oder
 2. zu Änderungen der vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union weist die Bundesregierung den Bundestag auf sein Recht zur Stellungnahme nach § 8 hin.
- (2) Vor der abschließenden Entscheidung im Rat oder im Europäischen Rat soll die Bundesregierung Einvernehmen mit dem Bundestag herstellen. Das Recht der Bundesregierung, in Kenntnis der Stellungnahme des Bundestages aus wichtigen außen- oder integrationspolitischen Gründen abweichende Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt.

§ 9 a Einführung des Euro in einem Mitgliedstaat

- (1) Mit der Unterrichtung über Vorschläge und Initiativen für Beschlüsse des Rates gemäß Artikel 140 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Einführung des Euro in einem weiteren Mitgliedstaat weist die Bundesregierung den Bundestag auf sein Recht zur Stellungnahme nach § 8 hin.
- (2) Vor der abschließenden Entscheidung im Rat soll die Bundesregierung mit dem Bundestag Einvernehmen herstellen. Das Recht der Bundesregierung, in Kenntnis der Stellungnahme des Bundestages aus wichtigen außen- oder integrationspolitischen Gründen abweichende Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt.

§ 10 Zugang zu Datenbanken, vertrauliche Behandlung von Dokumenten

- (1) Die Bundesregierung eröffnet dem Bundestag im Rahmen der Datenschutzvorschriften Zugang zu Dokumentendatenbanken der Europäischen Union, die ihr zugänglich sind.
- (2) Die Dokumente der Europäischen Union werden grundsätzlich offen weitergegeben. Die Sicherheitseinstufung der Organe der Europäischen Union über eine besondere Vertraulichkeit wird vom Bundestag beachtet. Eine für diese Dokumente oder für andere im Rahmen dieses Gesetzes an den Bundestag zu übermittelnden Informationen, Berichte und Mitteilungen eventuell erforderliche nationale Einstufung als vertraulich wird vor Versendung von der Bundesregierung vorgenommen und vom Bundestag beachtet. Die Gründe für die Einstufung sind auf Anforderung zu erläutern.
- (3) Dem besonderen Schutzbedürfnis laufender vertraulicher Verhandlungen trägt der Bundestag durch eine vertrauliche Behandlung Rechnung.

§ 11 Verbindungsbüro des Bundestages

- (1) Der Bundestag kann über ein Verbindungsbüro unmittelbare Kontakte zu Einrichtungen der Europäischen Union pflegen, soweit dies der Wahrnehmung seiner Mitwirkungsrechte in Angelegenheiten der Europäischen Union dient. Die Fraktionen des Bundestages entsenden Vertreter in das Verbindungsbüro.
- (2) Die Bundesregierung unterstützt über die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union und die bilaterale Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beim Königreich Belgien das Verbindungsbüro des Bundestages im Hinblick auf seine fachlichen Aufgaben.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 12. März 1993 (BGBl. I S. 311, 1780), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. September 2012 (BGBl. II S. 1006) geändert worden ist, außer Kraft.

Integrationsverantwortungsgesetz (IntVG)

Gesetz über die Wahrnehmung der Integrationsverantwortung des Bundestages in Angelegenheiten der Europäischen Union (IntVG) vom 22. September 2009 (BGBl. I S. 3022), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3822)

§ 1 Integrationsverantwortung

- (1) Der Bundestag und der Bundesrat nehmen in Angelegenheiten der Europäischen Union ihre Integrationsverantwortung insbesondere nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wahr.
- (2) Der Bundestag und der Bundesrat sollen über Vorlagen nach diesem Gesetz in angemessener Frist beraten und Beschluss fassen und dabei die für die Beschlussfassung auf der Ebene der Europäischen Union maßgeblichen Fristvorgaben berücksichtigen.

§ 2 Vereinfachtes Vertragsänderungsverfahren

Eine Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland zu einem Beschluss des Europäischen Rates gemäß Artikel 48 Absatz 6 Unterabsatz 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union erfolgt durch ein Gesetz gemäß Artikel 23 Absatz 1 des Grundgesetzes.

§ 3 Besondere Vertragsänderungsverfahren

- (1) Eine Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland zu einem Beschluss des Rates gemäß Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 2 Satz 2 oder gemäß Artikel 311 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfolgt durch ein Gesetz gemäß Artikel 23 Absatz 1 des Grundgesetzes.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Bestimmungen, die der Rat gemäß Artikel 25 Absatz 2, Artikel 223 Absatz 1 Unterabsatz 2 oder Artikel 262 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlässt.
- (3) Der deutsche Vertreter im Europäischen Rat darf einem Beschlussvorschlag gemäß Artikel 42 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2 des Vertrags über die Europäische Union nur zustimmen oder sich bei einer Beschlussfassung enthalten, nachdem der Bundestag hierzu einen Beschluss gefasst hat. Einen entsprechenden Antrag im Bundestag kann auch die Bundesregierung stellen. Ohne einen solchen Beschluss des Bundestages muss der deutsche Vertreter im Europäischen Rat den Beschlussvorschlag ablehnen. Nachdem ein Beschluss des Europäischen Rates gemäß Artikel 42 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2 des Vertrags über die Europäische Union gefasst worden ist, erfolgt eine Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland durch ein Gesetz gemäß Artikel 23 Absatz 1 des Grundgesetzes.

§ 4 Brückenklauseln

- (1) Der deutsche Vertreter im Europäischen Rat darf einem Beschlussvorschlag gemäß Artikel 48 Absatz 7 Unterabsatz 1 Satz 1 oder Unterabsatz 2 des Vertrags über die Europäische Union nur zustimmen oder sich bei einer Beschlussfassung enthalten, nachdem hierzu ein Gesetz gemäß Artikel 23 Absatz 1 des Grundgesetzes in Kraft getreten ist. Ohne ein solches Gesetz muss der deutsche Vertreter im Europäischen Rat den Beschlussvorschlag ablehnen.
- (2) Der deutsche Vertreter im Rat darf einem Beschlussvorschlag gemäß Artikel 81 Absatz 3 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union nur zustimmen oder sich bei einer Beschlussfassung enthalten, nachdem hierzu ein Gesetz gemäß Artikel 23 Absatz 1 des Grundgesetzes in Kraft getreten ist. Ohne ein solches Gesetz muss der deutsche Vertreter im Rat den Beschlussvorschlag ablehnen.

§ 5 Zustimmung im Europäischen Rat bei besonderen Brückenklauseln

- (1) Der deutsche Vertreter im Europäischen Rat darf einem Beschlussvorschlag gemäß Artikel 31 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union oder gemäß Artikel 312 Absatz 2 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union nur zustimmen oder sich bei einer Beschlussfassung enthalten, nachdem der Bundestag hierzu einen Beschluss gefasst hat. Einen entsprechenden Antrag im Bundestag kann auch die Bundesregierung stellen. Ohne einen solchen Beschluss des Bundestages muss der deutsche Vertreter im Europäischen Rat den Beschlussvorschlag ablehnen.
- (2) Zusätzlich zu dem Beschluss des Bundestages muss der Bundesrat einen entsprechenden Beschluss gefasst haben, wenn Gebiete betroffen sind,
 1. für welche eine Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes nicht besteht,
 2. für welche die Länder gemäß Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes das Recht zur Gesetzgebung haben,
 3. für welche die Länder gemäß Artikel 72 Absatz 3 oder Artikel 84 Absatz 1 des Grundgesetzes abweichende Regelungen treffen können oder
 4. deren Regelung durch ein Bundesgesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

§ 6 Zustimmung im Rat bei besonderen Brückenklauseln

- (1) Der deutsche Vertreter im Rat darf einem Beschlussvorschlag gemäß Artikel 153 Absatz 2 Unterabsatz 4, Artikel 192 Absatz 2 Unterabsatz 2 oder Artikel 333 Absatz 1 oder Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union nur zustimmen oder sich bei einer Beschlussfassung enthalten, nachdem der Bundestag hierzu einen Beschluss gefasst hat. § 5 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (2) § 5 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Kompetenzerweiterungsklauseln

- (1) Der deutsche Vertreter im Rat darf einem Beschlussvorschlag gemäß Artikel 83 Absatz 1 Unterabsatz 3 oder Artikel 86 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union nur zustimmen oder sich bei einer Beschlussfassung enthalten, nachdem hierzu ein Gesetz gemäß Artikel 23 Absatz 1 des Grundgesetzes in Kraft getreten ist. Ohne ein solches Gesetz muss der deutsche Vertreter im Rat den Beschlussvorschlag ablehnen.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Satzungsänderungen gemäß Artikel 308 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

§ 8 Flexibilitätsklausel

Der deutsche Vertreter im Rat darf einem Vorschlag zum Erlass von Vorschriften gemäß Artikel 352 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union nur zustimmen oder sich bei einer Beschlussfassung enthalten, nachdem hierzu ein Gesetz gemäß Artikel 23 Absatz 1 des Grundgesetzes in Kraft getreten ist. Ohne ein solches Gesetz muss der deutsche Vertreter im Rat den Vorschlag zum Erlass von Vorschriften ablehnen.

§ 9 Notbremsemechanismus

- (1) Der deutsche Vertreter im Rat muss in den Fällen des Artikels 48 Absatz 2 Satz 1, des Artikels 82 Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 1 und des Artikels 83 Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beantragen, den Europäischen Rat zu befragen, wenn der Bundestag ihn hierzu durch einen Beschluss angewiesen hat.
- (2) Wenn im Schwerpunkt Gebiete im Sinne des § 5 Absatz 2 betroffen sind, muss der deutsche Vertreter im Rat einen Antrag nach Absatz 1 auch dann stellen, wenn ein entsprechender Beschluss des Bundesrates vorliegt.

§ 10 Ablehnungsrecht bei Brückenklauseln

- (1) Für die Ablehnung einer Initiative des Europäischen Rates gemäß Artikel 48 Absatz 7 Unterabsatz 3 des Vertrags über die Europäische Union gilt:
 1. Wenn bei einer Initiative im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeiten des Bundes betroffen sind, kann der Bundestag die Ablehnung der Initiative beschließen.
 2. In allen anderen Fällen kann der Bundestag oder der Bundesrat die Ablehnung der Initiative beschließen.
- (2) Der Präsident des Bundestages oder der Präsident des Bundesrates unterrichtet die Präsidenten der zuständigen Organe der Europäischen Union über die Ablehnung der Initiative und setzt die Bundesregierung darüber in Kenntnis.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für einen Vorschlag der Europäischen Kommission für einen Beschluss des Rates gemäß Artikel 81 Absatz 3 Unterabsatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

§ 11 Subsidiaritätsrüge

- (1) Der Bundestag und der Bundesrat können in ihren Geschäftsordnungen regeln, wie eine Entscheidung über die Abgabe einer begründeten Stellungnahme gemäß Artikel 6 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit herbeizuführen ist.
- (2) Der Präsident des Bundestages oder der Präsident des Bundesrates übermittelt die begründete Stellungnahme an die Präsidenten der zuständigen Organe der Europäischen Union und setzt die Bundesregierung darüber in Kenntnis.

§ 12 Subsidiaritätsklage

- (1) Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder ist der Bundestag verpflichtet, eine Klage gemäß Artikel 8 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zu erheben. Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, die die Erhebung der Klage nicht stützen, ist deren Auffassung in der Klageschrift deutlich zu machen.

- (2) Der Bundesrat kann in seiner Geschäftsordnung regeln, wie ein Beschluss über die Erhebung einer Klage gemäß Absatz 1 herbeizuführen ist.
- (3) Die Bundesregierung übermittelt die Klage im Namen des Organs, das über ihre Erhebung gemäß Absatz 1 oder gemäß Absatz 2 beschlossen hat, unverzüglich an den Gerichtshof der Europäischen Union.
- (4) Das Organ, das die Erhebung der Klage gemäß Absatz 1 oder gemäß Absatz 2 beschlossen hat, übernimmt die Prozessführung vor dem Gerichtshof der Europäischen Union.
- (5) Wird im Bundestag oder im Bundesrat ein Antrag zur Erhebung einer Klage gemäß Absatz 1 oder gemäß Absatz 2 gestellt, so kann das andere Organ eine Stellungnahme abgeben.

§ 13 Unterrichtung

- (1) Die Bundesregierung hat den Bundestag und den Bundesrat in Angelegenheiten dieses Gesetzes umfassend, zum frühestmöglichen Zeitpunkt, fortlaufend und in der Regel schriftlich zu unterrichten. Einzelheiten der Unterrichtungspflichten aufgrund des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 12. März 1993 (BGBl. I S. 311), das durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. November 2005 (BGBl. I S. 3178) geändert worden ist, des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 12. März 1993 (BGBl. I S. 313, 1780), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098) geändert worden ist, und anderer Regelungen bleiben unberührt.
- (2) Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag und den Bundesrat, wenn der Rat in Vorbereitung einer Initiative des Europäischen Rates nach Artikel 48 Absatz 7 des Vertrags über die Europäische Union befasst wird. Das Gleiche gilt, wenn der Europäische Rat eine derartige Initiative ergriffen hat. Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag und den Bundesrat über einen Vorschlag der Europäischen Kommission nach Artikel 81 Absatz 3 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

- (3) Die Bundesregierung übermittelt dem Bundestag und dem Bundesrat binnen zwei Wochen nach Zuleitung von Initiativen, Vorschlägen oder Beschlüssen, auf die sich die vorstehenden Bestimmungen beziehen, eine ausführliche Erläuterung der Folgen für die vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union sowie eine Bewertung der integrationspolitischen Notwendigkeit und Auswirkungen. Ferner erläutert die Bundesregierung,
1. ob es zur Mitwirkung des Bundestages und des Bundesrates eines Gesetzes gemäß Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 oder 3 des Grundgesetzes bedarf;
 2. wenn das Verfahren nach § 9 in Betracht kommt, ob Entwürfe zu Gesetzgebungsakten gemäß
 - a) Artikel 48 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union wichtige Aspekte des deutschen Systems der sozialen Sicherheit, insbesondere dessen Geltungsbereich, Kosten oder Finanzstruktur, verletzen oder dessen finanzielles Gleichgewicht beeinträchtigen würden,
 - b) Artikel 82 Absatz 2 oder Artikel 83 Absatz 1 oder 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union grundlegende Aspekte der deutschen Strafrechtsordnung berühren würden.
- (4) Bei eilbedürftigen Vorlagen verkürzt sich die Frist des Absatzes 3 so, dass eine der Integrationsverantwortung angemessene Behandlung in Bundestag und Bundesrat gewährleistet ist. Ist eine besonders umfangreiche Bewertung erforderlich, kann die Frist verlängert werden.
- (5) Über einen Antrag eines anderen Mitgliedstaates im Rat gemäß Artikel 48 Absatz 2 Satz 1, Artikel 82 Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 1 oder Artikel 83 Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterrichtet die Bundesregierung den Bundestag und den Bundesrat unverzüglich schriftlich. Diese Unterrichtung umfasst die Gründe des Antragstellers.
- (6) Zu Vorschlägen für Gesetzgebungsakte der Europäischen Union übermittelt die Bundesregierung binnen zwei Wochen nach Überweisung an die Ausschüsse des Bundestages, spätestens jedoch zu Beginn der Beratungen in den Ratsgremien, eine umfassende Bewertung. Sie enthält Angaben zur Zuständigkeit der Europäischen Union zum Erlass des vorgeschlagenen Gesetzgebungsaktes und zu dessen Vereinbarkeit mit den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit.
- (7) Die Bundesregierung unterrichtet Bundestag und Bundesrat zum frühestmöglichen Zeitpunkt über den Abschluss eines Gesetzgebungsverfahrens der Europäischen Union. Diese Unterrichtung enthält auch eine Bewertung, ob die Bundesregierung den Gesetzgebungsakt mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit für vereinbar hält.

ESM-Finanzierungsgesetz (ESMFinG)

Gesetz zur finanziellen Beteiligung am Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM-Finanzierungsgesetz – ESMFinG) vom 13. September 2012 (BGBl. I S. 1918), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2014 (BGBl. I S. 1821, 2193)

§ 1 Übernahme des deutschen Anteils am Stammkapital des Europäischen Stabilitätsmechanismus; Veränderung des konsolidierten Darlehensvolumens von Europäischem Stabilitätsmechanismus und Europäischer Finanzstabilisierungsfazilität

- (1) Zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Beitritt zum Europäischen Stabilitätsmechanismus beteiligt sich die Bundesrepublik Deutschland am Gesamtbetrag des einzuzahlenden Kapitals des Europäischen Stabilitätsmechanismus in Höhe von 80 Milliarden Euro mit einem Betrag in Höhe von 21,71712 Milliarden Euro sowie am Gesamtbetrag des abrufbaren Kapitals des Europäischen Stabilitätsmechanismus in Höhe von 620 Milliarden Euro mit einem Betrag in Höhe von 168,30768 Milliarden Euro.
- (2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, für das abrufbare Kapital in Höhe von 168,30768 Milliarden Euro Gewährleistungen zu übernehmen. Zahlungen auf das abrufbare Kapital sind im Rahmen des Bundeshaushalts zu leisten
 1. nach Artikel 9 Absatz 2 des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus zur Wiederherstellung der ursprünglichen Höhe des eingezahlten Kapitals, wenn das eingezahlte Kapital durch den Ausgleich eines Zahlungsausfalls unter die vereinbarte Summe von 80 Milliarden Euro fällt;
 2. nach Artikel 9 Absatz 3 des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus zur Vermeidung eines Verzugs des Europäischen Stabilitätsmechanismus bei der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen;
 3. nach Artikel 25 Absatz 2 des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus im Rahmen eines vorübergehend revidierten erhöhten Kapitalabrufs;
 4. nach Artikel 9 Absatz 1 des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus aufgrund eines einstimmigen Beschlusses des Gouverneursrates des Europäischen Stabilitätsmechanismus.

- (3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch ihren Vertreter im Gouverneursrat einem Beschluss nach Artikel 10 Absatz 1 des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus zur Veränderung des konsolidierten Darlehensvolumens von Europäischem Stabilitätsmechanismus und Europäischer Finanzstabilisierungsfazität im Sinne des Artikels 39 des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus insoweit zuzustimmen, als Finanzmittel, die für die Durchführung der von der Europäischen Finanzstabilisierungsfazität bis zum 30. März 2012 zugesagten Notmaßnahmen erforderlich sind, bis zu einer Höhe von 200 Milliarden Euro bei der Berechnung des konsolidierten Darlehensvolumens im Sinne des Artikels 39 des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus nicht in Abzug gebracht werden.

§ 2 Gewährung von Stabilitätshilfen durch den Europäischen Stabilitätsmechanismus

Der Europäische Stabilitätsmechanismus ist berechtigt, unter den im Vertrag zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus genannten Voraussetzungen und entsprechend dem dort geregelten Verfahren einer Vertragspartei des Europäischen Stabilitätsmechanismus Stabilitätshilfen zu gewähren, wenn dies unabdingbar ist, um die Finanzstabilität der Währungsunion insgesamt und seiner Mitgliedstaaten zu wahren. Dem Europäischen Stabilitätsmechanismus zur Verfügung stehende Instrumente der Stabilitätshilfe sind vorsorgliche Finanzhilfen, Finanzhilfen zur Rekapitalisierung von Finanzinstituten einer Vertragspartei, Darlehen sowie der Ankauf von Anleihen einer Vertragspartei auf dem Primär- oder Sekundärmarkt. Finanzhilfen zur Rekapitalisierung von Finanzinstituten können einer Vertragspartei oder auf deren Antrag direkt Finanzinstituten dieser Vertragspartei gewährt werden.

§ 3 Haushalts- und Stabilitätsverantwortung

- (1) Der Deutsche Bundestag nimmt in Angelegenheiten des Europäischen Stabilitätsmechanismus seine Verantwortung für den Haushalt und für den Bestand und die Fortentwicklung der Stabilität der Wirtschafts- und Währungsunion insbesondere nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wahr.
- (2) Der Deutsche Bundestag berät und beschließt über Vorlagen nach diesem Gesetz in angemessener Frist. Dabei berücksichtigt er die für die Beschlussfassung auf der Ebene des Euro-Währungsgebietes maßgeblichen Fristvorgaben.

§ 4 Parlamentsvorbehalt für Entscheidungen im Europäischen Stabilitätsmechanismus

- (1) In Angelegenheiten des Europäischen Stabilitätsmechanismus, die die haushaltspolitische Gesamtverantwortung des Deutschen Bundestages betreffen, wird diese vom Plenum des Deutschen Bundestages wahrgenommen. Die haushaltspolitische Gesamtverantwortung ist insbesondere betroffen
1. bei der Entscheidung nach Artikel 13 Absatz 2 des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus, einer Vertragspartei des Europäischen Stabilitätsmechanismus auf deren Hilfeersuchen Stabilitätshilfe in Form einer im Vertrag zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus vorgesehenen Finanzhilfefazilität zu gewähren,
 2. bei der Annahme einer Vereinbarung über die Finanzhilfefazilität nach Artikel 13 Absatz 3 Satz 3 des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus, einer Zustimmung zu einem entsprechenden Memorandum of Understanding nach Artikel 13 Absatz 4 des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus und im Falle der Gewährung einer direkt an Finanzinstitute gewährten Finanzhilfe bei der Annahme einer institutsspezifischen Vereinbarung,
 3. bei Beschlüssen im Rahmen des Europäischen Stabilitätsmechanismus zur Veränderung des genehmigten Stammkapitals sowie des maximalen Darlehensvolumens nach Artikel 10 Absatz 1 des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus; Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus bleibt unberührt,
 4. bei Beschlüssen im Rahmen des Europäischen Stabilitätsmechanismus über die Festlegung und Änderung von Obergrenzen der für ein bestimmtes Finanzhilfelinstrument insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel.

- (2) In den Fällen, die die haushaltspolitische Gesamtverantwortung betreffen, darf die Bundesregierung einem Beschlussvorschlag in Angelegenheiten des Europäischen Stabilitätsmechanismus durch ihren Vertreter nur zustimmen oder sich bei einer Beschlussfassung enthalten, nachdem das Plenum hierzu einen zustimmenden Beschluss gefasst hat. Ohne einen solchen Beschluss des Plenums muss der deutsche Vertreter den Beschlussvorschlag ablehnen. Der Vertreter der Bundesregierung hat an der Beschlussfassung teilzunehmen.
- (3) Werden gemäß Artikel 5 Absatz 6 Buchstabe m des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus Aufgaben des Gouverneursrates auf das Direktorium übertragen, gelten die §§ 3 bis 6 entsprechend.

§ 5 Beteiligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages

- (1) In allen sonstigen die Haushaltsverantwortung des Deutschen Bundestages berührenden Angelegenheiten des Europäischen Stabilitätsmechanismus, in denen eine Entscheidung des Plenums gemäß § 4 nicht vorgesehen ist, wird der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages beteiligt. Der Haushaltsausschuss überwacht die Vorbereitung und Durchführung der Vereinbarungen über Stabilitätshilfen.
- (2) Der vorherigen Zustimmung des Haushaltsausschusses bedürfen:
 1. Entscheidungen über die Bereitstellung zusätzlicher Instrumente ohne Änderung des Gesamtfinanzierungsvolumens einer bestehenden Finanzhilfefazilität oder wesentliche Änderungen der Bedingungen der Finanzhilfefazilität,
 2. Beschlüsse über den Abruf von Kapital nach Artikel 9 Absatz 1 des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus sowie die Annahme oder wesentliche Änderung der Regelungen und Bedingungen, die für Kapitalabrufe nach Artikel 9 Absatz 4 des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus gelten,

3. die Annahme oder wesentliche Änderung der Leitlinien für die Durchführungsmodalitäten der einzelnen dem Europäischen Stabilitätsmechanismus nach den Artikeln 14 bis 18 des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus sowie gemäß einem Beschluss nach Artikel 19 des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus zur Verfügung stehenden Finanzhilfeeinstrumente, der Preisgestaltungsleitlinien nach Artikel 20 Absatz 2 des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Leitlinien für Anleiheoperationen nach Artikel 21 Absatz 2 des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Leitlinien für die Anlagepolitik nach Artikel 22 Absatz 1 des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Leitlinien für die Dividendenpolitik nach Artikel 23 Absatz 3 des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus und der Vorschriften für die Einrichtung, Verwaltung und Verwendung weiterer Fonds nach Artikel 24 Absatz 4 des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus,
4. die ausführlichen Regelungen und Bedingungen für Kapitalveränderungen nach Artikel 10 Absatz 2 des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus,
5. die Annahme von Bestimmungen oder Auslegungen zur Regelung der beruflichen Schweigepflicht nach Artikel 34 des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus.

Die Bundesregierung darf in diesen Fällen einem Beschlussvorschlag in Angelegenheiten des Europäischen Stabilitätsmechanismus durch ihren Vertreter nur zustimmen oder sich bei einer Beschlussfassung enthalten, nachdem der Haushaltsausschuss hierzu einen zustimmenden Beschluss gefasst hat. Einen entsprechenden Antrag im Haushaltsausschuss kann auch die Bundesregierung stellen. Ohne einen solchen Beschluss des Haushaltsausschusses muss der deutsche Vertreter den Beschlussvorschlag ablehnen. Der Vertreter der Bundesregierung hat an der Beschlussfassung teilzunehmen.

- (3) In den nicht von Absatz 2 erfassten Fällen, die die Haushaltsverantwortung des Deutschen Bundestages berühren, hat die Bundesregierung den Haushaltsausschuss zu beteiligen und seine Stellungnahmen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei Beschlüssen über die Auszahlung einzelner Tranchen der gewährten Stabilitätshilfe.

- (4) Der von Deutschland nach Artikel 5 Absatz 1 des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus ernannte Gouverneur und dessen Stellvertreter sind verpflichtet, den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages auf Verlangen mindestens eines Viertels seiner Mitglieder, das mindestens von zwei Fraktionen im Ausschuss unterstützt werden muss, zu informieren und Auskünfte zu erteilen, soweit nicht Tatbestände nach § 6 dieses Gesetzes betroffen sind.
- (5) Das Plenum des Deutschen Bundestages kann die Befugnisse des Haushaltsausschusses jederzeit durch einen mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss an sich ziehen und durch einfachen Beschluss ausüben.
- (6) Ein Antrag oder eine Vorlage der Bundesregierung gilt als dem Haushaltsausschuss überwiesen im Sinne der Geschäftsordnung des Bundestages. § 70 der Geschäftsordnung gilt entsprechend, wobei das Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Haushaltsausschusses von mindestens zwei Fraktionen im Ausschuss unterstützt werden muss.

§ 6 Beteiligung durch ein Sondergremium

- (1) Soweit ein Aufkauf von Staatsanleihen auf dem Sekundärmarkt nach Artikel 18 des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus geplant ist, kann die Bundesregierung die besondere Vertraulichkeit der Angelegenheit geltend machen. Die besondere Vertraulichkeit liegt vor, sofern bereits die Tatsache der Beratung oder Beschlussfassung geheim gehalten werden muss, um den Erfolg der Maßnahme nicht zu vereiteln. Die Annahme der besonderen Vertraulichkeit ist von der Bundesregierung zu begründen.
- (2) In diesem Fall können die in den §§ 4 und 5 bezeichneten Beteiligungsrechte von Mitgliedern des Haushaltsausschusses wahrgenommen werden, die vom Deutschen Bundestag für die Dauer einer Legislaturperiode in geheimer Wahl mit der Mehrheit der Mitglieder des Deutschen Bundestages gewählt werden (Sondergremium). Die Anzahl der Mitglieder und eine gleich große Anzahl von Stellvertretern ist die kleinstmögliche, bei der jede Fraktion zumindest ein Mitglied benennen kann, die Mehrheitsverhältnisse gewahrt werden und bei der die Zusammensetzung des Plenums widerspiegelt wird. Das nach § 3 Absatz 3 des Stabilisierungsmechanismusgesetzes gewählte Sondergremium nimmt die Rechte nach diesem Gesetz wahr. Eine Wahl nach den Sätzen 1 und 2 findet erstmals in der Wahlperiode statt, in der nach Außerkrafttreten des Stabilisierungsmechanismusgesetzes kein Gremium nach § 3 Absatz 3 des Stabilisierungsmechanismusgesetzes gewählt werden kann.

- (3) Das Sondergremium kann der Annahme der besonderen Vertraulichkeit unverzüglich widersprechen. Im Falle des Widerspruchs nehmen das Plenum die in § 4 und der Haushaltsausschuss die in § 5 bezeichneten Beteiligungsrechte wahr.
- (4) Das Sondergremium berichtet dem Deutschen Bundestag über Inhalt und Ergebnis seiner Beratungen, sobald die Gründe für die besondere Vertraulichkeit entfallen sind.

§ 7 Unterrichtung durch die Bundesregierung

- (1) Die Bundesregierung hat den Deutschen Bundestag und den Bundesrat in Angelegenheiten dieses Gesetzes umfassend, zum frühestmöglichen Zeitpunkt, fortlaufend und in der Regel schriftlich zu unterrichten. Sie hat dem Deutschen Bundestag in Angelegenheiten, die seine Kompetenzen betreffen, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und seine Stellungnahmen zu berücksichtigen.
- (2) Die Bundesregierung übermittelt dem Deutschen Bundestag alle ihr zur Verfügung stehenden Dokumente zur Ausübung der Beteiligungsrechte des Deutschen Bundestages. Sie übermittelt diese Dokumente auch dem Bundesrat.
- (3) Dem besonderen Schutzbedürfnis laufender vertraulicher Verhandlungen tragen der Deutsche Bundestag und der Bundesrat durch eine vertrauliche Behandlung Rechnung.
- (4) Im Falle des Stabilitätshilfeersuchens einer Vertragspartei des Europäischen Stabilitätsmechanismus nach Artikel 13 Absatz 1 des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus übermittelt die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat binnen sieben Tagen nach Antragstellung eine erste Einschätzung zu Inhalt und Umfang der beantragten Hilfen. Beabsichtigt die Bundesregierung, der Gewährung von Stabilitätshilfe nach Artikel 13 Absatz 2 des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus zuzustimmen, übermittelt sie rechtzeitig eine umfassende Einschätzung zu Inhalt und Umfang der beantragten Hilfen sowie eine Stellungnahme zu der Bewertung der Europäischen Kommission nach Artikel 13 Absatz 1 des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus und eine Abschätzung der finanziellen Folgen.

- (5) Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages ist darüber hinaus regelmäßig über das Finanzmanagement des Europäischen Stabilitätsmechanismus im Sinne des Kapitels 5 des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus schriftlich zu unterrichten. Die Bundesregierung übermittelt ihm zudem die nach Artikel 27 Absatz 2 des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus zusammengefassten Quartalsabschlüsse sowie die Gewinn- und Verlustrechnung des Europäischen Stabilitätsmechanismus.
- (6) Die fortlaufende Unterrichtung der Bundesregierung enthält auch Angaben zur jeweiligen Berücksichtigung der nach diesem Gesetz abgegebenen Stellungnahmen des Deutschen Bundestages und des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bei den Verhandlungen.
- (7) Die Unterrichtungspflichten nach den Absätzen 1 bis 6 können in Fällen besonderer Vertraulichkeit nach § 6 Absatz 1 auf die Mitglieder des Sondergremiums beschränkt werden, solange die Gründe für die besondere Vertraulichkeit bestehen. Nach Fortfall dieser Gründe holt die Bundesregierung die Unterrichtung des Deutschen Bundestages unverzüglich nach.
- (8) Die Informationen zur Unterrichtung nach Absatz 5 lässt die Bundesregierung dem Bundesrat ebenfalls zukommen. Die fortlaufende Unterrichtung der Bundesregierung enthält auch Angaben zur jeweiligen Berücksichtigung von Stellungnahmen des Bundesrates in Angelegenheiten dieses Gesetzes. In den Fällen des Absatzes 7 wird der Bundesrat dann informiert, wenn die Gründe für die besondere Vertraulichkeit nicht mehr vorliegen.
- (9) Die von Deutschland oder vom deutschen Gouverneur ernannten Vertreter im Europäischen Stabilitätsmechanismus dürfen sich gegenüber einem Auskunftsverlangen des Deutschen Bundestages sowie seiner Ausschüsse und Mitglieder nicht auf die Schweigepflicht nach Artikel 34 des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus berufen.
- (10) Die Rechte des Deutschen Bundestages aus dem Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union und die Rechte des Bundesrates aus dem Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union bleiben unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (Auszug)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 12. Juni 2017 (BGBl. I Nr. 39 S. 1877)

§ 93

Zuleitung und Überweisung von Unionsdokumenten

- (1) Dokumente, Berichte, Unterrichtungen, Mitteilungen und sonstige Informationen in Angelegenheiten der Europäischen Union, die dem Bundestag von der Bundesregierung oder Organen der Europäischen Union übermittelt werden, sowie Unterrichtungen des Europäischen Parlaments (Unionsdokumente) dienen dem Bundestag als Grundlage zur Wahrnehmung seiner Rechte aus Art. 23 des Grundgesetzes und zur Mitwirkung in Angelegenheiten der Europäischen Union.
- (2) Ein Verzicht gegenüber der Bundesregierung auf die Zuleitung von Unionsdokumenten scheidet bei Widerspruch einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages aus.
- (3) Unionsdokumente, die Vorhaben oder Unterrichtungen im Sinne der §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union sowie Entschließungen des Europäischen Parlaments beinhalten, kommen für eine Überweisung grundsätzlich in Betracht. Bei Vorbereitung der Überweisungsentscheidung wird die Beratungsrelevanz des Dokuments in Abstimmung mit den Fraktionen bewertet (Priorisierung). Andere Unionsdokumente werden in geeigneter Form für eine Kenntnisnahme angeboten; auf Verlangen einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages findet auch insoweit eine Überweisung statt.
- (4) Die zuständigen Ausschüsse können Unionsdokumente, die ihnen nicht oder noch nicht überwiesen sind, zum Verhandlungsgegenstand erklären. Die Ausschüsse haben dem Vorsitzenden des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union anzuzeigen, welche Unionsdokumente sie zum Verhandlungsgegenstand erklärt haben.
- (5) Der Vorsitzende des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union legt dem Präsidenten in Abstimmung mit den anderen Ausschüssen einen Überweisungsvorschlag für die eingegangenen Unionsdokumente und für die von den Ausschüssen zum Verhandlungsgegenstand erklärten Unionsdokumente vor. Der Präsident überweist die Unionsdokumente im Benehmen mit den

Fraktionen unverzüglich an einen Ausschuss federführend und an andere Ausschüsse zur Mitberatung. Wird der vorgesehene oder erfolgte Überweisung von einem Ausschuss oder einer Fraktion widersprochen, entscheidet der Ältestenrat.

- (6) Die Titel der überwiesenen Unionsdokumente werden in einer Sammelübersicht aufgenommen, die verteilt wird und aus der ersichtlich ist, welchen Ausschüssen die Vorlagen überwiesen sind. Unionsdokumente im Sinne des Absatzes 3 Satz 1, zu denen von keiner Fraktion eine Beratungsrelevanz angemeldet bzw. eine Überweisung vorgeschlagen wird, werden in der Sammelübersicht gesondert aufgeführt.
- (7) Ein Unionsdokument wird als Bundestagsdrucksache verteilt, wenn es der Vorsitzende des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union bei seinem Überweisungsvorschlag vorsieht oder wenn der federführende Ausschuss eine über die Kenntnisnahme hinausgehende Beschlussempfehlung vorlegt. Andere als in Absatz 3 Satz 1 aufgeführte Unionsdokumente werden nicht als Bundestagsdrucksache verteilt; bezieht sich eine Beschlussempfehlung auf ein derartiges Unionsdokument, wird unter Wahrung der Vertraulichkeit nur über dessen wesentlichen Inhalt berichtet.
- (8) Schriftliche Unterrichtungen der Bundesregierung nach § 8 Absatz 5 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union müssen auf Verlangen einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages innerhalb von drei Sitzungswochen nach Eingang auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundestages gesetzt und beraten werden.

§ 93 a

Ausschussberatung von Unionsdokumenten

- (1) Bei der Beratung von Unionsdokumenten prüfen die Ausschüsse auch die Einhaltung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit. Wird beabsichtigt, insoweit eine Verletzung zu rügen, ist unverzüglich der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zu informieren, um diesem zunächst Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beabsichtigt der federführende Ausschuss nur eine Kenntnisnahme, ist dennoch dem Bundestag zu berichten, falls der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union Bedenken wegen einer Verletzung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit geltend macht. Die Ausschüsse berücksichtigen bei ihrer Beschlussfassung die auf der Ebene der Europäischen Union maßgeblichen Fristvorgaben.

- (2) Die Ausschüsse können ihren Beratungen und einer Beschlussempfehlung ein Folgedokument zu dem ihnen überwiesenen Unionsdokument zugrunde legen. Ebenso kann ein federführender Ausschuss wiederholt eine Beschlussempfehlung vorlegen, insbesondere um neueren Entwicklungen Rechnung zu tragen. Die mitberatenden Ausschüsse sind zu unterrichten und erhalten Gelegenheit, innerhalb einer vom federführenden Ausschuss festgelegten Frist eine bereits abgegebene Stellungnahme zu ergänzen oder erneut eine Stellungnahme abzugeben.
- (3) Ein für ein bestimmtes Unionsdokument federführender Ausschuss ist auch nach Abgabe einer Stellungnahme des Bundestages für die Behandlung eines Bemühens der Bundesregierung zur Erzielung eines Einvernehmens mit dem Bundestag nach Einlegung eines Parlamentsvorbehalts zuständig. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Der federführende Ausschuss hat dem Bundestag eine erneute Beschlussempfehlung vorzulegen.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend für das Einvernehmen zwischen Bundestag und Bundesregierung über die Aufnahme von Verhandlungen über Beitritte und Vertragsänderungen nach § 9 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union.
- (5) Die Ausschüsse können Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie Mitglieder des Rates und der Kommission der Europäischen Union oder deren Beauftragte zu ihren Beratungen in Europaangelegenheiten hinzuziehen. Sie können Unionsdokumente gemeinsam mit Ausschüssen des Europäischen Parlaments gleicher Zuständigkeit beraten.
- (6) Die Ausschüsse können zur Vorbereitung von Entscheidungen über Unionsdokumente Delegationen zu einem Ausschuss des Europäischen Parlaments mit gleicher Zuständigkeit oder zu anderen Organen der Europäischen Union entsenden.

§ 93 b

Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

- (1) Dem gemäß Artikel 45 des Grundgesetzes vom Bundestag zu bestellenden Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union obliegt nach Maßgabe der Geschäftsordnung und der Beschlüsse des Bundestages die Behandlung der Unionsdokumente gemäß § 93 Abs. 1.

- (2) Der Bundestag kann auf Antrag einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union ermächtigen, zu bestimmt bezeichneten Unionsdokumenten oder hierauf bezogenen Vorlagen die Rechte des Bundestages gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes gegenüber der Bundesregierung sowie die Rechte, die dem Bundestag in den vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union eingeräumt sind, wahrzunehmen. Soweit die Rechte im Integrationsverantwortungsgesetz ausgestaltet sind, kommt eine Ermächtigung nur in Betracht, wenn die Beteiligung des Bundestages nicht in der Form eines Gesetzes erfolgen muss. Auch ohne eine Ermächtigung nach Satz 1 kann der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union die Rechte des Bundestages gemäß Satz 1 gegenüber der Bundesregierung wahrnehmen, sofern nicht einer der beteiligten Ausschüsse widerspricht. Satz 3 gilt nicht im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sowie für Beschlüsse nach § 9 Absatz 1 des Integrationsverantwortungsgesetzes. Die Rechte des Bundestages nach Artikel 45 Satz 3 des Grundgesetzes kann er nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen wahrnehmen. Das Recht des Bundestages, über eine Angelegenheit der Europäischen Union jederzeit selbst zu beschließen, bleibt unberührt.
- (3) Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat im Falle einer Ermächtigung gemäß Absatz 2 Satz 1 vor der Abgabe einer Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung zu dem Unionsdokument eine Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse einzuholen. Will er von der Stellungnahme eines oder mehrerer Ausschüsse abweichen, soll eine gemeinsame Sitzung mit den mitberatenden Ausschüssen anberaumt werden. In eilbedürftigen Fällen können die Vorsitzenden der mitberatenden Ausschüsse entsprechend § 72 Satz 2 schriftlich abstimmen lassen.
- (4) Will der Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union von seinem Recht gemäß Absatz 2 Satz 3 Gebrauch machen, gilt für das Verfahren Absatz 3 entsprechend. Ein federführender Ausschuss kann unter Angabe einer Begründung verlangen, dass der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union prüft, ob er von seinem Recht gemäß Absatz 2 Satz 3 Gebrauch macht; bei Ablehnung gilt Absatz 6 entsprechend. Mitberatende Ausschüsse sind zu beteiligen, wenn der federführende und der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union dies für erforderlich halten; Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

- (5) Zur Einberufung einer Sitzung des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union außerhalb des Zeitplanes oder außerhalb des ständigen Sitzungsortes des Bundestages ist der Vorsitzende des Ausschusses abweichend von § 60 auch berechtigt, wenn es die Terminplanung der zuständigen Organe der Europäischen Union erfordert und die Genehmigung des Präsidenten erteilt worden ist.
- (6) Über den Inhalt und die Begründung der vom Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union beschlossenen Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung zu einem Unionsdokument erstattet der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union einen Bericht, der als Bundestagsdrucksache verteilt wird und innerhalb von drei Sitzungswochen nach der Verteilung auf die Tagesordnung zu setzen ist. Eine Aussprache findet jedoch nur statt, wenn diese von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt wird.
- (7) Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union kann bei einem Unionsdokument, das ihm zur Mitberatung überwiesen worden ist, Änderungsanträge zur Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses stellen; der Änderungsantrag muss bis spätestens 18 Uhr des Vortages der Beratung der Beschlussempfehlung zu dem Unionsdokument dem Präsidenten vorgelegt werden.
- (8) Zu den Sitzungen des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union erhalten deutsche Mitglieder des Europäischen Parlaments Zutritt; weitere deutsche Mitglieder des Europäischen Parlaments sind als Vertreter zur Teilnahme berechtigt. Die mitwirkungsberechtigten Mitglieder des Europäischen Parlaments werden vom Präsidenten des Deutschen Bundestages auf Vorschlag der Fraktionen des Bundestages, aus deren Parteien deutsche Mitglieder in das Europäische Parlament gewählt worden sind, bis zur Neuwahl des Europäischen Parlaments, längstens bis zum Ende der Wahlperiode des Deutschen Bundestages berufen. Die berufenen Mitglieder des Europäischen Parlaments sind befugt, die Beratung von Verhandlungsgegenständen anzuregen sowie während der Beratungen des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union Auskünfte zu erteilen und Stellung zu nehmen.
- (9) aufgehoben

§ 93 c

Subsidiaritätsrüge

Die Entscheidung, gemäß Artikel 6 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit eine Subsidiaritätsrüge zu erheben, wird grundsätzlich vom Bundestag getroffen; nach Maßgabe des § 93 b Absatz 2 bis 4 kann hierüber auch der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union entscheiden.

§ 93 d

Subsidiaritätsklage

- (1) Beschließt der Bundestag die Erhebung einer Klage nach Artikel 8 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit (Subsidiaritätsklage), ist für deren Durchführung einschließlich der Prozessführung vor dem Europäischen Gerichtshof der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zuständig. Dies schließt die Formulierung der Klageschrift und die Benennung eines Prozessbevollmächtigten ein, falls dies nicht bereits durch den Bundestag beschlossen wurde.
- (2) Verlangt mindestens ein Viertel der Mitglieder des Bundestages die Erhebung der Klage (Artikel 23 Absatz 1 a Satz 2 des Grundgesetzes), ist der Antrag so rechtzeitig zu stellen, dass innerhalb der Klagefrist eine angemessene Beratung im Bundestag gesichert ist. Der Antrag hat mindestens die wesentlichen Klagegründe zu benennen. Absatz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Benennung eines Prozessbevollmächtigten im Einvernehmen mit den Antragstellern erfolgt und bei der Formulierung der Klageschrift sowie der Durchführung des Klageverfahrens die Antragsteller angemessen zu beteiligen sind. Diese haben einen Bevollmächtigten zu benennen. § 69 Absatz 3 Satz 3 ist anzuwenden.
- (3) Abweichende Auffassungen, die gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 des Integrationsverantwortungsgesetzes von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Bundestages vertreten werden, sind ebenfalls in die Klageschrift aufzunehmen. Absatz 2 Satz 3 zweiter Halbsatz, Satz 4 und 5 gilt entsprechend.
- (4) Fällt der Ablauf der Frist für die Einreichung einer Subsidiaritätsklage auf einen Zeitpunkt außerhalb des Zeitplanes des Bundestages, ist der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Erhebung der Klage ermächtigt, sofern nicht der Bundestag zuvor hierüber entschieden hat. § 93 b Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

Protokoll Nr. 1 zum Vertrag von Lissabon

über die Rolle der Nationalen Parlamente in der Europäischen Union vom 13. Dezember 2007, in Kraft seit 1. Dezember 2009 (konsolidierte Fassung ABl. C 326 vom 26. Oktober 2012 S. 1)

Die hohen Vertragsparteien – eingedenk dessen, dass die Art der Kontrolle der Regierungen durch die nationalen Parlamente hinsichtlich der Tätigkeiten der Europäischen Union Sache der besonderen verfassungsrechtlichen Gestaltung und Praxis jedes Mitgliedstaats ist, in dem Wunsch, eine stärkere Beteiligung der nationalen Parlamente an den Tätigkeiten der Europäischen Union zu fördern und ihnen bessere Möglichkeiten zu geben, sich zu den Entwürfen von Gesetzgebungsakten der Europäischen Union sowie zu anderen Fragen, die für sie von besonderem Interesse sein können, zu äußern – sind über folgende Bestimmungen übereingekommen, die dem Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigelegt sind:

Titel I

Unterrichtung der Nationalen Parlamente

Artikel 1

Die Konsultationsdokumente der Kommission (Grün- und Weißbücher sowie Mitteilungen) werden bei ihrer Veröffentlichung von der Kommission direkt den nationalen Parlamenten zugeleitet. Ferner leitet die Kommission den nationalen Parlamenten gleichzeitig mit der Übermittlung an das Europäische Parlament und den Rat das jährliche Rechtsetzungsprogramm sowie alle weiteren Dokumente für die Ausarbeitung der Rechtsetzungsprogramme oder politischen Strategien zu.

Artikel 2

Die an das Europäische Parlament und den Rat gerichteten Entwürfe von Gesetzgebungsakten werden den nationalen Parlamenten zugeleitet.

Im Sinne dieses Protokolls bezeichnet „Entwurf eines Gesetzgebungsakts“ die Vorschläge der Kommission, die Initiativen einer Gruppe von Mitgliedstaaten, die Initiativen des Europäischen Parlaments, die Anträge des Gerichtshofs, die Empfehlungen der Europäischen Zentralbank und die Anträge der Europäischen Investitionsbank, die den Erlass eines Gesetzgebungsaktes zum Ziel haben.

Die von der Kommission vorgelegten Entwürfe von Gesetzgebungsakten werden von der Kommission gleichzeitig mit der Übermittlung an das Europäische Parlament und den Rat direkt den nationalen Parlamenten zugeleitet. Die vom Europäischen Parlament vorgelegten Entwürfe von Gesetzgebungsakten werden vom Europäischen Parlament direkt den nationalen Parlamenten zugeleitet. Die von einer Gruppe von Mitgliedstaaten, vom Gerichtshof, von der Europäischen Zentralbank oder von der Europäischen Investitionsbank vorgelegten Entwürfe von Gesetzgebungsakten werden vom Rat den nationalen Parlamenten zugeleitet.

Artikel 3

Die nationalen Parlamente können nach dem im Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgesehenen Verfahren eine begründete Stellungnahme zur Übereinstimmung eines Entwurfs eines Gesetzgebungsakts mit dem Subsidiaritätsprinzip an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission richten.

Wird der Entwurf eines Gesetzgebungsakts von einer Gruppe von Mitgliedstaaten vorgelegt, so übermittelt der Präsident des Rates die begründete Stellungnahme oder die begründeten Stellungnahmen den Regierungen dieser Mitgliedstaaten.

Wird der Entwurf eines Gesetzgebungsakts vom Gerichtshof, von der Europäischen Zentralbank oder von der Europäischen Investitionsbank vorgelegt, so übermittelt der Präsident des Rates die begründete Stellungnahme oder die begründeten Stellungnahmen dem betreffenden Organ oder der betreffenden Einrichtung.

Artikel 4

Zwischen dem Zeitpunkt, zu dem ein Entwurf eines Gesetzgebungsakts den nationalen Parlamenten in den Amtssprachen der Union zugeleitet wird, und dem Zeitpunkt, zu dem er zwecks Erlass oder zur Festlegung eines Standpunkts im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens auf die vorläufige Tagesordnung des Rates gesetzt wird, müssen acht Wochen liegen. In dringenden Fällen, die in dem Rechtsakt oder dem Standpunkt des Rates begründet werden, sind Ausnahmen möglich. Außer in ordnungsgemäß begründeten dringenden Fällen darf in diesen acht Wochen keine Einigung über den Entwurf eines Gesetzgebungsakts festgestellt werden. Außer in ordnungsgemäß begründeten dringenden Fällen müssen zwischen der Aufnahme des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts in die vorläufige Tagesordnung für die Tagung des Rates und der Festlegung eines Standpunkts zehn Tage liegen.

Artikel 5

Den nationalen Parlamenten werden die Tagesordnungen für die Tagungen des Rates und die Ergebnisse dieser Tagungen, einschließlich der Protokolle der Tagungen, auf denen der Rat über Entwürfe von Gesetzgebungsakten berät, gleichzeitig mit der Übermittlung an die Regierungen der Mitgliedstaaten direkt zugeleitet.

Artikel 6

Beabsichtigt der Europäische Rat, Artikel 48 Absatz 7 Unterabsatz 1 oder Unterabsatz 2 des Vertrags über die Europäische Union in Anspruch zu nehmen, so werden die nationalen Parlamente mindestens sechs Monate vor dem Erlass eines Beschlusses von der Initiative des Europäischen Rates unterrichtet.

Artikel 7

Der Rechnungshof übermittelt den nationalen Parlamenten gleichzeitig mit der Übermittlung an das Europäische Parlament und den Rat seinen Jahresbericht zur Unterrichtung.

Artikel 8

Handelt es sich bei dem System des nationalen Parlaments nicht um ein Einkammersystem, so gelten die Artikel 1 bis 7 für jede der Kammern des Parlaments.

Titel II

Zusammenarbeit zwischen den Parlamenten

Artikel 9

Das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente legen gemeinsam fest, wie eine effiziente und regelmäßige Zusammenarbeit zwischen den Parlamenten innerhalb der Union gestaltet und gefördert werden kann.

Artikel 10

Eine Konferenz der Europa-Ausschüsse der Parlamente kann jeden ihr zweckmäßig erscheinenden Beitrag dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission zur Kenntnis bringen. Diese Konferenz fördert ferner den Austausch von Informationen und bewährten Praktiken zwischen den nationalen Parlamenten und dem Europäischen Parlament, einschließlich ihrer Fachausschüsse. Sie kann auch interparlamentarische Konferenzen zu Einzelthemen organisieren, insbesondere zur Erörterung von Fragen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, einschließlich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Die Beiträge der Konferenz binden nicht die nationalen Parlamente und greifen ihrem Standpunkt nicht vor.

Protokoll Nr. 2 zum Vertrag von Lissabon

über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vom 13. Dezember 2007, in Kraft seit 1. Dezember 2009 (konsolidierte Fassung ABL C 326 vom 26. Oktober 2012 S. 1)

Die Hohen Vertragsparteien – in dem Wunsch sicherzustellen, dass die Entscheidungen in der Union so bürgernah wie möglich getroffen werden, entschlossen, die Bedingungen für die Anwendung der in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit festzulegen und ein System zur Kontrolle der Anwendung dieser Grundsätze zu schaffen – sind über folgende Bestimmungen übereingekommen, die dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigelegt sind:

Artikel 1

Jedes Organ trägt stets für die Einhaltung der in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit Sorge.

Artikel 2

Die Kommission führt umfangreiche Anhörungen durch, bevor sie einen Gesetzgebungsakt vorschlägt. Dabei ist gegebenenfalls der regionalen und lokalen Bedeutung der in Betracht gezogenen Maßnahmen Rechnung zu tragen. In außergewöhnlich dringenden Fällen führt die Kommission keine Konsultationen durch. Sie begründet dies in ihrem Vorschlag.

Artikel 3

Im Sinne dieses Protokolls bezeichnet „Entwurf eines Gesetzgebungsakts“ die Vorschläge der Kommission, die Initiativen einer Gruppe von Mitgliedstaaten, die Initiativen des Europäischen Parlaments, die Anträge des Gerichtshofs, die Empfehlungen der Europäischen Zentralbank und die Anträge der Europäischen Investitionsbank, die den Erlass eines Gesetzgebungsakts zum Ziel haben.

Artikel 4

Die Kommission leitet ihre Entwürfe für Gesetzgebungsakte und ihre geänderten Entwürfe den nationalen Parlamenten und dem Unionsgesetzgeber gleichzeitig zu.

Das Europäische Parlament leitet seine Entwürfe von Gesetzgebungsakten sowie seine geänderten Entwürfe den nationalen Parlamenten zu.

Der Rat leitet die von einer Gruppe von Mitgliedstaaten, vom Gerichtshof, von der Europäischen Zentralbank oder von der Europäischen Investitionsbank vorgelegten Entwürfe von Gesetzgebungsakten sowie die geänderten Entwürfe den nationalen Parlamenten zu.

Sobald das Europäische Parlament seine legislativen Entschlüsse angenommen und der Rat seine Standpunkte festgelegt hat, leiten sie diese den nationalen Parlamenten zu.

Artikel 5

Die Entwürfe von Gesetzgebungsakten werden im Hinblick auf die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit begründet. Jeder Entwurf eines Gesetzgebungsakts sollte einen Vermerk mit detaillierten Angaben enthalten, die es ermöglichen zu beurteilen, ob die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit eingehalten wurden. Dieser Vermerk sollte Angaben zu den voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen sowie im Fall einer Richtlinie zu den Auswirkungen auf die von den Mitgliedstaaten zu erlassenden Rechtsvorschriften, einschließlich gegebenenfalls der regionalen Rechtsvorschriften, enthalten. Die Feststellung, dass ein Ziel der Union besser auf Unionsebene erreicht werden kann, beruht auf qualitativen und, soweit möglich, quantitativen Kriterien. Die Entwürfe von Gesetzgebungsakten berücksichtigen dabei, dass die finanzielle Belastung und der Verwaltungsaufwand der Union, der nationalen Regierungen, der regionalen und lokalen Behörden, der Wirtschaftsteilnehmer und der Bürgerinnen und Bürger so gering wie möglich gehalten werden und in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Ziel stehen müssen.

Artikel 6

Die nationalen Parlamente oder die Kammern eines dieser Parlamente können binnen acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Übermittlung eines Entwurfs eines Gesetzgebungsakts in den Amtssprachen der Union in einer begründeten Stellungnahme an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission darlegen, weshalb der Entwurf ihres Erachtens nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist. Dabei obliegt es dem jeweiligen nationalen Parlament oder der jeweiligen Kammer eines nationalen Parlaments, gegebenenfalls die regionalen Parlamente mit Gesetzgebungsbefugnissen zu konsultieren.

Wird der Entwurf eines Gesetzgebungsakts von einer Gruppe von Mitgliedstaaten vorgelegt, so übermittelt der Präsident des Rates die Stellungnahme den Regierungen dieser Mitgliedstaaten.

Wird der Entwurf eines Gesetzgebungsakts vom Gerichtshof, von der Europäischen Zentralbank oder von der Europäischen Investitionsbank vorgelegt, so übermittelt der Präsident des Rates die Stellungnahme dem betreffenden Organ oder der betreffenden Einrichtung.

Artikel 7

- (1) Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission sowie gegebenenfalls die Gruppe von Mitgliedstaaten, der Gerichtshof, die Europäische Zentralbank oder die Europäische Investitionsbank, sofern der Entwurf eines Gesetzgebungsakts von ihnen vorgelegt wurde, berücksichtigen die begründeten Stellungnahmen der nationalen Parlamente oder einer der Kammern eines dieser Parlamente. Jedes nationale Parlament hat zwei Stimmen, die entsprechend dem einzelstaatlichen parlamentarischen System verteilt werden. In einem Zweikammersystem hat jede der beiden Kammern eine Stimme.
- (2) Erreicht die Anzahl begründeter Stellungnahmen, wonach der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip im Einklang steht, mindestens ein Drittel der Gesamtzahl der den nationalen Parlamenten nach Absatz 1 Unterabsatz 2 zugewiesenen Stimmen, so muss der Entwurf überprüft werden. Die Schwelle beträgt ein Viertel der Stimmen, wenn es sich um den Entwurf eines Gesetzgebungsakts auf der Grundlage des Artikels 76 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union betreffend den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts handelt.

Nach Abschluss der Überprüfung kann die Kommission oder gegebenenfalls die Gruppe von Mitgliedstaaten, das Europäische Parlament, der Gerichtshof, die Europäische Zentralbank oder die Europäische Investitionsbank, sofern der Entwurf eines Gesetzgebungsakts von ihr beziehungsweise ihm vorgelegt wurde, beschließen, an dem Entwurf festzuhalten, ihn zu ändern oder ihn zurückzuziehen. Dieser Beschluss muss begründet werden.

- (3) Außerdem gilt im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens Folgendes: Erreicht die Anzahl begründeter Stellungnahmen, wonach der Vorschlag für einen Gesetzgebungsakt nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip im Einklang steht, mindestens die einfache Mehrheit der Gesamtzahl der den nationalen Parlamenten nach Absatz 1 Unterabsatz 2 zugewiesenen Stimmen, so muss der Vorschlag überprüft werden. Nach Abschluss dieser Überprüfung kann die Kommission beschließen, an dem Vorschlag festzuhalten, ihn zu ändern oder ihn zurückzuziehen.

Beschließt die Kommission, an dem Vorschlag festzuhalten, so hat sie in einer begründeten Stellungnahme darzulegen, weshalb der Vorschlag ihres Erachtens mit dem Subsidiaritätsprinzip im Einklang steht. Die begründete Stellungnahme der Kommission wird zusammen mit den begründeten Stellungnahmen der nationalen Parlamente dem Unionsgesetzgeber vorgelegt, damit dieser sie im Rahmen des Verfahrens berücksichtigt:

- a) Vor Abschluss der ersten Lesung prüft der Gesetzgeber (das Europäische Parlament und der Rat), ob der Gesetzgebungsvorschlag mit dem Subsidiaritätsprinzip im Einklang steht; hierbei berücksichtigt er insbesondere die angeführten Begründungen, die von einer Mehrheit der nationalen Parlamente unterstützt werden, sowie die begründete Stellungnahme der Kommission.
- b) Ist der Gesetzgeber mit der Mehrheit von 55 % der Mitglieder des Rates oder einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen im Europäischen Parlament der Ansicht, dass der Vorschlag nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip im Einklang steht, wird der Gesetzgebungsvorschlag nicht weiter geprüft.

Artikel 8

Der Gerichtshof der Europäischen Union ist für Klagen wegen Verstoßes eines Gesetzgebungsakts gegen das Subsidiaritätsprinzip zuständig, die nach Maßgabe des Artikels 263 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union von einem Mitgliedstaat erhoben oder entsprechend der jeweiligen innerstaatlichen Rechtsordnung von einem Mitgliedstaat im Namen seines nationalen Parlaments oder einer Kammer dieses Parlaments übermittelt werden.

Nach Maßgabe des genannten Artikels können entsprechende Klagen in Bezug auf Gesetzgebungsakte, für deren Erlass die Anhörung des Ausschusses der Regionen nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgeschrieben ist, auch vom Ausschuss der Regionen erhoben werden.

Artikel 9

Die Kommission legt dem Europäischen Rat, dem Europäischen Parlament, dem Rat und den nationalen Parlamenten jährlich einen Bericht über die Anwendung des Artikels 5 des Vertrags über die Europäische Union vor. Dieser Jahresbericht wird auch dem Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen zugeleitet.

Impressum

Herausgeber: Deutscher Bundestag, Referat Öffentlichkeitsarbeit,
Platz der Republik 1, 11011 Berlin

Koordination: Dr. Elisabeth Heegewaldt, Angelika Büter,
Elmar Ostermann, Marcel Bäck

Texte: Angelika Büter (PE 3)/Dr. Hinrich Schröder

Redaktionelle Beratung: Georgia Rauer

Gestaltung: Regelindis Westphal Grafik-Design / Berno Buff,

Bearbeitung: wbv Media / Christiane Zay

Bundestagsadler: Urheber Prof. Ludwig Gies, Bearbeitung 2008:
büro uebele

Fotos: Titel, S. 95: DBT/Jörg F. Müller, S. 9: Deutscher Bundestag (DBT)/Tobias Koch, S. 10, 39: ullstein bild/JOKER/Alexander Stein, S. 15: IMAGO/viennaslide, S. 17, 101, 105, 127, 152, 161: DBT/Marc-Steffen Unger, S. 19: ullstein bild – Heilke Heller, S. 25: picture alliance/EPA/OLIVIER HOSLET, S. 27, 54: picture alliance/Geisler-Fotopress/Dwi Anoraganingrum/Geisler-Fotop, S. 29: ullstein bild – CARO/Thomas Ruffer, S. 32: European Union, S. 35, 103: DBT/Thomas Köhler/photothek, S. 37: picture alliance/AGRAR-PRESS/ikrick, S. 41: European Union 2013, S. 49: picture alliance/photothek/Thomas Trutschel, S. 59: ullstein bild – CARO/Paulus Ponizak, S. 65: ullstein bild – CARO/Christoph Eckelt, S. 66: Europäischer Gerichtshof, S. 70: ullstein bild – snapshot-photography, S. 75: picture-alliance/dpa/epa pap Radek Pietruszka, S. 81, 129: DBT/Thomas Trutschel/photothek, S. 83: picture alliance/EPA/JULIEN WARNAND, S. 85: parleu2022.cz/Chamber of Deputies or Senate, S. 87: picture alliance/dpa/Thierry Monasse, S. 90, 176: DBT/Simone M. Neumann, S. 107, 121: DBT/Julia Jesse, S. 109: picture alliance/ZUMAPRESS.com/Roberto Monaldo.Lapress, S. 111: DBT/Jörg Carstensen/photothek, S. 113: DBT/Janine Schmitz/photothek, S. 115: Marcel Bäck, privat, S. 123: DBT/Ute Grabowsky/photothek, S. 125: DBT/Florian Gaertner/photothek, S. 131, 184: DBT/Henning Schacht, S. 133: DBT/Thomas Imo/photothek, S. 145: DBT/HorstWagner.eu, S. 147: picture alliance/EPA/ANTONIO BAT, S. 167: DBT/Axel Hartmann, S. 169: DBT/Thomas Deutsch, S. 198: picture-alliance/CHROMORANGE/Christian Ohde

Druck: Druckhaus Waiblingen, Remstal-Bote GmbH

Redaktionsschluss: 26. Oktober 2022

4. Auflage

Stand: Oktober 2022

© Deutscher Bundestag, Berlin

Alle Rechte vorbehalten.

Diese Publikation ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Deutschen Bundestages. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder für Wahlwerbezwecke eingesetzt noch von Parteien oder Fraktionen für die eigene Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden.

Redaktioneller Hinweis

Der Wegweiser in EU-Angelegenheiten dient dazu, interessierte Bürgerinnen und Bürger über die Arbeit des Bundestages in EU-Angelegenheiten zu informieren und die Abgeordneten des 20. Deutschen Bundestages bei der Wahrnehmung ihrer Mitwirkungsrechte zu unterstützen.

